

Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

9/2024

შედარებითი სამართლის
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



9/2024

Deutsch-Georgische
ZEITSCHRIFT FÜR
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლაკობითი
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2024

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2024

© Autoren, 2024

www.lawjournal.ge

Schriftleitung

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Hatim Hussain

Daniel Foa

Dimitrios Papadopoulos

Oskar von Cossel

Raphael Kneer

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Prof. Dr. Marine Kvachadze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

Technische Unterstützung und

Layout

David Maisuradze

Arbeitsgruppe

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

- Vertragliche Haftung des Bauunternehmers für mangelhafte Werkleistungen in Georgien und Deutschland** 7
Tamar Zambakhidze / Ulrich Hagenloch
- Das Georgische Zivilgesetzbuch, Eine revidierte Übersetzung von Art. 24-49⁴** 24
Olaf Muthorst / Giorgi Rusiashvili

FALLLÖSUNG

- Schadensersatzansprüche mittelbar Geschädigter, Zulässigkeit der Klage, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht** 57
Giorgi Rusiashvili

PERSÖNLICHER BLOG

- Humor und Recht** 62
Levan Nanobashvili

RECHTSPRECHUNG

- BFH: Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung** (Tedoradze) 65

Vertragliche Haftung des Bauunternehmers für mangelhafte Werkleistungen in Georgien und Deutschland

Tamar Zambakhidze

Assoziierte Professorin der Staatlichen Universität Tiflis, Richter am Obersten Gerichtshof

Ulrich Hagenloch

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand

A. Einleitung

I. Abgrenzung von privatem und öffentlichem Baurecht

Der übergreifende Begriff des Baurechts umfasst sowohl das öffentliche als auch das private Baurecht.¹ Gegenstand des privaten Baurechts sind die privatrechtlichen Beziehungen, die bei einem Bauvorhaben zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen. Das öffentliche Baurecht betrifft die Frage, ob ein Bauvorhaben genehmigungsfähig ist. Es gibt innerhalb eines gewissen Rahmens auch vor, welche Baumaßnahmen nachbarrechtlich zu dulden sind.²

Das öffentliche Baurecht als besonderer Teil des Verwaltungsrechts besteht aus einem Regelwerk, das unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen die Nutzung von Grundstücken für Bauzwecke regelt.³ Es teilt sich seinerseits in das Bauplanungsrecht und das

Bauordnungsrecht.⁴ In Georgien wird auch die Auffassung vertreten, dass das Baurecht ein hybrides Rechtsgebiet sei, da es sowohl öffentliche als auch privatrechtliche Elemente vereine.⁵

In diesem Artikel wird ein privatrechtlicher Aspekt des Bauprozesses erörtert, nämlich die Haftung des Bauunternehmers bei mangelhafter Leistung. Trotz der gewissen Nähe zwischen den Pflichten des Bauunternehmers und des Architekten (sie sind durch ein gemeinsames Ziel verbunden, nämlich die Errichtung eines der Planung entsprechenden, mängelfreien Gebäudes)⁶ konzentriert sich diese Ausarbeitung ausschließlich auf die Haftung des Bauunternehmers.

Die Grundlage für die Entstehung von Rechten und Pflichten zwischen dem Auftraggeber und dem Bauunternehmer ist der Werkvertrag, dessen Rege-

¹ *Turava P., Kalichava K.*, Baurecht, Tiflis, 2020, S. 17-22.

² vgl. zu den Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften auf nachbarrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1004, 906 BGB: BGH, Urteil vom 21. Januar 2022 - V ZR 76/20 - BGHZ 232, 252, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 28. Januar 2022 - V ZR 99/21 - NJW 2022, 2400, juris Rn. 23.

³ *Turava P.*, Grundbegriffe und Institutionen des Baurechts, in: „Rechtsjournal“, Nr. 2, 2009, S. 121.

⁴ *Tschurghulia D.*, Problematische Fragen der Schutzrechte der Nachbarn bei der Bauplanung und Erteilung von Baugenehmigungen, in: „Rechtsjournal“, Nr. 2, 2017, S. 317.

⁵ *Gegenava D.*, Baurecht und seine rechtliche Natur, in: „Sartschevi“, Nr. 1, 2011, S. 24-32.

⁶ Zu den Fragen der Haftung des Architekten siehe ausführlich: *Hagenloch*, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, 1-65; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

lungen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im georgischen Zivilgesetzbuch (ZGB) größtenteils ähnlich und manchmal identisch sind. Insofern hat die Betrachtung der deutsch-georgischen Aspekte eine große praktische Bedeutung.

II. Gesetzliche Lage in Georgien und in Deutschland

Die vertragliche Haftung des Bauunternehmers für Mängel seiner Werkleistung beruht in Georgien und in Deutschland auf zwei Säulen: Einer verschuldensunabhängigen Haftung auf Nacherfüllung und einer verschuldensabhängigen Haftung auf Schadenersatz.

Anders als bei vielen sonstigen Vertragsverhältnissen gehen das ZGB Georgiens und das BGB Deutschlands beim Werkvertragsrecht systematisch eher getrennte Wege. Das ZGB enthält in Art. 629 ff. gemeinsame Vorschriften für den Dienstvertrag und für den Werkvertrag, während das BGB beide Vertragstypen von vornherein trennt (§§ 611 ff. BGB für den Dienstvertrag; §§ 631 ff. BGB für den Werkvertrag). Zudem sind die werkvertraglichen Regelungen des BGB stärker ausdifferenziert als jene des ZGB. Diese Unterschiede haben sich dadurch verstärkt, dass in das BGB zum Jahresbeginn 2018 gesonderte Bestimmungen über den Bauvertrag aufgenommen wurden (§§ 650a ff. BGB), welche die allgemeinen werkvertraglichen Vorschriften ergänzen. Diese unterschiedlichen gesetzestechnischen Vorgehensweisen ändern aber nichts daran, dass die Rechtslage in Georgien und Deutschland im Ergebnis weitgehend ähnlich, teilweise auch identisch ist.

Neben den gesetzlichen Regelungen im BGB ist in Deutschland die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) von Belang. Bei dieser handelt es sich um ein umfangreiches Regelwerk, das von einem mit Vertretern der öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmer besetzten Gremium erstellt wird. Die hier nicht weiter interessierenden Teile A und C enthalten Regelungen zur Ausschreibung (Leistungsvergabe) und zu bautechnischen Vorgaben. Die VOB/B konkretisiert die jeweiligen vertraglichen Leistungspflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, beispielsweise zu den wechselseitigen Kontroll- und Hinweispflichten. Rechtlich handelt es sich

bei der VOB um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Ihre praktische Bedeutung ist in Deutschland erheblich, da sie von den öffentlichen Auftraggebern der Auftragsvergabe zu Grunde gelegt werden muss. Vor allem bei größeren Bauvorhaben wird die VOB/B aber auch häufig in Bauverträge mit privaten Auftraggebern einbezogen. Wird die VOB/B als Ganzes vereinbart, entfällt gegenüber Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern nach näherer Maßgabe von § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle.

Entstehen durch Mängel der Werkleistung Schäden an anderen Rechtsgütern, richtet sich die deliktsrechtliche Haftung des Bauunternehmers nach den allgemeinen Vorschriften zur unerlaubten Handlung. Auf diese rein deliktsrechtliche Thematik soll hier nicht eingegangen werden. Die vertraglichen und deliktischen Haftungsbereiche überlagern sich, wenn durch einen Sachmangel der Gegenstand der Leistungserbringung Schaden nimmt; beispielsweise wenn eine fehlerhafte Elektroleitung einen Brand auslöst, der das Gebäude des Auftraggebers oder bereits erbrachte Werkleistungen anderer Bauunternehmer zerstört. Wegen der sich dann stellenden Abgrenzungsproblematik zwischen dem nur vertraglich geschützten Äquivalenzinteresse (Erfüllungsinteresse) und dem auch deliktisch geschützten Integritätsinteresse wird auf die Ausführungen in Heft 3-2024 der deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung verwiesen.⁷

In der nachfolgenden Ausarbeitung sollen einige besonders praxisrelevante schuldrechtliche Haftungsfragen erörtert werden.

B. Grundzüge der vertraglichen Sachmängelhaftung des Bauunternehmers

I. Mangelhaftigkeit der Werkleistung im deutschen Recht

Ausgangspunkt für die vertragliche Haftung des Bauunternehmers ist, ob das von ihm erbrachte Werk

⁷ Hagenloch, Folgewirkungen des Sachmangels einer Kaufsache im deutschen Recht, DGZR 4/2024, S. 21 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-4-2024-DE.pdf>.

einen Sachmangel aufweist. § 633 Abs. 2 BGB enthält hierzu, inhaltlich mit Art. 641 Abs. 1 ZGB vergleichbar, eine dreistufige Prüfungsreihenfolge:

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“

1. Beschaffenheitsvereinbarung

Vorrangig ist mithin zu beantworten, ob und mit welchem Inhalt die Vertragspartner eine sog. Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB getroffen haben.

Wie bei jeder anderen vertraglichen Vereinbarung ist die geschuldete Leistung (sog. Leistungssoll) durch eine Vertragsauslegung zu ermitteln. Für diese ist von zentraler Bedeutung, welchem Zweck die Werkleistung dienen soll. Entgegen der gesetzlichen Konzeption lassen sich daher die Regelungsbereiche von § 633 Abs. 2 Satz 1 (Beschaffenheitsvereinbarung) und von § 633 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BGB (Funktionstauglichkeit; berechnete Erwartungen) nicht trennen. Das Gebot einer interessengerechten Vertragsauslegung erfordert vielmehr, dass die in § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB angesprochene Funktionstauglichkeit („nach dem Vertrag vorausgesetzter Gebrauch“) und die berechtigten Erwartungen des Auftraggebers (§ 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB) bereits in die Ermittlung der geschuldeten Beschaffenheit der Werkleistung (§ 633 Abs. 2 Satz 1 BGB) einfließen und letztlich untrennbar miteinander verschmelzen. Deshalb wird in der gerichtlichen Praxis nicht streng formal nach der in § 633 Abs. 2 BGB enthaltenen Stufung vorgegangen, sondern eine einheitliche Gesamtbetrachtung vorgenommen.

Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seinem Urteil vom 31. August 2017 zusammenfassend u.a. aus:⁸

„Nach § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB ist ein Werk mangelhaft, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit nicht hat. Unter der Beschaffenheit des Werks sind insbesondere alle dem Werk unmittelbar und jedenfalls für eine gewisse Zeit anhaftenden physischen Merkmale zu verstehen (...). Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle Eigenschaften des Werks, die nach der Vereinbarung der Parteien den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführen sollen (BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 203/11, BGHZ 201, 148 Rn. 14; ...). (Hinweis der Autoren: Hiermit ist die Eignung zur Erfüllung des Vertragszwecks, also die Funktionstauglichkeit, angesprochen). ...

Eine Beschaffenheitsvereinbarung kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten getroffen werden (...). Ob die Parteien eines Werkvertrags eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen und welche Beschaffenheit sie gegebenenfalls vereinbart haben, ist durch Auslegung des Werkvertrags zu ermitteln (...).

... Zu den anerkannten Auslegungsgrundsätzen zählt der Grundsatz der beiderseits interessengerechten Vertragsauslegung (...). Bei der Auslegung im Hinblick auf eine etwaige Beschaffenheitsvereinbarung ist die berechnete Erwartung des Bestellers an die Werkleistung von Bedeutung (...). ...“

Eine solche interessengerechte Vertragsauslegung ist auch geboten, wenn die Vertragspartner den Gegenstand einer Leistung zwar beschrieben haben, sich aber dennoch weiterer Klärungsbedarf ergibt. Der Bundesgerichtshof legt hierzu in seinem Urteil vom 21. November 2013 (bezogen auf einen sog. Bauträgervertrag) u.a. dar:⁹

„Leistungsbeschreibungen in Bauträgerverträgen sind nicht abschließend. Viele Details der Ausführung sind in ihnen nicht erwähnt oder genauer beschrieben. Daraus, dass ein bestimmtes Ausführungsdetail nicht erwähnt ist, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass es nicht geschuldet ist. Vielmehr muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Vertrages geprüft werden, ob eine bestimmte Qualität der Ausführung stillschweigend vereinbart ist. Entsprechende Qualitätsanforderungen können sich nicht nur aus dem Vertragstext, sondern auch aus sonstigen vertragsbegleitenden Umständen, den kon-

⁸ BGH, Urteil vom 31. August 2017 - VII ZR 5/17 - NJW 2017, 3590, juris Rn. 22 ff.; Zitate verkürzt.

⁹ BGH, Urteil vom 21. November 2013 - VII ZR 275/12 - NJW 2014, 620, juris Rn. 11.

kreten Verhältnissen des Bauwerks und seines Umfeldes, dem qualitativen Zuschnitt, dem architektonischen Anspruch und der Zweckbestimmung des Gebäudes ergeben (BGH, Urteil vom 4. Juni 2009 - VII ZR 54/07, BGHZ 181, 225 Rn. 12; Urteil vom 14. Juni 2007 - VII ZR 45/06, BGHZ 172, 346 Rn. 25). Entspricht das versprochene Bauwerk dem üblichen Qualitäts- und Komfortstandard, kann der Besteller in der Regel auch die Ausführung nicht näher beschriebener Details in diesem Standard verlangen und muss sich nicht mit einem Mindeststandard zufrieden geben (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - VII ZR 45/06, BGHZ 172, 346 Rn. 25).“

Eine interessengerechte Vertragsauslegung wird im Regelfall dazu führen, dass ein das Bauwerk prägender Qualitätsstandard (einfach, durchschnittlich, gehoben, luxuriöse) das Leistungssoll auch hinsichtlich jener Leistungselemente beeinflusst, für die ein bestimmter Standard nicht ausdrücklich vereinbart ist. Sind in einem Bauvertrag beispielsweise keine konkreten Vorgaben zum Maß des Schallschutzes enthalten, heißt dies nicht, dass der Schallschutz nur in einem den Regeln der Technik gerecht werdenden Mindestmaß geschuldet ist. Maßgebend sind vielmehr die im Vertrag zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen von der zu tolerierenden Beeinträchtigung durch Geräusche. In die interessengerechte Auslegung haben dabei u.a. die konkreten Verhältnissen des Bauwerks und seines Umfeldes sowie dessen qualitativer Zuschnitt einzufließen.¹⁰

Wegen der Bedeutung der anerkannten Regeln der Technik und der technischen Regelwerke, etwa der DIN-Vorschriften, wird auf die Ausführungen unter B. I. 3. verwiesen.

2. Funktionstauglichkeit:

Maßgebendes Kriterium für die Ermittlung des Leistungssolls ist also eine dem Zweck des Bauvorhabens und den berechtigten Erwartungen des Auftraggebers gerecht werdende Funktionstauglichkeit der Werkleistung. Wird diese nicht erreicht, ist die Werkleistung selbst dann mangelhaft, wenn sie der vereinbarten Ausführungsart oder den anerkannten Re-

geln der Technik entspricht.¹¹

Dies gilt selbst dann, wenn der geschuldete Erfolg mit der vertraglich vereinbarten Ausführungsart oder mit den anerkannten Regeln der Technik überhaupt nicht zu erreichen ist.¹² Eine auf einen technisch unmöglichen Leistungserfolg gerichtete vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung führt also nicht nach den allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen (§ 275 BGB) zur Nichtigkeit des Werkvertrages. Vielmehr richtet sich die Rechtslage nach den vorrangigen Bestimmungen über die Leistungsstörung im Werkvertragsrecht, so dass nach § 634 Nr. 4, § 311a Abs. 2 BGB (in etwa vergleichbar mit Art. 643 Nrn. 1 und 2, Art. 405 Nr. 2 ZGB) eine Schadenersatzpflicht des Bauunternehmers entsteht.¹³

Diese Thematik soll an Hand eines Urteils des Bundesgerichtshofs veranschaulicht werden, dem im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

Die Klägerin beauftragte das beklagte Bauunternehmen mit der Errichtung eines Bürohauskomplexes. Nach der von der Klägerin erstellten Leistungsbeschreibung sollte die Außenfassade im Bereich der Stahlbetonstützen auf einer Fläche von über 5.000 qm mit emaillierten, thermisch vorgespannten Glasscheiben verkleidet werden. Da bekannt war, dass diese sog. ESG-Scheiben (englisch: single-pane tempered safety glass) in Folge von Nickelsulfid-Einschlüssen bersten können, hat die von der Klägerin erstellte Leistungsbeschreibung gewisse Sicherheitsvorkehrungen, darunter einen fremdüberwachten Heißlagerungstest (Heat-Soak-Test), gefordert. Nach Errichtung des Bauvorhabens gingen innerhalb von rund zwei Jahren sechs der insgesamt rund 3.000 eingebauten ESG-Scheiben zu Bruch. Durch die teilweise herabfallenden Glasteile war dies mit Gefahren für die Passanten verbunden. Die Klägerin sah in dieser Gefährdung einen Sachmangel und hat Mangelbeseitigungskosten gel-

¹⁰ BGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - VII ZR 45/06 - BGHZ 172, 346, juris Rn. 25.

¹¹ BGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 - VII ZR 161/13 - NJW 2014, 3368, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 203/11 - BGHZ 201, 148, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 8. November 2007 - VII ZR 183/05 - BGHZ 174, 110, juris Rn. 15.

¹² BGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 - VII ZR 161/13 - NJW 2014, 3368, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 8. November 2007 - VII ZR 183/05 - BGHZ 174, 110, juris Rn. 15.

¹³ BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 203/11 - BGHZ 201, 148, juris Rn. 25; BGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 - VII ZR 161/13 - NJW 2014, 3368, juris Rn. 19.

tend gemacht. Ein gerichtlicher Sachverständiger hat im Wesentlichen ausgeführt, dass es technisch nicht möglich sei, bei der Herstellung von ESG-Scheiben das Risiko von Nickel-Sulfid-Einschlüssen auszuschließen. Ein Heißlagerungstest verringere zwar die Gefahr, dass ESG-Scheiben mit Nickelsulfid-Einschlüssen Verwendung finden. Ausschließen lassen sich das aber auch mit diesem Test nicht.

Der Bundesgerichtshof¹⁴ verweist zunächst auf die bereits oben dargelegten Auslegungsgrundsätze. Er bekräftigt, dass bei der Ermittlung des Leistungssolls insbesondere zu berücksichtigen sei, für welchen Zweck der Auftraggeber das Bauwerk nutzen wolle und welchen Anforderungen die Werkleistung nach diesem Zweck genügen müsse. Hier habe die Klägerin (wie näher dargelegt wird - Sicherungsvorkehrungen, Heat-Soke-Test u.a.) vollständig ausschließen wollen, dass durch berstende und herabfallende Glasscheiben Passanten gefährdet werden. Als Zwischenergebnis war deshalb festzuhalten, dass die Klägerin in ihrer Leistungsbeschreibung eine Ausführungsart vorgegeben hat, mit der (wegen der letztlich nicht auszuschließenden Gefahr von Nickelsulfid-Einschlüssen) die von ihr erkennbar gewollte Funktionstauglichkeit nicht zu erzielen war. Der Bundesgerichtshof fährt dann wie folgt fort:

„Birgt die ausgeschriebene Variante ein Risiko, das der Besteller erkennbar nicht übernehmen will, muss der Unternehmer, wenn er dieses Risiko auch nicht tragen will, diesen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats darauf hinweisen und mit ihm vertraglich einen Ausschluss des Risikos vereinbaren (BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 - VII ZR 169/82, BGHZ 91, 206, 213; Urteil vom 11. November 1999 - VII ZR 403/98, BauR 2000, 411, 413 ...). Das hat der Senat gerade in den Fällen entschieden, in denen es darum ging, ob die vereinbarte Ausführung in der Lage ist, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion zu erfüllen (BGH, Urteil vom 16. Juli 1998 - VII ZR 350/96, BGHZ 139, 244, 247; Urteil vom 4. Juni 2009 - VII ZR 54/07, BGHZ 181, 225, 230). Ist durch die beschriebene Ausführung die nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion erkennbar gefährdet oder nicht erreichbar, kann der Unternehmer den Besteller nicht im Unge-

wissen lassen und für den Fall der Risikoverwirklichung die Auffassung vertreten, die Wahl einer bestimmten Ausführungsweise führe dazu, dass die vereinbarte Funktionstauglichkeit eine andere sei als der Besteller sich vorgestellt habe.“

Das bedeutet, dass der Bauunternehmer die sich aus der Beschaffenheitsvereinbarung folgende Funktionstauglichkeit grundsätzlich selbst dann schuldet, wenn sie objektiv nicht erreichbar ist. Damit entsteht (da zwangsläufig auch eine Nacherfüllung oder eine Mangelbeseitigung ausscheiden) grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch aus § 634 Nr. 4, § 311a Abs. 2 BGB.¹⁵ Diese Schadenersatzpflicht, die auch Folgeschäden einschließt,¹⁶ entfällt nur, wenn der Bauunternehmer im Rahmen der ihm obliegenden Exkulpation darlegen kann, dass er das verbleibende Risiko von Nickelsulfid-Einschlüssen nicht kannte und diese Unkenntnis nicht zu vertreten hat.

3. Anerkannte Regeln der Technik/technische Regelwerke

Der Vorrang der (durch eine Vertragsauslegung zu ermittelnden) Funktionstauglichkeit besagt aber nicht, dass die anerkannten Regeln der Technik oder die technischen Regelwerke für die Ermittlung des Leistungssolls ohne Belang sind. Deren Bedeutung bleibt vielmehr erheblich, weil ihre Beachtung nach dem Willen der Vertragspartner im Regelfall als Mindeststandard geschuldet ist.¹⁷ Dieses doppelte Erfordernis findet sich, anders als im BGB, in der VOB/B (zu dieser unter A.) dadurch wieder, dass nach 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B eine Werkleistung frei von Sachmängeln ist, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Heft 2-2024 der deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung verwiesen.¹⁸

¹⁴ BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 203/11 - BGHZ 201, 148, juris Rn. 16 ff.

¹⁵ BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 203/11 - BGHZ 201, 148, juris Rn. 27.

¹⁶ BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 - VII ZR 203/11 - BGHZ 201, 148, juris Rn. 27.

¹⁷ BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 - VII ZR 55/13 - NJW 2014, 3511, Rn. 17 f., BGH, Urteil vom 7. März 2013 - VII ZR 134/12 - BauR 2013, 952, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 21. April 2011 - VII ZR 130/10 - NZBau 2011, 415, juris Rn. 11.

¹⁸ Hagenlocher, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR

4. Zeitpunkt des Gefahrübergangs/Darlegungs- und Beweislast/Substantiierungspflicht

Für das Vorliegen eines Sachmangels ist maßgeblich, welche Beschaffenheit die Werkleistung im Zeitpunkt der Abnahme (ausnahmsweise des Annahmeverzuges) hat, da mit ihr gemäß § 644 BGB, vergleichbar mit Art. 651 Nr. 1 ZGB, die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht. Allein mit einem nach der Abnahme eingetretenen Zustand kann darum die Mangelhaftigkeit eines Werks nicht begründet werden.¹⁹ Erforderlich ist vielmehr, dass die mangelhafte Beschaffenheit zumindest im Keim schon im Zeitpunkt der Abnahme/des Gefahrübergangs vorhanden gewesen ist.²⁰ Hierfür ist erforderlich, dass es in Folge einer bereits bei Gefahrübergang angelegten vertragswidrigen Beschaffenheit zu Entwicklungen kommen kann, welche die Funktionstauglichkeit der Werkleistung vorzeitig einschränken oder aufheben; etwa weil sich Treppen aus Waschbeton in Folge eines zu geringen Luftporengehalt vor allem an den Trittkanten vorzeitig zersetzen.²¹ Übliche Verschleißerscheinungen stellen hingegen keinen Sachmangel dar.

Diese Thematik ist streng von jener der gewährleistungsrechtlichen Verjährungsfristen zu trennen. Deren Regelungsgehalt bezieht sich auf die Verjährung bestehender Ansprüche. Das Verjährungsrecht ändert also nichts daran, dass tatbestandliche Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ein im Keim bereits bei Gefahrübergang angelegtes Unterschreiten des Leistungssolls ist. Faktische Wechselwirkungen bestehen nur insoweit, als in einem gerichtlichen Verfahren Feststellungen zu einem bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandenen Leistungsdefizit (mangels einer Entscheidungserheblichkeit dieser Frage) nicht getroffen werden dürfen,

wenn feststeht, dass etwaige Gewährleistungsansprüche aus verjährungsrechtlichen Gründen jedenfalls nicht durchgesetzt werden könnten.

Angesichts dieser mit der Abnahme verbundenen Zäsur trägt der Bauunternehmer bis zur Abnahme die Darlegungs- und Beweislast für die Mangelfreiheit der Werkleistung; und zwar auch, soweit der Auftraggeber bereits vor der Abnahme Mängelrechte geltend macht.²² Nach der Abnahme hat hingegen der Auftraggeber gemäß § 363 BGB die Mangelhaftigkeit darzulegen und zu beweisen.²³ Dies gilt allerdings nicht, soweit sich der Auftraggeber bei der Abnahme seine Rechte wegen bestimmter Mängel vorbehalten hat (§ 640 Abs. 3 BGB); die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen der von dem Vorbehalt betroffenen Mängel verbleibt beim Bauunternehmer.²⁴ Aus verfahrensrechtlichen Gründen (rechtliches Gehör) stellt die Anwendung der Beweislastregeln jedoch eine ultima ratio dar. Eine Beweislastentscheidung ist erst eröffnet, wenn das Gericht alle zulässigen und entscheidungserheblichen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft hat.²⁵

Der Auftraggeber genügt sowohl den Anforderungen an eine Aufforderung zur Mangelbeseitigung/Nacherfüllung als auch seiner prozessualen Substantiierungspflicht bereits dadurch, dass er die nach außen zu Tage tretende Mangelercheinung hinreichend bestimmt beschreibt. Dafür reicht aus, dass erkennbar wird, was der Auftraggeber konkret beanstanden will. Eine solche Beschreibung der Mangelercheinung erfasst alle in Betracht kommenden Ursachen. Dies gilt selbst dann, wenn die angegebenen Symptome des Mangels nur an einigen Stellen auftreten, während ihre Ursache und damit der Mangel des Werkes in Wahrheit die gesamte Werkleistung er-

6/2023, insbesondere Seite 1, 16 ff.;

<https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

¹⁹ BGH, Urteil vom 25. Februar 2016 - VII ZR 210/13 - BauR 2016, 1033, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 7. Februar 2019 - VII ZR 274/17 - NJW 2019, 2169, juris Rn. 25.

²⁰ BGH, Urteil vom 24. März 1994 - IX ZR 149/93 - NJW 1994, 1659, juris Rn. 5; OLG Frankfurt, Urteil vom 15. September 2017 - 25 U 87/16 - juris Rn. 52.

²¹ vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 15. September 2017 - 25 U 87/16 - juris Rn. 52 ff.

²² BGH, Urteil vom 30. Juni 2016 - VII ZR 188/13 - NJW-RR 2016, 1143, juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 23. Oktober 2008 - VII ZR 64/07 - BauR 2009, 237, juris Rn. 14.

²³ BGH, Urteil vom 7. Februar 2019 - VII ZR 274/17 - NJW 2019, 2169, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 2. September 2010 - VII ZR 110/09 - NJW 2010, 3649, juris Rn. 19 f..

²⁴ BGH, Urteil vom 23. Oktober 2008 - VII ZR 64/07 - NJW 2009, 360, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 24. Oktober 1996 - VII ZR 98/94 - NJW-RR 1997, 339, juris Rn. 10.

²⁵ BGH, Urteil vom 7. Februar 2019 - VII ZR 274/17 - NJW 2019, 2169, juris Rn. 19.

fasst.²⁶

Der Auftraggeber muss sich deshalb nicht mit den möglichen Ursachen der Mangelerscheinung (des sich nach außen zeigenden Mangelbildes) befassen oder diese gar abklären, bevor er Mangelrechte geltend macht (sog. Symptomtheorie oder Symptomrechtssprechung).²⁷ Sind die Symptome vom Auftraggeber hinreichend beschrieben, ist es (sowohl außergerichtlich als auch im Rahmen eines Zivilprozesses) Aufgabe des Bauunternehmers, die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche zu überprüfen sowie Grund und Umfang seiner Leistungspflicht selbst zu beurteilen.²⁸ Ohne Belang ist hierbei, ob die Werkleistung abgenommen ist oder nicht.²⁹

Hieran ändern die zivilprozessualen Darlegungslasten nichts. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist verschuldensunabhängig, so dass sich jeglicher Vortrag des Auftraggebers zu den möglichen Ursachen des Sachmangels erübrigt.³⁰ Beim Schadenersatzanspruch können die Ursachen eines Sachmangels zwar insoweit von rechtlicher Relevanz sein, als sich der Bauunternehmer entweder exkulpieren oder aber (bei einem mangelursächlichen Fehlverhalten des Auftraggebers) mit der Behauptung befreien will, dass er seine Prüfungs- und Hinweispflichten erfüllt habe (dazu unten C. I. 3. b) aa)). Für diese Entwendungen ist aber jeweils der Bauunternehmer darlegungs- und beweispflichtig.

Dies setzt allerdings voraus, dass der Sachmangel als solcher nachgewiesen wird. Um dies an Hand des bereits erwähnten Beispiels der sich vorzeitig zersetzenden Treppenstufen aus Waschbeton zu verdeutlichen: Seiner prozessualen Substantiierungspflicht genügt der Auftraggeber mit der Darlegung der Mangelerscheinung, also der Beschreibung des äußeren

Schadensbildes (zerbröselnde Treppenkanten). Von den Umständen des Einzelfalles hängt dann ab, was er im Rahmen seiner prozessualen Darlegungs- und Beweislast zu der Frage vorzutragen und zu beweisen hat, ob der Keim für diese Mangelerscheinung in der Werkleistung bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs angelegt war. Häufig wird dies schon aus dem Schadensbild als solchem folgen oder hierfür zumindest ein Anscheinsbeweis streiten; etwa wenn ein Gebäude ohne äußere Einwirkung einstürzt oder wenn ein Wandputz abblättert. Dann muss der Auftraggeber nichts zu der möglichen Ursache vortragen, weil dann feststeht, dass sie (egal, welche es war) bereits bei Gefahrübergang vorhanden gewesen ist. Kann allerdings das sich nach Gefahrübergang zeigende äußere Erscheinungsbild auch anders als mit einem Leistungsdefizit des Bauunternehmers erklärt werden, muss der Auftraggeber entweder eine andere Ursache ausschließen oder konkret nachweisen, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. So können sich etwa Treppenstufen aus Waschbeton auch durch eine übermäßige Verwendung von Streusalz vorzeitig zersetzen. Die prozessuale Darlegungs- und Beweislast des Auftraggebers erfordert dann, dass er entweder die übermäßige Verwendung von Streusalz ausschließt oder (etwa durch eine Untersuchung von Materialproben) unmittelbar beweist, dass bereits bei Gefahrübergang ein Sachmangel vorhanden war.

II. Mangelhaftigkeit der Werkleistung im georgischen Recht

1. Sach- und Rechtsmängelfreie Leistung

Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger entgeltlicher Vertrag, bei dem die Vertragspartner gemäß Art. 361 Abs. 2 ZGB die eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß, nach Treu und Glauben, zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort erfüllen müssen.³¹ Der Werkvertrag ist mit der Verpflichtung des Werkunternehmers verbunden, die vertraglich festgelegte Arbeit zu erbringen und das Ergebnis der

²⁶ BGH, Urteil vom 3. Juli 1997 - VII ZR 210/96 - BauR 1997, 1029, juris Rn. 8.

²⁷ BGH, Beschluss vom 4. November 2020 - VII ZR 261/18 - NJW-RR 2021, 147, juris Rn. 14; BGH, Beschluss vom 24. August 2016 - VII ZR 41/14 - NJW-RR 2016, 1423, juris Rn. 22; für Geltendmachung von kaufrechtlichen Mangelrechten: BGH, Urteil vom 11. November 2022 - V ZR 213/21 - NJW 2023, 217, juris Rn. 16.

²⁸ vgl. BGH, Urteil vom 2. September 2010 - VII ZR 110/09 - NJW 2010, 3649, juris Rn. 19.

²⁹ BGH, Urteil vom 2. September 2010 - VII ZR 110/09 - NJW 2010, 3649, juris Rn. 20.

³⁰ BGH, Urteil vom 7. Februar 2019 - VII ZR 274/17, juris Rn. 24.

³¹ Vgl: OGH - Urteile: Nr. As-1164-2023, 04.12.2023; Nr. As-671-2023, 12.09.2023; Nr. As-380-2023, 20.06.2023; Nr. As-240-2023, 21.03.2023, Pkt. 10; Nr. As-1142-2021, 10.11.2022; Nr. As-1315-2020, 09.09.2021; Nr. As-764-2019, 02.08.2019.

Arbeit, bei Bauvorhaben das Gebäude, dem Besteller gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts zu übergeben.³² Gemäß Art. 648 ZGB ist der Besteller verpflichtet, dem Werkunternehmer das Entgelt nach Abschluss der Arbeiten zu zahlen, sofern der Vertrag keine Ratenzahlungen vorsieht. Demnach obliegt es dem Werkunternehmer, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist (z. B. Vorauszahlung oder Ratenzahlung), die Verpflichtung zuerst zu erfüllen.

Die Nichterfüllung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten), also die Vertragsverletzung, ist eine Begleiterscheinung des Rechtsverkehrs.³³ In den meisten Fällen der vertraglichen Verpflichtungen wird an den Schuldner die Anforderung hinsichtlich der Qualität des Leistungsgegenstandes gestellt.³⁴ Dies gilt auch für Werkverträge. Im besonderen Teil des georgischen Zivilrechts finden sich spezielle Normen, die einzelne Vertragstypen regeln und die Bestimmungen von Art. 380 ZGB konkretisieren, ohne dabei deren Grundsatz zu ändern. Solche Konkretisierungen enthalten Art. 639, 640, 641 und 659 ZGB.³⁵

Gemäß Art. 639 ZGB muss der Werkunternehmer, wenn die Dienstleistung die Herstellung eines Werkes umfasst, dem Besteller ein sach- und rechtmängelfreies Werk verschaffen. Somit besteht das im Werkvertragsverhältnis zu erreichende Ergebnis faktisch darin, dem Besteller ein sach- und rechtmängelfreies Werk (Ergebnis der erbrachten Arbeit) zu verschaffen.³⁶

In einem Fall hat der Oberste Gerichtshof Georgiens klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lieferung

eines mangelfreien Werkes, das heißt die Herstellung des Werkes, weit auszulegen ist. Dementsprechend wurde die Verpflichtung des Bauunternehmers festgelegt, einen multifunktionalen Wohnkomplex gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen in sachmängelfreiem Zustand zu errichten.³⁷

Gemäß Art. 652 ZGB erwirbt der Besteller keine Ansprüche wegen eines Mangels, wenn ihm der Mangel bekannt ist und er das Werk trotzdem ohne Mängelrüge annimmt. Die bewusste Annahme einer Wohnung in einem Gebäude, das nicht den vertraglich festgelegten Parametern entspricht, hat der Oberste Gerichtshof Georgiens als Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung von Mängelrügen angesehen.³⁸

Nach Art. 641 ZGB gilt das Werk als sachmängelfrei, wenn es der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist das Werk als frei von Sachmängeln anzusehen, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die gewöhnliche Verwendung eignet. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Werkunternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in geringerer Menge herstellt.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Privatautonomie stützt sich das Zivilgesetzbuch bei der Feststellung eines Sachmangels in erster Linie auf die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheiten des Werkes. Dementsprechend spiegeln sich die Beschaffenheiten des Werkes häufig in spezifischen Vertragsbedingungen wider und sind Bestandteil des Vertrages. Die Qualität des Werkes umfasst nicht nur die spezifischen Beschaffenheiten des Werkes, sondern auch alle Parameter, die dessen vollwertige Nutzung gewährleisten, insbesondere, wenn der Besteller das Werk für einen bestimmten Zweck verwenden will. Daher stellt die Vereinbarung der Parteien über die Qualität des Werkes die erste Voraussetzung für die Überprüfung eines Mangels dar.³⁹

Im Bauwesen kann die Qualität des herzustellenden Werkes aufgrund der Besonderheiten des Werk-

³² Ein Bauwerk ist ein konstruktives System aus Baustoffen und Erzeugnissen, ein Raum, der fest mit dem Boden verbunden ist und von Wänden und/oder anderen umschließenden Konstruktionen abgegrenzt wird. Ein Bauwerk muss einen überdachten Raum schaffen, während eine Konstruktion überdacht sein kann oder auch nicht (Georgisches Gesetz über das öffentliche Register, Art. 2, Abs. a1).

³³ Kochaschvili K., Verschulden im Zivilrecht (vergleichende Analyse), Tiflis, 2024, S. 81.

³⁴ Dzliershvili Z., Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 639, Rn. 3, <https://gccc.tsu.ge/>; Zoidze B., Tchanturia (Hrsg.), Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Buch III, Tiflis, 2001, S. 323-325.

³⁵ Vaschakidze G., Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Tchanturia (Hrsg.), 2019, Art. 394, Rn. 24.

³⁶ OGH Nr. As-1218-2023, 10.01.2024, Rn. 100.

³⁷ OGH Nr. As-717-670-2017, 26.04.2018, Rn. 21.7.

³⁸ OGH Nr. As-1307-2021, 30.06.2022, Rn. 21.

³⁹ OGH Nr. As-832-2021, 13.12.2022, Rn. 20; Nr. As-866-2023, 13.10.2023, Rn. 21.

vertrags entweder direkt im Vertrag oder in beigefügten Dokumenten (Projekt, Zeichnung usw.) festgelegt werden oder durch Verweis auf technische Normen oder Standards bestimmt werden;⁴⁰ beispielsweise die Durchführung von Bau- und Rekonstruktionsarbeiten gemäß dem Projekt,⁴¹ die Anbringung eines Treppengeländers entsprechend dem Entwurf,⁴² die Durchführung von Bau- und Renovierungsarbeiten gemäß den Konstruktionsplänen und dem Bauprojekt.⁴³

Der Oberste Gerichtshof Georgiens hat in einem Fall die Argumentation des Berufungsgerichts akzeptiert, die auf der Erklärung des Werkunternehmers/Bauunternehmers beruhte, dass der Kläger vor Beginn der Bauarbeiten keine Untersuchung der Fundamente, geologischen Bedingungen und Lastannahmen des Hauses durchgeführt habe. Der Gerichtshof erklärte, dass, wenn die Untersuchung der Fundamente, geologischen Bedingungen und Lastannahmen des Hauses eine notwendige Voraussetzung für den Beginn der Bau- und Rekonstruktionsarbeiten darstellt, eine Vermutung besteht, dass der Bauunternehmer darüber informiert war und diese Untersuchung vor Beginn der Arbeiten hätte verlangen können. Die Aufnahme und Fertigstellung der Bauarbeiten durch den Unternehmer, ohne dass ihm die entsprechenden Dokumente über den Zustand des Hauses und die damit verbundenen Risiken, die mit der Rekonstruktion einhergehen könnten, vorlagen, macht ihn als Unternehmer und somit als sachkundige Person für diese Risiken verantwortlich. Auch wenn eine solche Untersuchung vorliegt, haben die vorgelegten Beweise gezeigt, dass die durchgeführten Arbeiten von schlechter Qualität waren und erneut durchgeführt werden mussten. Daher ist der Bauunternehmer sowohl bei Vorliegen als auch bei Nichtvorliegen einer Untersuchung der Fundamente, der geologischen Bedingungen und der Berechnungen der Lastannahmen für die mangelhafte Ausführung der Arbeiten verantwortlich.⁴⁴ Darüber hinaus wurde

anhand eines Gutachtens festgestellt, dass der Bauunternehmer seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte, als er dem Besteller statt der vereinbarten 189,1 m² nur 177,57 m² übergab.⁴⁵

Was Rechtsmängel betrifft, so gilt gemäß Art. 640 ZGB ein Werk als rechtsmängelfrei, wenn Dritte keine Rechte gegenüber dem Besteller geltend machen können. Die Übergabe einer Wohnung durch den Bauunternehmer, auf der eine Hypothek eingetragen ist, stellt eine rechtsmängelbehaftete Leistung dar.⁴⁶

2. Sekundäre Rechte des Bestellers

Im Zusammenhang mit dem Werkvertrag sind folgende sekundäre Rechte des Bestellers hervorzuheben, die ihm nur dann zustehen, wenn der Werkunternehmer seine Verpflichtung zur mangelfreien Leistung verletzt hat: 1) das Recht auf Nacherfüllung, 2) das Recht zur Mangelbeseitigung durch den Besteller selbst, 3) das Rücktrittsrecht wegen eines Mangels, 4) das Recht auf Minderung der Vergütung wegen eines Mangels, und 5) der Anspruch auf Schadensersatz.

Demnach entstehen im Rahmen des Werkvertrages die sekundären Ansprüche des Bestellers aufgrund Art. 642-645 ZGB, wenn der Werkunternehmer seine Verpflichtung zur mangelfreien Leistung verletzt. Der Besteller kann zunächst Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes) verlangen und hat erst danach, unter Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen, das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung der Vergütung. Darüber hinaus kann der Besteller Schadensersatz verlangen, entweder zusätzlich zur Leistung oder unabhängig davon.⁴⁷

2. 1. Das Recht auf Nacherfüllung

Nach Art. 642 ZGB ist die Nacherfüllung das vorrangig geltend zu machende sekundäre Recht. Sie ermöglicht es dem Werkunternehmer (Schuldner), den Vertrag zu „retten“ und das Leistungsinteresse zu erfüllen.⁴⁸ Der Vorrang dieses Rechts ergibt sich direkt

⁴⁰ *Dzliershvili Z.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 641, Rn. 11, <https://gccc.tsu.ge/>.

⁴¹ OGH Nr. As-351-2021, 04.05.2022, Rn. 8.4; 8.5.

⁴² OGH Nr. As-832-2021, 13.12.2022, Rn. 21.

⁴³ OGH Nr. As-1308-2021, 06.10.2022, Rn. 15.

⁴⁴ OGH Nr. As-351-2021, 04.05.2022, Pkt. 11.

⁴⁵ OGH Nr. As-641-2024, 25.06.2024, Rn. 14.

⁴⁶ OGH Nr. As-744-2023, 14.09.2023, Rn. 33.5.

⁴⁷ OGH Nr. As-1218-2023, 10.01.2024, Rn. 97.

⁴⁸ *Dzliershvili Z.*, Werkvertrag (Theorie und Praxis), Tiflis, 2016, S.

aus den Interessen der Vertragsparteien, insbesondere, da Werkunternehmer und Besteller den Werkvertrag mit dem Ziel der Erfüllung und nicht zur Verwirklichung sekundärer Rechte abschließen. Die Mangelbeseitigung oder der Austausch der mangelhaften Sache ist als Nacherfüllungsanspruch zu betrachten, der gegenüber anderen sekundären Ansprüchen Priorität hat. Bevor die Partei das Rücktrittsrecht ausüben kann, ist sie verpflichtet, den Nacherfüllungsanspruch geltend zu machen, es sei denn, es liegen Ausschlussgründe für die Nacherfüllung vor. Diese Vorgehensweise ist in der konzeptuellen Herangehensweise des kontinentaleuropäischen Rechtssystems begründet, das auf die Erfüllung des Vertrages abzielt und darauf ausgerichtet ist, das Vertragsverhältnis zu erhalten und die legitimen vertraglichen Interessen der Parteien auch im Rahmen der sekundären Rechte zu wahren. Im Werkvertrag ist der Nacherfüllungsanspruch im Verhältnis zu anderen sekundären Ansprüchen in der Regel vorrangig geltend zu machen und schließt andere sekundäre Ansprüche aus. Das Recht auf Nacherfüllung gewährt dem Besteller die Möglichkeit, die Annahme des Werkes und die Zahlung der vereinbarten Vergütung zu verweigern, ohne dass dies zu einem Leistungsverzug des Gläubigers führt. Der Oberste Gerichtshof Georgiens hat klargestellt, dass der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers gegenüber dem Werkunternehmer entweder als Anspruch auf Mangelbeseitigung oder auf Austausch des mangelhaften Werkes gegen ein mangelfreies geltend gemacht werden kann. Das rechtliche Ergebnis ist identisch - der Besteller erhält ein sach- und rechtmangelfreies Werk, also eine vertragsgemäße Leistung.⁴⁹

Daher ist der Werkunternehmer im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, nach seiner Wahl: a) den Mangel zu beseitigen oder b) ein neues Werk herzustellen. Dafür hat er die notwendigen Kosten zu tragen, einschließlich der Kosten für Transport, Arbeit und Material. Der Werkunternehmer kann die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie unverhältnismäßige Kosten erfordert. Eine Definition unverhältnismäßiger Kosten enthält das ZGB nicht direkt; daher ist die Unverhältnismäßigkeit der Kosten in jedem

Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden.

In einem Fall, in dem der Werkunternehmer Bauarbeiten zur Errichtung touristischer Infrastrukturen an einem bestimmten Standort durchführen musste, wurden Mängel in der Ausführung und nicht fertiggestellte Arbeiten festgestellt. Der Bauüberwachungsgesellschaft wurde eine angemessene Frist von 40 Tagen eingeräumt, um die Arbeiten angesichts des Umfangs und der Komplexität sowie der wetterbedingten saisonalen Einschränkungen endgültig abzuschließen, innerhalb derer die Mängel behoben wurden.⁵⁰

Nach der Durchführung der Nacherfüllung durch den Werkunternehmer verliert dieser das Recht, die Unverhältnismäßigkeit der Kosten geltend zu machen. In einem Fall, in dem der Sachverständige zwei Mängel, nämlich Wasserlecks und einen schlecht verlegten Bodenbelag, feststellte, beseitigte der Werkunternehmer diese Mängel und forderte später die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten vom Besteller. Der Kassationsgerichtshof wies den Anspruch auf der Grundlage von Art. 642 ZGB zurück.⁵¹

2.1. Mangelbeseitigung durch den Besteller:

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Nacherfüllung (Art. 642 ZGB) räumt der Gesetzgeber dem Besteller die Möglichkeit ein, den Mangel selbst zu beheben und die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen (Art. 643 ZGB).⁵² Die Voraussetzungen für die Anwendung der Norm sind: a) der Werkunternehmer hat dem Besteller eine mangelhafte Sache übergeben; b) der Besteller hat vom Werkunternehmer Nacherfüllung verlangt und ihm dafür eine Frist gesetzt; c) der Werkunternehmer hat die Nacherfüllung nicht wegen unverhältnismäßiger Kosten abgelehnt; d) die für die Nacherfüllung gesetzte Frist ist erfolglos abgelaufen. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat in einer Entscheidung den Anspruch des Bestellers auf Erstattung der Kosten für die Mangelbeseitigung als begründet angesehen, da der Werkunternehmer die in dem Gutachten eines unab-

343.

⁴⁹ OGH Nr. As-1218-2023, 10.01.2024, Rn. 94-97.

⁵⁰ OGH Nr. As-164-160-2016, 28.07.2016, Rn. 62-63.

⁵¹ OGH Nr. As-396-2020, 31.03.2021, Rn. 57-59.

⁵² OGH Nr. As-1218-2023, 10.01.2024, Rn. 34; Nr. As-866-2023, 13.10.2023, Rn. 24.

hängigen Sachverständigen festgestellten Mängel nicht innerhalb der für die Nacherfüllung gesetzten Frist beseitigt hat, wodurch der Besteller den Mangel selbst behoben hat und somit das Recht auf Kostenerstattung entstand.⁵³

Nach Art. 643 Nr. 1 ZGB hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz seiner für die Nachbesserung erbrachten Aufwendungen. Darüber hinaus gewährt Art. 643 Nr. 3 ZGB dem Auftraggeber einen Anspruch auf Kostenvorschuss. Das Oberste Gericht hat diesen Anspruch bekräftigt und betont, dass er die voraussichtlichen gesamten Nachbesserungskosten umfasse, also nicht nur einen anteiligen Betrag.⁵⁴

In einem anderen Fall hat der Oberste Gerichtshof von Georgien die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung aufgrund mangelhafter Ausführung der Arbeiten für gerechtfertigt gehalten. Ein im Verfahren vorgelegtes Gutachten bestätigte, dass die Bauarbeiten nicht den Vertragsbedingungen entsprachen und mangelhaft ausgeführt wurden. Die Frist zur Beseitigung der Sachmängel war fruchtlos abgelaufen. Es wurde als angemessen angesehen, dem Beklagten die Kosten für die zur Beseitigung der durch die mangelhafte Ausführung entstandenen Mängel erforderlichen Sanierungsarbeiten nach Art. 629, 639, 641 Abs.1, 642 Abs.1 und 643 ZGB aufzuerlegen.⁵⁵

Wenn vom Recht des Bestellers die Rede ist, den Mangel selbst zu beseitigen, sind zwei Möglichkeiten gemeint: a) die Beseitigung des Mangels durch den Besteller selbst; b) die Beseitigung des Mangels durch Dritte im Einvernehmen mit dem Besteller. In beiden Fällen ist der Werkunternehmer, der das mangelhafte Werk hergestellt hat, verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen.⁵⁶

3.1. Rücktritt wegen eines Werkmangels

Gemäß Art. 644 ZGB kann der Besteller aufgrund eines Werkmangels gemäß Art. 405 ZGB vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Werkunternehmer verpflichtet, dem Besteller die mit dem Vertrag ver-

bundenen Kosten zu erstatten. Dementsprechend kann der sekundäre Anspruch des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag nicht allein auf Art. 644 ZGB gestützt werden, da diese Norm ausdrücklich auf den allgemeinen Anspruch nach Art. 405 ZGB verweist, der wiederum auf Art. 352-359 ZGB hinweist. Dies verdeutlicht, dass Art. 644 ZGB keine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellt. Folglich ist die rechtliche Grundlage für den Rücktritt des Bestellers vom Werkvertrag Art. 644 ZGB in Verbindung mit Art. 352 und 405 ZGB.⁵⁷

Das Gesetz legt fest, wann eine Vertragspartei den Rücktritt vom Vertrag verlangen kann (Art. 405, 352-359 ZGB). Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Parteien zusätzliche Bedingungen für den Rücktritt vom Vertrag vereinbaren können.⁵⁸

Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien wird dem Besteller in einem Fall, in dem der Werkunternehmer dem Besteller ein Werk mit einem Sachmangel übergeben hat, das Recht eingeräumt, gemäß Art. 644 und 405 ZGB vom Vertrag zurückzutreten, während der Werkunternehmer verpflichtet ist, dem Besteller die mit dem Vertrag verbundenen Kosten zu erstatten, wie z. B. Materialkosten, Planungs- und Bauunterlagen und ähnliche Ausgaben.⁵⁹

Das Recht auf Vertragsrücktritt erlischt, wenn der Berechtigte einen anderen Anspruch geltend macht, wie zum Beispiel die Minderung der Vergütung durch den Besteller.⁶⁰

Von praktischer Bedeutung ist die Frage, ob die in Art. 655 ZGB festgelegte Frist auch für das Rücktrittsrecht nach Art. 644 ZGB gilt. Nach Art. 655 ZGB kann der Besteller den Anspruch wegen eines Leistungsmangels innerhalb eines Jahres erheben, bei Bauwerken jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Annahme der erbrachten Leistung.⁶¹ Bezieht sich die Verjährung auf die Ansprüche des Bestellers im Zu-

⁵³ OGH Nr. As-717-670-2017, 26.04.2018, Rn. 20.

⁵⁴ OGH Nr. As-216-203-2015, 30.10.2015, Rn. 32.

⁵⁵ OGH Nr. As-1536-2023, 29.02.2024, Rn. 18.

⁵⁶ *Dzliershvili Z.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 643, Rn. 4, <https://gcc.tsu.ge/>.

⁵⁷ OGH Nr. As-1218-2023, 10.01.2024, Rn. 98.

⁵⁸ *Dzliershvili Z.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 644, Rn. 6, <https://gcc.tsu.ge/>.

⁵⁹ OGH Nr. As-888-834-2012, 30.12.2013.

⁶⁰ *Dzliershvili Z.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 644, Rn. 13, siehe <https://gcc.tsu.ge/>.

⁶¹ *Machatadze N.*, Problematische Fragen der Anwendung von Verjährungsfristen im Zusammenhang mit Werkverträgen, Zeitschrift "Justiz und Gesetz", Nr. 3 (79), 2023, S. 128-132.

sammenhang mit dem Leistungsmangel, so sind die in Art. 642 (Anspruch auf Nacherfüllung), 643 (Mangelbeseitigung durch den Besteller) und 645 ZGB (Minderung der Vergütung wegen eines Werkmangels) vorgesehenen sekundären Ansprüche zu berücksichtigen. Diese Frist gilt jedoch nicht für das Recht des Bestellers, gemäß Art. 644 ZGB wegen eines Werkmangels vom Vertrag zurückzutreten.⁶² Es gibt auch die Auffassung, dass auf das Rücktrittsrecht, welches rechtsgestaltend wirkt, also kein Forderungsrecht begründet, die Verjährungsvorschriften analog angewendet werden sollten.⁶³

4.1. Minderung der Vergütung wegen eines Werkmangels

Gemäß Art. 645 ZGB kann ein Besteller, der weder Nacherfüllung des Vertrages nach dem dazu bestimmten Fristablauf noch den Rücktritt vom Vertrag erklärt, die Vergütung um den Betrag herabsetzen, um den der Mangel den Wert des Werkes mindert. Folglich muss das Werk, das der Werkunternehmer erstellt hat, mangelhaft sein, und die dem Werkunternehmer gesetzte Nachfrist muss ergebnislos abgelaufen sein; zudem darf der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten. Die Minderung des Wertes des Werkes aufgrund des Mangels muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt werden.⁶⁴

Der wörtliche Inhalt der genannten Norm impliziert die Minderung der zu zahlenden Vergütung, also Fälle, in denen die Vergütung nach Erhalt des Leistungsergebnisses gezahlt werden soll. In einem Fall, in dem der Werkunternehmer verpflichtet war, ein Lager gemäß dem Bauprojekt und den Anhängen zur Bauausführung zu errichten, die Ausführung jedoch mangelhaft war und nicht den Standards entsprach (z. B. fehlendes Gefälle des Stahlbetonbodens im Erdgeschoss in Richtung der Abläufe, fehlerhafte Anordnung der Abläufe, Deformation des Stahlbetonträ-

gers, Abweichungen von den Treppenbauvorschriften usw.), wurde die Klage des Werkunternehmers auf Zahlung des Restbetrages abgelehnt, und die Einwände des Bestellers zur Minderung der Vergütung wurden berücksichtigt.⁶⁵ Ebenso wurde in einem anderen Fall, in dem bestimmte Mängel bei der Errichtung eines multifunktionalen Komplexes festgestellt wurden, die Position des Bestellers zur Minderung der Vergütung akzeptiert.⁶⁶ Die Norm wird weit ausgelegt und auch auf Fälle angewendet, in denen die Vergütung bereits im Voraus gezahlt wurde, d. h. im Falle einer Rückforderung der überzahlten Vergütung für eine mangelhafte Leistung.⁶⁷ Darüber hinaus kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Anspruch auf den Unterschied zwischen mangelhafter und mangelfreier Leistung als Schadensersatzanspruch zu qualifizieren ist.⁶⁸

5.1. Schadensersatzanspruch

Die Verletzung einer sich aus einem Werkvertrag ergebenden Verpflichtung führt bei einem Verschulden zu einem sekundären Schadensersatzanspruch. Dabei ist zwischen zwei Arten von Schadensersatzansprüchen zu unterscheiden: Zum einen der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, der in der Regel als Alternative zum Rücktritt vom Vertrag und zur Minderung der Vergütung betrachtet wird, und zum anderen der sogenannte „gewöhnliche Schadensersatzanspruch“, der unabhängig vom Interesse an der Erfüllung des vertraglichen Anspruchs geltend gemacht werden kann.⁶⁹

Art. 394 ZGB ist die zentrale Grundlage des Systems der Vertragsverletzung und sieht eine Unterscheidung zwischen Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung vor. Diese

⁶² *Dzliershvili Z.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 655, Rn. 11, siehe <https://gcc.tsu.ge/>; *Dzliershvili Z.*, *Werkvertrag (Theorie und Praxis)*, 2016, S. 426; OGH Nr. As-1324-2019, 12.03.2021, Rn. 36; OGH Nr. As-832-2021, 13.12.2022, Rn. 26.

⁶³ *Rusiasvili G.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 355, Rn. 8-10.

⁶⁴ *Dzliershvili Z.*, *Werkvertrag (Theorie und Praxis)*, 2016, S. 369.

⁶⁵ OGH Nr. As-1308-2021, 06.10.2022, Rn. 15-16.

⁶⁶ OGH Nr. As-1083-2022, 28.04.2023, Rn. 31, 32.

⁶⁷ *Dzliershvili Z.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 645, Rn. 6, siehe <https://gcc.tsu.ge/>; OGH Nr. As-641-2024, 25.06.2024, Rn. 12; zu den Fragen der Schadensersatzpflicht in Bauverhältnissen siehe OGH Nr. As-240-240-2018, 30.07.2018; Nr. As-1962-2018, 26.03.2019; Nr. As-351-2021, 04.05.2022; Nr. As-550-2023, 20.03.2024.

⁶⁸ *Vashakidze G.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 394, Rn. 47.

⁶⁹ *Dzliershvili Z.*, *Werkvertrag (Theorie und Praxis)*, 2016, S. 395.

Norm legt sowohl allgemeine als auch spezielle Voraussetzungen fest und regelt die entsprechenden rechtlichen Sanktionen. Abgesehen von den speziellen Anspruchsgrundlagen umfasst diese Norm den gesamten Bereich der vertraglichen Verpflichtungen.⁷⁰ Gemäß Art. 361 Abs. 2 ZGB muss die Verbindlichkeit ordnungsgemäß, nach Treu und Glauben sowie zu der vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort erfüllt werden. Bereits die Nichterfüllung dieser Anforderungen stellt eine Vertragsverletzung dar.⁷¹

Art. 394 Abs. 1 ZGB ist eine allgemeine und zentrale Norm, die das Prinzip der Verschuldenshaftung bestätigt und dem Gläubiger das Recht gibt, Schadensersatz für den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu verlangen. Die Voraussetzungen dafür sind: 1) Rechtswidrigkeit, 2) Verschulden, 3) Kausalzusammenhang und 4) Schaden.⁷² Wenn der Schuldner seine Verpflichtung verletzt, kann der Gläubiger den dadurch entstandenen Schaden verlangen.⁷³ Im Zivilrecht wird die Verletzung der geschützten Interessen anderer Personen als rechtswidrig angesehen. Eine Rechtswidrigkeit liegt sowohl die Verletzung gesetzlicher Vorschriften als auch die Nichteinhaltung vertraglicher Vereinbarungen vor.⁷⁴

Ein durch mangelhafte Erfüllung verursachter Schaden unterliegt gemäß Art. 394 Abs. 1 ZGB ohne zusätzliche Voraussetzungen dem Schadensersatz neben der Leistung.⁷⁵ Die Absätze 2 und 3 desselben Artikels bilden die Grundlage für den Schadensersatzanspruch ohne einen Rücktritt vom Vertrag geltend gemacht wird. In anderen Fällen findet Art. 407 ZGB Anwendung.⁷⁶

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt Art. 394 Abs. 2

⁷⁰ *Vashakidze G.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 394, Rn. 1.

⁷¹ *Zoidze B.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch von Georgien, Buch III, Chanturia (Hrsg.), Tbilisi, 2001, S. 363-364.

⁷² OGH Nr. As-167-163-2016, 01.07.2016, Rn. 58.

⁷³ OGH Nr. As-550-2023, 20.03.2024, Rn. 18.

⁷⁴ OGH Nr. As-1320-2020, 28.01.2021, Rn. 38.

⁷⁵ *Vashakidze G.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 394, Rn. 9.

⁷⁶ *Vashakidze G.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 394, Rn. 2; OGH Nr. 351-2021, 04.05.2022, Rn. 19; *Janashia L.*, Vertragsrecht, Jugheli (Hrsg.), 2014, S. 513-516.

ZGB zwar nur in den Fällen, in denen der Grund für den Schadensersatzanspruch statt der Leistung in der Verzugshaftung des Schuldners liegt. Diese Anspruchsgrundlage sollte jedoch durch erweiternde Auslegung auch auf andere Ansprüche ausgedehnt werden, die auf Schadensersatz statt der Leistung abzielen, zum Beispiel bei mangelhafter Erfüllung der Verpflichtung.⁷⁷

C. Multikausaler Sachmangel

I. Rechtslage in Deutschland

Mit die größten rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten ergeben sich bei Bauprozessen, wenn der Mangel der Werkleistung multikausal ist. Anders als Art. 647 ZGB enthält das BGB hierzu keine gesonderten Regelungen. In der VOB/B (zu dieser oben A.) ist aber in Übereinstimmung mit den Grundzügen der deutschen Rechtsprechung zum Sachmängelrecht des BGB bestimmt:

§ 13 Abs. 3 VOB/B

Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Absatz 3 obliegende Mitteilung gemacht.

§ 4 Abs. 3 VOB/B

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Rechtsdogmatisch betrachtet, lassen diese Regelungen der VOB/B und die mit ihnen weitgehend übereinstimmende Rechtsprechung zum Sachmängelrecht des BGB das Vorliegen eines Sachmangels unberührt. Die Thematik wird im deutschen Recht viel-

⁷⁷ *Vashakidze G.*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hrsg.), 2019, Art. 394, Rn. 33.

mehr auf der Ebene der Zurechenbarkeit des Sachmangels angesiedelt. In der Praxis wird zwischen dem Vorliegen eines (weiterhin vorhandenen) Sachmangels und dessen (bei Wahrung der Prüfungs- und Hinweispflichten) fehlender Zurechenbarkeit aber sprachlich oft nicht trennscharf differenziert. Im Einzelnen:

1. Fehlerhafte Leistung des Subunternehmers

Der Hauptunternehmer muss sich zwar das Verschulden des von ihm mit der Ausführung von Werkleistungen betrauten Subunternehmers als ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfens zurechnen lassen (§ 278 BGB; vergleichbar mit Art. 396 ZGB).⁷⁸ Ansonsten bleiben die Vertragsebenen aber getrennt:

Vertragliche Hauptleistungsansprüche bestehen bei einer solchen Vertragskette nur zwischen den Vertragspartnern der jeweiligen Vertragsebene, also zwischen dem Bauherrn und dem Hauptunternehmer einerseits sowie zwischen dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer andererseits. Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Sachmängelhaftung, einschließlich der formalen Voraussetzungen (Gelegenheit zur Nacherfüllung usw.), sind für jede Vertragsebene gesondert zu prüfen und zu beantworten.⁷⁹

Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Subunternehmer lässt sich auch nicht dadurch herstellen, dass der Bauherr in den Schutzbereich⁸⁰ des zwischen dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer geschlossenen Werkvertrages einbezogen wird.⁸¹ Dem steht vor allem entgegen, dass es an dem für eine solche Einbeziehung erforderlichen besonderen Näheverhältnis, aber auch (wegen der Zurechnung des Verschuldens des Subun-

ternehmers) an einem spezifischen Schutzbedürfnis des Bauherrn fehlt.⁸² Für eine Drittschadensliquidation⁸³ ist (falls nicht ganz ausnahmsweise anderes vereinbart ist) ebenso wenig Raum.⁸⁴ Der Bauherr kann daher (selbst bei einer Insolvenz des Hauptschuldners) den in Folge des Sachmangels dem Hauptunternehmer entstandenen Schaden nicht unmittelbar gegenüber dem Subunternehmer geltend machen.

Zu Überlagerungen der Vertragsebenen kommt es allerdings, wenn der Bauherr trotz eines bestehenden Hauptunternehmervertrages entweder Zusatzleistungen unmittelbar an dem Subunternehmer vergibt oder wenn er den Subunternehmer unmittelbar mit der Erbringung einer Werkleistung betraut, die bereits Gegenstand des Hauptunternehmervertrages ist. Letzteres kommt in der Praxis insbesondere dann vor, wenn der Hauptunternehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist und der Bauherr durch eine unmittelbare Beauftragung des Subunternehmers die Gefahr eines faktischen Stillstandes der Baustelle abwenden will.

Wie die sich derart überlagernden rechtlichen Beziehungen interessengerecht auszulegen sind (etwa hinsichtlich der Gewährleistungspflicht beim Zusammenwirken von Haupt- und Zusatzleistung), hängt stark von den Umständen des Einzelfalles ab⁸⁵ und kann deshalb hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Jedenfalls soll aber nach der (in der Literatur teilweise bestrittenen)⁸⁶ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die auf Grund des gesonderten Auftrages unmittelbar im Rechtsverhältnis zum Auftraggeber erfolgende Leistungserfüllung nicht zugleich eine Leistungserfüllung im Rechtsverhältnis zwischen dem Subunternehmer und dem Hauptunternehmer bewir-

⁷⁸ Staudinger/Peters (2019) BGB § 631, Rn. 37.

⁷⁹ BGH, Urteil vom 23. April 1981 - VII ZR 196/80 - NJW 1981, 1779, juris Rn. 8.

⁸⁰ zur Einbeziehung in den Schutzbereich aus georgischer Sicht: *Rusiashvili*, Lehrbuch zum Schuldrecht AT, Tbilisi 2020, S. 229 ff.; *Rusiashvili*, in: Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Band III., Tbilisi 2019, Art. 349 Rn. 37 ff.

⁸¹ OLG Hamm, Urteil vom 4. September 2006 - 17 U 31/06 - NJW-RR 2007, 736, juris Rn 46 ff., mit umfassender und zutreffender Begründung; Staudinger/Peters (2019) BGB § 631, Rn. 33.

⁸² OLG Hamm, Urteil vom 4. September 2006 - 17 U 31/06 - NJW-RR 2007, 736, juris Rn 46 ff..

⁸³ dazu aus georgischer Sicht: *Rusiashvili*, Lehrbuch zum Schuldrecht AT, Tbilisi 2020, S. 44 ff.; *Rusiashvili*, in: Kommentar zum Georgischen Zivilgesetzbuch, Band III., L. Chanturia (Hrsg.), Art. 408 Rn. 25 ff..

⁸⁴ OLG Köln, Beschluss vom 2. Dezember 2020- I-16 U 96/20 - juris Rn. 9 f.; OLG Köln, Beschluss vom 28. Juli 2017 - 19 U 27/17 - BauR 2018, 854, juris Rn. 12.

⁸⁵ dazu: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. Juni 1998 - 11 U 6/97 - NJW-RR 1998, 1551, juris Rn. 7; Staudinger/Peters (2019) BGB § 631, Rn. 34.

⁸⁶ Staudinger/Peters (2019) BGB § 631, Rn. 34.

ken.⁸⁷ Folgerichtig müsste dann auch im Rechtsverhältnis zwischen Bauherr und Hauptunternehmer gelten, dass die Leistungserbringung rechtlich allein durch den Subunternehmer und nicht zugleich (mittels des Subunternehmers als Erfüllungsgehilfen) durch den Hauptunternehmer erfolgt.

Nicht nur bei solchen nachträglichen Überlagerungen, sondern auch bei der erstmaligen Vergabe der Bauleistungen ist (insbesondere bei mündlich getroffenen Vereinbarungen) oft zweifelhaft, ob bei dem Zusammenwirken mehrerer bauausführender Unternehmen ein Bauunternehmer als Haupt- und der andere als Subunternehmer auftreten oder ob beide (nebeneinander) unmittelbar vom Bauherrn beauftragt werden. Dies erweist sich vor allem dann als problematisch, wenn zwischen den jeweils zu erbringenden Bauleistungen funktionale Verbindungen bestehen und daher die Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung koordiniert werden muss. Als Beispiel hierfür soll dienen, dass beim Einbau einer Eingangstüre für ein Bürogebäude der Einbau der Türe mit dem Einbau der Schließanlage/Sicherheitstechnik sowohl zeitlich als auch funktional koordiniert werden muss. Übernehmen diese Werkleistungen verschiedene Bauunternehmen, ist für die Ermittlung der Vertragsverhältnisse (Vertragskette oder parallele Rechtsbeziehungen) von besonderem Gewicht, wer diese Koordination der jeweiligen Leistungen faktisch übernimmt und wer mit wem die Verhandlungen über die Höhe der geschuldeten Vergütung führt. Letztlich sind aber insoweit die Umstände des Einzelfalles maßgebend, so dass allgemein gültige Aussagen nicht möglich sind.

2. Fehlerhafte Leistung eines Baustofflieferanten

Nach gefestigter Rechtsprechung ist der Baustofflieferant in aller Regel nicht Erfüllungsgehilfe des Bauunternehmers in dessen Rechtsverhältnis zum Auftraggeber.⁸⁸ Insoweit gilt für den Bauunternehmer nichts anderes als für einen Zwischenhändler beim

Kaufvertrag.⁸⁹ In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu u.a.:⁹⁰

„Bei der Erfüllung der Verschaffungspflicht bezieht sich der Verkäufer nicht des Herstellers, die Herstellung der Sache ist nicht in den Pflichtenkreis des Verkäufers einbezogen. Der Warenhersteller ist deshalb ebenso wenig Erfüllungsgehilfe des Verkäufers, wie ... der Hersteller von Baumaterialien Erfüllungsgehilfe des Werkunternehmers ist, der solche Materialien bei der Herstellung des geschuldeten Werks verwendet.“

Hiervon unberührt bleibt die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers für eigene Pflichtverletzungen. Soweit der Auftraggeber die zu verwendenden Baustoffe nicht in der Leistungsbeschreibung vorgegeben hat (zu der dann bestehenden Prüfungs- und Hinweispflicht unter C. I. 3. b) aa)), hat der Bauunternehmer Baustoffe zu verwenden, bei denen erfahrungsgemäß eine Gewähr für die Brauchbarkeit besteht.⁹¹ Setzt er nicht standardisierte Baumaterialien ein (wie etwa Ziegel für das Mauerwerk oder industriell gefertigte Fenster), sondern Produkte mit eher inhomogenen Schwankungsbreiten (wie etwa Mischungen von Sand und Zement oder Schüttgut), hat sich der Bauunternehmer zumindest durch Stichproben zu vergewissern, dass das verwendete Baumaterial für den konkreten Verwendungszweck geeignet ist.⁹²

3. Fehlerhafte Maßnahmen des Auftraggebers:

⁸⁹ BGH, Urteil vom 9. Februar 1978 - VII ZR 84/77 - NJW 1978, 1157, juris Rn. 11; zur Rechtslage beim Kaufvertrag: BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2018 - VIII ZR 66/17 - BGHZ 220, 134, juris Rn 97; *Hagenloch*, Folgewirkungen des Sachmangels einer Kaufsache im deutschen Recht, DGZR 4/2024, Seite 1, 7 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-4-2024-DE.pdf>.

⁹⁰ BT-Drucksache 14/6040 vom 14.05.2001, S. 209 f.; <https://dserver.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>.

⁹¹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Oktober 2014 - I-22 U 2/12 - juris Rn. 94.

⁹² OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. Oktober 2014 - I-22 U 2/12 - juris Rn. 101; OLG Köln, Urteil vom 7. Februar 2008 - 15 U 106/07 - juris Rn. 33.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 17. Juli 2007 - X ZR 31/06 - NJW 2007, 3488, juris Rn. 20.

⁸⁸ BGH, Urteil vom 12. Dezember 2001 - X ZR 192/00 - NJW 2002, 1565, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 9. Februar 1978 - VII ZR 84/77 - NJW 1978, 1157, juris Rn. 11.

Die haftungsrechtliche Zurechnung eines Sachmangels kann entfallen, wenn der Auftraggeber durch sein eigenes Verhalten zum Entstehen des Sachmangels mit beigetragen hat.

Die entscheidende Einstiegsfrage ist dabei, ob die verletzte Verhaltenspflicht nur der Wahrung der eigenen Interessen des Auftraggebers dient oder auch den Bauunternehmer schützt. Soll eine Maßnahme nur das eigene Interesse an einer mangelfreien und störungsfreien (zügigen und gut koordinierten) Erstellung des Bauvorhabens schützen, wie etwa die Überwachung der Bauausführung (dazu unten C. I. 5.), berühren Sorgfaltsverstöße des Auftraggebers die alleinige Verantwortlichkeit des Bauunternehmers nicht. Handelt es sich hingegen um eine den Bauunternehmer schützende Verhaltenspflicht, lässt deren Verletzung unter den in § 13 Abs. 3 VOB/B genannten Voraussetzungen die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Bauunternehmers entfallen. Dies gilt, wie dargelegt, auch dann, wenn die VOB/B nicht Vertragsbestandteil ist, weil das Regelwerk der VOB/B insoweit nur jene Grundsätze wiedergibt, die von der Rechtsprechung auch für einen ausschließlich dem BGB unterliegenden Werkvertrag entwickelt worden sind.

Entfällt die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Bauunternehmers nicht, insbesondere weil er keine Bedenken gegen die Vorgaben des Auftraggebers angemeldet hat (vgl. § 4 Abs. 3 VOB/B), führt die Verletzung einer den Bauunternehmer schützenden Verhaltenspflicht zu einem Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB (vergleichbar mit Art. 415 ZGB). Das Fehlverhalten eines vom ihm eingeschalteten Architekten muss sich der Auftraggeber dabei nach § 278 BGB (vergleichbar mit Art. 396 ZGB) zurechnen lassen, weil der Architekt dann sein Erfüllungsgehilfe ist.

Diese Grundsätze gelten auch bei einer Vertragskette. In gleicher Weise, wie der Bauherr gegenüber dem Hauptunternehmer eine mangelfreie Planung und Leistungsbeschreibung sowie mangelfreie Anweisungen schuldet, schuldet dies der Hauptunternehmer gegenüber dem von ihm beauftragten Subunternehmer. Damit schlagen sich im Ergebnis die jeweils nach § 278 BGB zuzurechnenden Versäumnisse eines Architekten über den Bauherrn und über den

Hauptunternehmer bis auf den Subunternehmer haftungsmindernd durch.⁹³

Im Einzelnen:

a) Verhaltenspflichten des Auftraggebers:

aa) Planung/Leistungsbeschreibung:

Die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Planung und mit der Ausschreibung der Bauleistungen wurde bereits in Heft 2-2024 der deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung umfassend dargelegt.⁹⁴ Deshalb sollen hier nur die Grundzüge zusammengefasst werden:

Während öffentliche Auftraggeber in Deutschland grundsätzlich verpflichtet sind, Bauleistungen auf der Grundlage förmlicher Leistungsausschreibungen zu vergeben, können private Auftraggeber im Regelfall eigenverantwortlich darüber befinden, in welcher Weise sie den Gegenstand der Werkleistung ermitteln und Bauunternehmen beauftragen. Einem privaten Auftraggeber bleibt es deshalb grundsätzlich unbenommen, nicht nur auf jedwede Form von Planungsunterlagen, auf jede konkrete Leistungsbeschreibung und auf jegliche Förmlichkeiten bei der Auftragsvergabe zu verzichten. Er kann das Bauunternehmen sogar um die (ggf. konkludente) Erstellung eines Angebots nach eigenen Planungen ersuchen oder (so weit die für eine Bestimmtheit des Vertragsgegenstands zu stellenden Grundanforderungen gewahrt sind) dem Bauunternehmen in gewissem Umfang ein Leistungsbestimmungsrecht gewähren.

Eine Zwischenform stellen die sog. funktionalen Ausschreibungen bzw. funktionalen Auftragsvergaben dar, bei denen der Auftraggeber als Ziel die Erstellung eines seiner groben Planung oder seinen sonstigen Vorstellungen entsprechenden Werks vorgibt, dem Bauunternehmer aber zumindest im Wesentlichen überlässt, in welcher Weise er dieses Ziel verwirklichen will. Mit einer solchen Sachlage befasst sich das an anderer Stelle auszugsweise abgedruckte Urteil

⁹³ BGH, Urteil vom 23. Oktober 1986 - VII ZR 267/85 - NJW 1987, 644, juris Rn. 31.

⁹⁴ Hagenloch, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, 1, 31 ff. und 58 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

des Bundesgerichtshofs vom 13. März 2008.⁹⁵ Bei einer funktionalen Ausschreibung bzw. einer funktionalen Auftragsvergabe verlagert sich demnach das Risiko der Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung auf den Bauunternehmer.⁹⁶

Entschließt sich ein privater Auftraggeber, die Auftragsvergabe über eine Ausschreibung durchzuführen, müssen die Planungsunterlagen fehlerfrei sowie die Leistungsbeschreibungen, wie in § 7 Abs. 1 VOB/A niedergelegt, eindeutig und vollständig sein.⁹⁷ Hierzu wird auf die Ausführungen in Heft 2-2024 des deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung verwiesen.⁹⁸ Diese Pflicht zur mangelfreien Leistungsbeschreibung entfällt nicht bereits dadurch, dass der Auftraggeber Empfehlungen des künftigen bauausführenden Unternehmens aufgreift. Der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Architekt werden hierdurch nur dann von ihrer eigenen (Mit-) Verantwortlichkeit befreit, wenn der Bauunternehmer durch eine (ggf. konkludente) rechtsgeschäftliche Vereinbarung das mit seiner Empfehlung verbundene Risiko übernimmt.⁹⁹

bb) Koordinationsfehler/fehlerhafte Anweisungen

Erfordert die Durchführung eines Bauvorhabens ein koordiniertes Vorgehen der einzelnen beteiligten Bauunternehmer und hat der Auftraggeber die Ausführung der Arbeiten nicht einem Hauptunternehmer übertragen, obliegt es dem Auftraggeber die Leistun-

gen der einzelnen Bauunternehmen aufeinander abzustimmen.¹⁰⁰ Er hat also dafür Sorge zu tragen, dass der „richtige Bauhandwerker zur rechten Zeit am rechten Ort“ ist. Verletzt er diese Verhaltenspflicht, hat er nicht nur die Mehrkosten zu tragen (unnütze Anreise, Arbeitsausfall), sondern kann auch für entstehende Sachmängel mit verantwortlich sein, etwa wenn der Fliesenleger und der Gipser/Maler zeitgleich zur Baustelle gerufen werden und die Staubentwicklung beim Fliesenfräsen den noch feuchten Rauhputz verunreinigt.

In gleicher Weise verletzen ein Bauherr oder ein von ihm beauftragter Architekt ihre Verhaltenspflichten, wenn sie einen Bauunternehmer anweisen, eine bestimmte Werkleistung in vertragswidriger Weise auszuführen. Da die Art der Ausführung der Arbeit zum Kern des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs des Bauunternehmers gehört (der Auftraggeber gibt grundsätzlich das Ziel vor, nicht den Weg der Zielerreichung), kann die haftungsrechtliche Zurechenbarkeit aber nicht bereits durch Ratschläge des Bauherrn oder des von ihm beauftragten Architekten entfallen. Vielmehr ist hierfür eine eindeutige Anordnung erforderlich, die dem Bauunternehmer keine Wahl lässt, für ihn also bindend ist.¹⁰¹

b) Rechtsfolgen:

aa) Zurechenbarkeit des Sachmangels:

Durch Mängel in der Planung und Leistungsbeschreibung sowie durch fehlerhafte Anweisungen des Auftraggebers entfällt die gewährleistungsrechtliche Verantwortlichkeit des Bauunternehmers grundsätzlich nicht.

Der Bauunternehmer hat nämlich in aller Regel über das für eine mangelfreie Ausführung seiner Werkleistung erforderliche Fachwissen zu verfügen.¹⁰² Dieses Fachwissen muss er nach Treu und Glauben

⁹⁵ *Hagenlocher*, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, 33 ff.;

<https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

⁹⁶ BGH, Urteil vom 23. Januar 1997 - VII ZR 65/96 - BauR 1997, 464, juris Rn. 16.

⁹⁷ vgl. BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 35, BGH, Urteil vom 27. September 2018 - VII ZR 45/17 - BauR 2019, 246, juris Rn. 50; BGH, Urteil vom 16. Oktober 2014 - VII ZR 152/12 - BauR 2015, 523, juris Rn. 24.

⁹⁸ *Hagenlocher*, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, insbesondere Seite 1, 31 ff. und 58 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

⁹⁹ BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 - VII ZR 169/82 - BGHZ 91, 206, juris Rn. 27 f.; BGH, Urteil vom 12. Mai 2005 - VII ZR 45/04 - BauR 2005, 1314, juris Rn. 25 und 30.

¹⁰⁰ BGH, Urteil vom 15.12.1969 - VII ZR 8/68 - WM 1970, 354, juris Rn. 41; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Juli 2022 -1 U 97/21 - BauR 2023, 986, juris Rn. 32.

¹⁰¹ vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2005 - VII ZR 45/04 - BauR 2005, 1314, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 7. Januar 2003 - X ZR 94/00 - juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 - VII ZR 169/82 - BGHZ 91, 206, juris Rn. 28.

¹⁰² BGH, Urteil vom 23. Oktober 1986 - VII ZR 48/85 - NJW 1987, 643, juris Rn. 8.

einsetzen, um stets mitzudenken. Er darf mithin nicht durch ein mehr oder weniger blindes Umsetzen von Vorgaben oder gar durch die „Befolgung“ offenkundig unzutreffender Maßangaben die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden.¹⁰³ Von seiner eigenen (Mit-) Verantwortlichkeit wird der Bauunternehmer daher nur befreit, wenn er den Auftraggeber vor Ausführung seiner Werkleistung in der gebotenen Weise auf Bedenken gegen die planerischen Vorgaben, gegen die Leistungsbeschreibung oder gegen erteilte Anweisungen hingewiesen hat.¹⁰⁴

Der Umfang dieser Prüfungs- und Hinweispflicht bestimmt sich in erster Linie durch das vom Bauunternehmen zu erwartenden Fachwissen und durch alle Umstände, die bei hinreichend sorgfältiger Prüfung als bedeutsam erkennbar sind.¹⁰⁵ Die Prüfungs- und Hinweispflicht besteht auch gegenüber einem Auftraggeber, der seinerseits sachkundig ist.¹⁰⁶ Allerdings kann sich ihm gegenüber, je nach Lage des Einzelfalles (Maß der jeweiligen Sachkunde, bautechnisch besonders anspruchsvolles Spezialgebiet), die Intensität der Prüfungs- und Hinweispflicht reduzieren.¹⁰⁷ Die Darlegungs- und Beweislast für eine Erfüllung der Prüfungs- und Hinweispflicht liegt beim Bauunternehmer, da er hierdurch von der in grundsätzlich treffenden Mängelhaftung befreit wird (vgl. auch das Regel/Ausnahmeverhältnis in § 13 Abs. 3 VOB/B).¹⁰⁸

Bei den entsprechenden Verhaltenspflichten handelt es sich rechtsdogmatisch betrachtet im Regelfall um Obliegenheiten, also keine Leistungspflichten. Sie können aber durch eine vertragliche Vereinbarung zu einer Leistungspflicht erhoben werden.¹⁰⁹

¹⁰³ vgl. Staudinger/Peters (2019) BGB § 633, Rn. 63 und Rn. 66.

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 12. Mai 2005 - VII ZR 45/04 - BauR 2005, 1314, juris Rn. 28; BGH, Urteil vom 24. Februar 2005 - VII ZR 328/03 - BauR 2005, 1016, juris Rn. 40; OLG Hamm, Urteil vom 8. Juli 2020 - I-12 U 74/19 - BauR 2021, 1971, juris Rn. 84.

¹⁰⁵ BGH, Urteil vom 8. November 2007 - VII ZR 183/05 - BGHZ 174, 110, juris Rn. 24; umfassende Darstellung bei: Staudinger/Peters (2019) BGB § 633, Rn. 67 ff.

¹⁰⁶ vgl. BGH, Urteil vom 25. Februar 2016 - VII ZR 210/13 - NJW 2016, 2183, juris Rn. 19.

¹⁰⁷ Staudinger/Peters (2019) BGB § 633, Rn. 67.

¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 8. November 2007 - VII ZR 183/05 - BGHZ 174, 110, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 10. Juni 2010 - Xa ZR 3/07 - BauR 2011, 517, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 29. September 2011 - VII ZR 87/11 - NJW 2011, 3780, juris Rn. 14.

¹⁰⁹ BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ

bb) Mitverschulden:

Gelingt es dem Bauunternehmer in den genannten Konstellationen nicht, eine Erfüllung seiner Prüfungs- und Hinweispflicht nachzuweisen, beseitigt dies nicht die rechtlichen Wirkungen des Pflichtenverstoßes des Auftraggebers. Die beiderseitigen Pflichtverletzungen stehen sich dann dergestalt gegenüber, dass der gegen den Bauunternehmer gerichtete Schadenersatzanspruch um das anteilige Mitverschulden des Auftraggebers bzw. des diesem zuzurechnenden Mitverschuldens seines Erfüllungsgehilfen (Architekten) zu verringern ist (§§ 254, 278 BGB).¹¹⁰

Gesetzlich ist nicht ausdrücklich geregelt, wie vorzugehen ist, wenn der Sachmangel vom Bauunternehmer bereits auf der Stufe der Nacherfüllung beseitigt wird und damit die Mangelbeseitigung das Stadium des Schadenersatzanspruches überhaupt nicht erreicht. Die Rechtsprechung billigt dem Bauunternehmer in einer solchen Situation (bei einer Mangelbeseitigung durch Drittunternehmer) einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Aufwendungen bzw. (bei einer vom Bauunternehmer selbst durchgeführten Nacherfüllung) einen Anspruch auf anteiligen Wertausgleich zu. Ist ein Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers für die Verletzung der Verhaltenspflicht verantwortlich, kann der Auftraggeber die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen des dann eröffneten Anspruchs auf Gesamtschuldnerausgleich (dazu sogleich unter cc)) gegen den Erfüllungsgehilfen geltend machen.¹¹¹

cc) Gesamtschuld

(1) Gesamtschuldnerische Haftung von Bauunternehmer und Architekt

Wie bereits in Heft 2-2024 des deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung im Ein-

179, 55, juris Rn. 34.

¹¹⁰ BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 - VII ZR 193/14 - NJW 2016, 3022, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 30 und 36.

¹¹¹ zum Ganzen: BGH, Beschluss vom 10. August 2022 - VII ZR 243/19 - NJW-RR 2022, 1603, juris Rn. 21; BGH, Beschluss vom 1. Februar 1965 - GSZ 1/64 - BGHZ 43, 227, juris Rn. 20.

zelen ausgeführt wurde, haften bei den genannten multikausalen Sachmängeln (Planungsfehler; Fehler bei Leistungsbeschreibung; fehlerhafte Anweisung) gegenüber dem Auftraggeber der Bauunternehmer und der Erfüllungsgehilfe (Architekt) gesamtschuldnerisch. Zur Vermeidung von Wiederholungen in wird in vollem Umfang auf die dortigen Ausführungen verwiesen.¹¹²

Dies hat zur Folge, dass zwischen den beiden Schuldner (Bauunternehmer und Architekt) ein sog. gestörtes Gesamtschuldverhältnis entsteht: Wie ausgeführt, muss sich der Auftraggeber in seinem Rechtsverhältnis zum Bauunternehmer das Mitverschulden des von ihm als Erfüllungsgehilfen eingeschalteten Architekten gemäß § 278 BGB haftungsmindernd zurechnen lassen. Der Architekt ist hingegen für seine Pflichtverletzungen gegenüber dem Auftraggeber in Höhe des vollen Schadens eintrittspflichtig. Hierdurch haften beide gesamtschuldnerisch in Höhe jenes Betrages, den sie jeweils als Schadenersatz schulden, also in Höhe des um die zuzurechnende Mitverschuldensquote verringerten Schadenersatzanspruchs.¹¹³ Hinsichtlich des verbleibenden Differenzbetrages (seiner Mitverschuldensquote) bleibt der Architekt Einzelschuldner.

(2) Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Bauunternehmer:

Erbringen verschiedene Bauunternehmer unterschiedliche Werkleistungen und ergeben sich bei diesen jeweils Sachmängel, besteht grundsätzlich keine gesamtschuldnerische Haftung.

Wie in Heft 11-2022 der deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung näher ausgeführt wurde,¹¹⁴ setzt eine Gesamtschuld nach gefestigter deut-

scher Rechtsprechung eine sog. Zweckgemeinschaft voraus. Für eine solche genügt aber nicht, dass mehrere Bauunternehmer zur Verwirklichung eines einheitlichen Bauvorhabens beizutragen haben und ihnen hierbei jeweils Fehler unterlaufen. Dies gilt selbst dann, wenn die jeweiligen mangelhaften Leistungen in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen; etwa weil sie einerseits das Garagentor und andererseits die Garagenzufahrt betreffen und ohne deren Ausführung eine Garage nicht nutzbar ist.

Ausnahmsweise entsteht aber eine Zweckgemeinschaft, wenn die jeweiligen Mängel miteinander so verbunden sind, dass nur eine einheitliche Sanierungsmöglichkeit in Betracht kommt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sowohl das Mauerwerk als auch der auf das Mauerwerk aufgetragene Putz mangelhaft sind. In diesem Fall sind die jeweils verantwortlichen Bauunternehmer bei der Mangelbeseitigung (wie für eine Gesamtschuld erforderlich)¹¹⁵ gleichstufig miteinander verbunden.¹¹⁶

(3) Durchführung des Gesamtschuldnerausgleichs

Die Abwägung der Verantwortungsbeiträge im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs hat in einer mit § 254 BGB (Art. 415 ZGB) vergleichbaren Weise zu erfolgen. Entscheidend ist also, ob bei einer wertenden Gesamtbetrachtung der Sachmangel unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufgabenbereichs mehr dem Bauherrn bzw. seinem Erfüllungsgehilfen oder mehr dem Bauunternehmer zuzuordnen ist oder ob eher eine Gleichwertigkeit besteht.¹¹⁷ In erster Linie kommt es dabei auf das Maß der beiderseitigen Ver-

¹¹² Hagenloch, Architektenhaftung in Deutschland, DGZR 6/2024, Seite 1, 49 ff., <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

¹¹³ OLG Stuttgart, Urteil vom 30. September 2019 - 10 U 107/19 - BauR 2020, 677, juris Rn. 107; OLG Köln, Urteil vom 19. Dezember 2018 - 11 U 110/16 - BauR 2020, 300, juris Rn. 47; OLG Stuttgart, Urteil vom 31. Juli 2018 - 10 U 150/17 - BauR 2019, 996, juris Rn. 27; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 U 140/14 - NJW 2016, 3186, juris Rn. 96.

¹¹⁴ Khazhomia/Hagenloch Mehrheit der Schuldner, DGZR 5/2022,

S. 13; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2022-DE.pdf>.

¹¹⁵ Khazhomia/Hagenloch Mehrheit der Schuldner, DGZR 5/2022, S. 13; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2022-DE.pdf>.

¹¹⁶ BGH, Urteil vom 26. Juni 2003 - VII ZR 126/02 - BGHZ 155, 265, juris Rn. 13.

¹¹⁷ vgl. BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 32; OLG Köln, Urteil vom 13. Januar 2022 - I-7 U 29/21 - juris Rn. 4; OLG Stuttgart, Urteil vom 30. September 2019 - 10 U 107/19 - BauR 2020, 677, juris Rn. 159.

ursachungsbeiträge an. Auf das Maß des jeweiligen Verschuldens ist erst in zweiter Linie abzustellen.¹¹⁸ Entscheidend für die Haftungsverteilung ist mithin vor allem, ob das Fehlverhalten des einen Gesamtschuldners den Eintritt des Schadens wahrscheinlicher gemacht hat als das Fehlverhalten des anderen.¹¹⁹

Der Auftraggeber und der Architekt bilden im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs eine Haftungseinheit,¹²⁰ so dass ihre Beträge bei der Abwägung wie ein einziger Beitrag behandelt werden.¹²¹

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Heft 2-2024 des deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung verwiesen.¹²²

4. Fehlerhafte Vorleistung anderer Werkunternehmer

Nicht abschließend geklärt ist, ob der Auftraggeber den bauausführenden Unternehmen gegenüber für eine mangelfreie Vorleistung Sorge zu tragen hat.

Dies wird in der Rechtsprechung jedenfalls dann verneint, wenn das nachfolgende Unternehmen seine Leistung unabhängig davon mangelfrei erbringen kann, ob die Vorleistung mangelhaft ist oder nicht. Ist beispielsweise die Stahlbewehrung einer Geschossdecke mangelhaft, kann an sie dennoch eine abgehängte Decke mangelfrei angebracht oder auf sie dennoch ein Teppichboden fehlerfrei verlegt werden. In Folge dessen ist der Vorunternehmer grundsätzlich nicht Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers in dessen Rechtsverhältnis zum Nachfolgeunternehmer.¹²³

Umstritten ist hingegen, ob der Vorunternehmer dann Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist, wenn die Leistungen der beteiligten Bauunternehmen dergestalt aufeinander aufbauen, dass sich der Mangel der Vorleistung in der nachfolgenden Leistung zwangsläufig fortsetzt und der nachfolgende Bauunternehmer den Mangel der Vorleistung selbst der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen kann.¹²⁴ Praktische Relevanz erlangt diese Frage insbesondere, wenn der Mangel der Vorleistung im Zuge des Baufortschritts durch andere Baumaßnahmen verdeckt wird und daher vom nachfolgenden Bauunternehmer im Rahmen seiner Prüfungspflicht nicht mehr erkannt werden kann. Als Beispiel hierfür mag dienen, dass es in einem aufgetragenen Putz in Folge der sog. Querschubspannung (englisch: transverse shear stress) eines in den Lagerfugen nicht vermörtelten Porotonmauerwerks zu Rissbildungen kommt.¹²⁵ Wegen des kontroversen Meinungsstandes hierzu wird auf das in Heft 2-2024 des deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung¹²⁶ auszugsweise wiedergegebene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts Urteil vom 8. Juli 2022 verwiesen.¹²⁷

Aus Sicht der Autoren obliegt es in einer solchen Sondersituation dem Bauherrn, den nachfolgenden Bauunternehmer vor jenen aus fehlerhaften Vorleistungen resultierenden Gefahren zu schützen, die der nachfolgende Unternehmer selbst bei Anwendung der gebotenen hohen Sorgfalt nicht oder (weil die Mängel der Vorleistung inzwischen verborgen sind) nicht mehr erkennen kann. Der nachfolgende Bauunternehmer würde ansonsten wegen der ihn verschuldensunabhängig treffenden Pflicht zur Nacherfüllung

¹¹⁸ BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 32.

¹¹⁹ BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 12. Oktober 1999 - XI ZR 294/98 - NJW-RR 2000, 272.

¹²⁰ dazu: *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, DGZR 5/2024, S. 1, 37 f.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

¹²¹ BGH, Urteil vom 17. Dezember 2009 - VII ZR 172/08 - NJW 2010, 1592, juris Rn. 23.

¹²² *Hagenloch*, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, S. 59 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

¹²³ OLG Hamm, Urteil vom 22. September 2022 - BauR 2023, 1109 - I-24 U 65/21 - juris Rn. 214; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. Oktober 2007 - I-5 U 6/07 - BauR 2008, 1005, juris Rn. 50;

BGH, Urteil vom 21. Oktober 1999 - VII ZR 185/98 - BGHZ 143, 32, juris Rn. 20 f., für vom Vorunternehmer ausgelösten Verzögerungsschaden.

¹²⁴ BGH, Beschluss vom 23. Juni 2005 - VII ZR 204/04 - juris in Verbindung mit OLG Frankfurt, Urteil vom 22. Juni 2004 - 14 U 76/99 - juris Rn. 67; OLG Hamm, Urteil vom 22. September 2022 - I-24 U 65/21 - BauR 2023, 1109, juris Rn. 214.

¹²⁵ Beispiel nach OLG Frankfurt, Urteil vom 22. Juni 2004 - 14 U 76/99 - juris Rn. 67.

¹²⁶ *Hagenloch*, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, S. 56 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

¹²⁷ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Juli 2022 - 1 U 97/21 - BauR 2023, 986.

einem unzumutbaren Haftungsrisiko ausgesetzt. Besteht aber eine solche Obliegenheit des Bauherrn, hat das zur Folge, dass der Vorunternehmer insoweit sein Erfüllungsgehilfe ist und er sich dessen Verschulden im Rechtsverhältnis zum Nachunternehmer gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Rechtslage können die Vertragspartner vereinbaren, dass der Auftraggeber über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend dem Bauunternehmen eine mangelfreie Vorleistung zur Verfügung zu stellen hat.¹²⁸

5. Fehlerhafte Bauüberwachung

Der Auftraggeber schuldet dem bauausführenden Unternehmen keine Bauüberwachung.¹²⁹

Jeder Bauunternehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er die von ihm übernommene Werkleistung auf Grund eigenen Fachwissens mangelfrei erbringen kann.¹³⁰ Setzt der Auftraggeber einen Architekten zur Bauüberwachung ein, dient das deshalb allein der Wahrnehmung eigener Belange des Auftraggebers, also seinem Interesse an einer fachgerechten, störungsfreien und zügigen Verwirklichung des Bauvorhabens.

Das hat zur Folge, dass ein vom Bauherrn mit der Bauüberwachung betrauter Architekt (mangels entsprechender Obliegenheit) nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist. Anders als bei den unter C. I. 3. genannten Fehlleistungen des Architekten kann sich deshalb eine Schadenersatzpflicht des mangelhaft arbeitenden Bauunternehmers nicht dadurch verringern, dass dessen Arbeiten vom Architekten unzulänglich kontrolliert wurden.

Der Bauunternehmer kann in solchen Falllagen vom Architekten auch keinen anteiligen Gesamt-

schuldnerausgleich begehren. Insoweit greift der Grundsatz ein, dass sich ein Gesamtschuldner, der seine primäre Vertragspflicht verletzt hat, nicht darauf berufen kann, dass er in der Erfüllung eben dieser Pflicht durch einen anderen Gesamtschuldner nicht genügend überwacht worden sei.¹³¹

II. Rechtslage in Georgien

1. Hinweispflichten

Der Unternehmer, als für die mangelfreie Ausführung des Werks verantwortliche Person, ist gegenüber dem Besteller zur rechtzeitigen Hinweisen verpflichtet, wenn ihm bei der Erfüllung des Auftrags vorhersehbar ist, dass der Erfolg des Werks mangelhaft sein wird. Gemäß Art. 647 Abs. 1 ZGB entsteht die Hinweispflicht, wenn: a) das vom Besteller gelieferte Material von minderer Qualität oder unbrauchbar ist; b) die Ausführung gemäß den Weisungen des Bestellers dazu führt, dass das Werk instabil oder unbrauchbar ist; c) ein Umstand vorliegt, der unabhängig vom Unternehmer ist und die Festigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Werks gefährdet.

Gemäß der Auffassung des Obersten Gerichtshofs von Georgien umfasst die Hinweispflichten des Unternehmers folgende Aspekte: 1. Hinweispflichten: Der Unternehmer muss den Besteller über das Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Umstände informieren; 2. Rechtzeitiger Hinweis: Der Hinweis muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Mangel behoben werden kann, ohne die vertraglich vereinbarten Fristen wesentlich zu überschreiten; 3. Fristsetzung zur Mangelbeseitigung: Dem Besteller ist eine konkrete Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Verstreicht diese Frist erfolglos, hat der Unternehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen.¹³²

Gemäß Art. 647 Abs. 2 ZGB hat der Unternehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen, wenn der Besteller trotz rechtzeitigen Hinweises

¹²⁸ vgl. für vertragliche Terminvorgaben: BGH, Urteil vom 21. Oktober 1999 - VII ZR 185/98 - BGHZ 143, 32, juris Rn. 21.

¹²⁹ BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 29; OLG Karlsruhe, Urteil vom 25. Mai 2023 - 19 U 64/22 - BauR 2024, 304, juris Rn. 53; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Juli 2022 - 1 U 97/21 - BauR 2023, 986, juris Rn. 36; OLG Hamm, Urteil vom 8. Juli 2020 - I-12 U 74/19 - BauR 2021, 1971, juris Rn. 93.

¹³⁰ OLG München, Urteil vom 9. Juni 2015 - 9 U 2530/14 Bau - juris Rn. 35; OLG Düsseldorf, Urteil vom 7. Februar 2020 - I-22 U 548/19 - juris Rn. 196.

¹³¹ BGH, Urteil vom 23. Januar 1990 - VI ZR 209/89 - BGHZ 110, 114, juris Rn. 17; OLG Düsseldorf, Urteil vom 7. Februar 2020 - I-22 U 548/19 - BauR 2020, 1470, juris Rn. 200.

¹³² OGH Nr. As-1181-2021, 29.09.2022, Rn. 37.3.

des Unternehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist das unbrauchbare oder minderwertige Material austauscht, die erteilte Anweisung zur Ausführung des Werks nicht ändert oder andere Umstände, die die Gebrauchstauglichkeit oder Stabilität des Werks gefährden könnten, nicht beseitigt. Somit begründet die Untätigkeit des Bestellers, der über die Mängel eines Bauprojekts rechtzeitig informiert wurde, das Recht des Unternehmers auf Vertragsrücktritt und Schadensersatzforderung.¹³³

In einem Fall hat der Oberste Gerichtshof Georgiens zu einem solchen Anspruch ausgeführt, dass: 1. Die Übergabe eines ohne geologische Untersuchung erstellten Projekts und eines für Bauzwecke ungeeigneten Grundstücks an den Unternehmer (rechtswidrige Handlung), 2. die durch einen Erdbeben verursachten Kosten für die Beseitigung der herabgekommenen Erdmasse (Schaden), 3. deren Verursachung durch die Übergabe eines ungeeigneten Grundstücks für Bauzwecke (Kausalzusammenhang) und 4. das Bewusstsein des Bestellers über die entstandenen Umstände sowie sein vorsätzliches Schweigen bezüglich des Fehlens einer ingenieur-geologischen Untersuchung des Grundstücks (Verschulden), eine Grundlage dafür schaffen, dem Besteller die Kosten, die der Unternehmer aufgrund dieser unvorhergesehenen Situation bereits aufgewendet hat, im Sinne eines Schadensersatzes aufzuerlegen, obwohl dies im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar war.¹³⁴

2. Subunternehmervertrag

Gemäß Art. 632 ZGB ist der Unternehmer nur dann verpflichtet, die Arbeit persönlich zu erbringen, wenn dies sich aus spezifischen Umständen oder der Natur der Arbeit ergibt. Grundsätzlich organisiert der Unternehmer die zu erbringende Leistung eigenständig und kann daher auch die Arbeitskraft anderer Personen in Anspruch nehmen. In diesem Fall übernimmt der ursprüngliche Unternehmer die Rolle eines sogenannten Generalunternehmers. Die Notwendigkeit der Einbeziehung eines Subunternehmers ergibt sich bei der Ausführung umfangreicher und komplexer Aufträge, die üblicherweise im Zusammenhang

mit Bauarbeiten stehen.¹³⁵

In einem Subunternehmervertrag ist es wesentlich, die für das Endergebnis der Arbeit gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Person zu bestimmen. Nach der Auslegung des Obersten Gerichtshofs Georgiens findet in solchen Fällen Art. 396 ZGB Anwendung, wonach der Schuldner für die Handlungen seines gesetzlichen Vertreters und derjenigen Personen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen heranzieht, im selben Umfang haftet wie für eigenes Verschulden. Besonders hervorzuheben ist der Teil der Norm, der die Haftung des Schuldners für die Handlungen derjenigen festlegt, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt. Für den Auftraggeber haftet somit nicht der Subunternehmer, sondern der Generalunternehmer. Die Norm weist auf die Haftung für fremdes Verschulden hin.¹³⁶ Gemäß dem Konzept des § 396 ZGB haftet der Schuldner daher, wenn er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte einsetzt, für deren Handlungen so, als ob es seine eigenen wären.¹³⁷

3. Mehrheit von Personen im Werkvertrag

Wenn es dem Auftraggeber keine Schwierigkeiten bereitet, selbst alle Unternehmer zu finden und auszuwählen, kann er mit jedem einzelnen von ihnen einen individuellen Vertrag abschließen. In diesem Fall haftet jeder Unternehmer im Rahmen seines Anteils an der zu erbringenden Leistung. In Fällen jedoch, in denen die Tätigkeit der Unternehmer eine Abstimmung erfordert, kann der Auftraggeber einen gemeinsamen Werkvertrag mit ihnen abschließen, durch den die Unternehmer ihm gegenüber solidarisch haften.¹³⁸ Dementsprechend haben die Unternehmer bei der Geltendmachung ihrer Vergütungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber den Status von Gesamtschuldnern.¹³⁹

¹³³ OGH Nr. As-664-2020, 18.11.2021, Rn. 32-34.

¹³⁴ OGH Nr. As-1317-2021, 02.03.2022, Rn. 41.1-41.2.

¹³⁵ Z. *Dzierschiwili*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Artikel 632 Rn. 12, <https://gcc.tsu.ge/>.

¹³⁶ OGH Nr. As-1162-1091-2012, 07.03.2013.

¹³⁷ G. *Vashakidze*, Kommentar zum georgischen Zivilgesetzbuch, Buch III, Chanturia (Hgrs.), 2019, Artikel 396 Rn. 1.

¹³⁸ Z. *Dzierschiwili*, Werkvertrag (Theorie und Praxis), Tiflis, 2016, S. 243.

¹³⁹ OGH Nr. As-562-530-2012, 17.05.2012; Nr. As-1116-1063-2013, 10.02.2014.

4. Gesamtschuldnerische Haftung des Bauunternehmers und des Architekten

Bei der Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber dem Bauunternehmer und dem Architekten ist die Redlichkeit des Auftraggebers von Bedeutung. Eine gesamtschuldnerische Haftung setzt deshalb sowohl in Georgien als auch in Deutschland voraus, dass mehrere Personen die Erfüllung der Verpflichtung bewirken müssen, der Gläubiger aber nur einen einmaligen Anspruch auf Erfüllung hat. Dies ist auch der Fall, wenn für einen Mangel der Werkleistung sowohl der Bauunternehmer als auch der Architekten verantwortlich sind. Einer Gesamtschuld steht dabei nicht entgegen, dass der Bauunternehmer zur Mangelbeseitigung und der Architekt zur Schadensersatzzahlung verpflichtet sind.¹⁴⁰

Bei einer Mehrheit von Schuldern stimmen die im ZGB und im BGB enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Haftung in den wesentlichen Merkmalen und teilweise auch in der Formulierung überein.¹⁴¹ Wenn der Bauunternehmer den Mangel beseitigt, kann der Besteller den Architekten nicht mehr in Anspruch nehmen, da der Schaden behoben ist. Umgekehrt,

wenn der Architekt den Schaden vollständig durch eine Geldzahlung ersetzt, erhält der Besteller auf diese Weise die Mittel, um den Mangel zu beheben. Die gleichen Regeln gelten, wenn der Mangel des Bauwerks durch ein Zusammenwirken von Planungsfehlern des Architekten und Ausführungsfehlern des Bauunternehmers verursacht wurde (der den Planungsfehler schuldhaft nicht erkannt hat).¹⁴² Allerdings ist zu beachten, dass der Besteller, wie jeder andere Vertragspartner, zu redlichem Verhalten verpflichtet ist. Folglich verstößt der Besteller gegen das Gebot der Redlichkeit, wenn er den Architekten in Anspruch nimmt, obwohl der Bauunternehmer bereit ist, den Mangel zu beheben.¹⁴³

D. Schlussfolgerung

Die obigen Ausführungen enthalten einige Überlegungen zur Haftung des Bauunternehmers im Falle mangelhafter Leistung sowie einen Überblick über die deutsche und georgische Rechtsprechung. Dies zeigt die praktischen Anwendungs- und Interpretationsgrenzen und -besonderheiten eines weitgehend identischen gesetzgeberischen Konzepts.

¹⁴⁰ Hagenloch, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, S. 50 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-6-2023-DE-1.pdf>.

¹⁴¹ Khazhomia/Hagenloch Mehrheit der Schuldner, DGZR 5/2022, S. 9-44; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-5-2022-DE.pdf>.

¹⁴² Hagenloch, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, S. 51; <https://lawjournal.ge/2310983421789398123-2/>; BGH, Urteil vom 19. Dezember 1968 -VII ZR 23/66 -BGHZ 51, 275, juris Rn. 18; OLG Hamm, Urteil vom 22. September 2022 -I-24 U 65/21 -BauR 2023, 1109, juris Rn. 230.

¹⁴³ Hagenloch, Die Haftung des Architekten in Deutschland, DGZR 6/2023, S. 53; <https://lawjournal.ge/2310983421789398123-2/>; OLG Dresden, Urteil vom 19.10.2016 - 13 U 74/16 - NJW 2017, 1555, juris Rn. 50.

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Professur für Bürgerliches Recht, Verfahrens- und Insolvenzrecht (Freie Universität Berlin)

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Staatliche Universität Tiflis

Das Georgische Zivilgesetzbuch

vom 26.6.1997

zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30.6.2017 N 1195

Eine revidierte Übersetzung von Art. 24-49^{4*}

mit Konkordanz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

<p>თავი მეორე იურიდიული პირი საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336.</p>	<p>Abschnitt 2 Juristische Personen Das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006, Art. 336.</p>	
<p>I. ზოგადი დებულებანი</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>მუხლი 24. ცნება. სახეები</p> <p>1. იურიდიული პირი არის განსაზღვრული მიზნის მისაღწევად შექმნილი, საკუთარი ქონების მქონე, ორგანიზებული წარმონაქმნი, რომელიც თავისი ქონებით დამოუკიდებლად აგებს პასუხს და საკუთარი სახელით იძენს უფლებებსა და მოვალეობებს, დებს გარიგებებს და შეუძლია სასამართლოში გამოვიდეს მოსარჩელედ და მოპასუხედ.</p>	<p>Art. 24 Begriff. Arten</p> <p>(1) Die juristische Person ist eine zur Verfolgung bestimmter Zwecke begründete, mit einem ihr eigenen Vermögen ausgestattete organisierte Einrichtung, die selbständig mit ihrem Vermögen selbständig haftet und unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwirbt, Rechtsgeschäfte tätigt und vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten kann.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung.</p> <p>Erl.: დამოუკიდებელი [selbständig] ist ein Aspekt der Haftung, nicht des Haftens mit einem Haftungssubstrat.</p>

* Mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH auf der Basis der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

2. იურიდიული პირი შეიძლება იყოს კორპორაციულად ორგანიზებული, ნევრობაზე დაფუძნებული, ნევრთა მდგომარეობაზე დამოკიდებული ან მისგან დამოუკიდებელი და მისდევდეს ან არ მისდევდეს მენარმეობას.

3. საჯარო სამართლის იურიდიული პირები სამოქალაქო-სამართლებრივ ურთიერთობებში მონაწილეობენ ისევე, როგორც კერძო სამართლის იურიდიული პირები. მათი შექმნის, ორგანიზებისა და საქმიანობის წესი განისაზღვრება კანონით.

4. სახელმწიფო და მუნიციპალიტეტი სამოქალაქო-სამართლებრივ ურთიერთობებში მონაწილეობენ ისევე, როგორც კერძო სამართლის იურიდიული პირები. სახელმწიფოს ან მუნიციპალიტეტის უფლებამოსილებებს ამ დროს ახორციელებენ მისი ორგანოები (უწყებები, დანესებულებები და ა. შ.) ისე, რომ ისინი არ არიან იურიდიული პირები.

5. იურიდიული პირი, რომლის მიზანია სამენარმეო (კომერციული) საქმიანობა, აგრეთვე მისი ფილიალი უნდა შეიქმნას „მენარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონის შესაბამისად.

6. იურიდიული პირი, რომლის მიზანია არასამენარმეო საქმიანობა, უნდა დარეგისტრირდეს ამ კოდექსით დადგენილი წესით.

საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I,

(2) Die juristische Person kann: körperschaftlich organisiert sein, auf Mitgliedschaft beruhend, abhängig vom Bestand der Mitglieder oder davon unabhängig sein, und eine gewerbliche Tätigkeit verfolgen oder nicht verfolgen.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligen sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie die-solche des Privatrechts. Die Regelung für Art und Weise ihrer Bildung Entstehung, Organisation und Beschäftigung-Betätigung wird durch Gesetz bestimmt.

(4) Eine-Staatliche und lokale Selbstverwaltungseinheit Gemeinden beteiligt beteiligen sich an zivilrechtlichen Verhältnissen wie eine-juristische Personen des Privatrechts. Die staatlichen-Befugnisse sowie die-der-lokalen Selbstverwaltung Staat und Gemeinden werden üben ihre Befugnisse dabei durch ihre Organe (Abteilungen zuständige Stellen, Ämter Einrichtungen usw.) so ausgeübt, ohne dass diese keine-juristischen Personen darstellen.

(5) Eine juristische Person, die die Ausübung gewerblicher (Geschäfts-kommerzieller) Tätigkeit bezweckt, sowie ihre Niederlassungen sind kommen gem-აქ dem georgischen Gesetz „საქმეო“ gewerbliche Unternehmer“ einzurichten zustande.

(6) Eine juristische Person, die die Ausübung nicht gewerblicher Tätigkeit bezweckt, hat sich gem-აქ den Vorschriften dieses Gesetzes eintragen zu lassen. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I,

Erl.: წესი [urspr. Regelung] meint nicht die konkreten Vorschriften, sondern das Prinzip der Ausgestaltung.

Erl.: უწყებები, დაწესებულებები [urspr. Abteilungen, Ämter] bezeichnet verselbständigte Einheiten, nicht nur Untergliederungen.

№48, 22.12.2006წ., მუხ.336 საქართველოს 2020 წლის 15 ივლისის კანონი №6989 – ვებგვერდი, 28.07.2020წ.

№48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 4. Dezember 2020, Webseite, 28.07.2020].

მუხლი 25. იურიდიული პირის უფლებაუნარიანობა

1. საჯარო სამართლის იურიდიული პირი უფლებამოსილია განახორციელოს კანონით ან მისი სადამფუძნებლო დოკუმენტებით გათვალისწინებული მიზნების შესაბამისი საქმიანობა.

2. კერძო სამართლის იურიდიულ პირს (სამეწარმეოს თუ არასამეწარმეოს (არაკომერციულს)) უფლება აქვს განახორციელოს კანონით აუკრძალავი ნებისმიერი საქმიანობა, მიუხედავად იმისა, არის თუ არა ეს საქმიანობა მისი სადამფუძნებლო დოკუმენტებით გათვალისწინებული.

3. ზოგიერთი საქმიანობა, რომელთა ჩამონათვალსაც განსაზღვრავს კანონი, იურიდიულ პირს შეუძლია განახორციელოს მხოლოდ სპეციალური ლიცენზიის/ნებართვის ან ავტორიზაციის გავლის საფუძველზე. აღნიშნული საქმიანობის განხორციელების უფლება იურიდიულ პირს წარმოეშობა ლიცენზიის/ნებართვის მიღების ან ავტორიზაციის გავლის მომენტიდან.

4. იურიდიული პირის უფლებაუნარიანობა წარმოიშობა მისი რეგისტრაციის მომენტიდან და წყდება მისი ლიკვიდაციის დასრულების ფაქტის რეგისტრაციის მომენტიდან.

Art. 25 Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(1) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist befugt, die Tätigkeiten auszuüben, die den im Gesetz oder ihren **Gründungsdocumenten** **Gründungsunterlagen** **vorgesehenen festgelegten** Zwecken **entspricht**entsprechen.

(2) Eine (gewerbliche oder nicht_gewerbliche) juristische Person des Privatrechts hat das Recht **beliebige jede** Tätigkeiten auszuüben, die gesetzlich nicht verboten **sind ist**, unabhängig davon, ob sie in **ihren den** Gründungsunterlagen **vorgesehen festgelegt sind ist**.

(3) **Gesetzlich b** Bestimmte Tätigkeiten, **deren** **Aufzählung ein Gesetz bestimmt, kann darf** eine juristische Person nur aufgrund **spezieller besonderer** Lizenz/Erlaubnis oder **abgeschlossener** Autorisierung ausüben. Ein **Recht auf Berechtigung zur** Ausübung **dieser einer** **solchen** Tätigkeit entsteht der juristischen Person **mit dem Moment des erst ab** Empfangs der Lizenz/Erlaubnis oder **abgeschlossener** Autorisierung.

(4) Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person entsteht **mit ab** dem Moment ihrer Eintragung und erlischt **im ab** dem Moment der Eintragung der **Tatsache der** Beendigung ihrer Liquidation.

Erl.: სადამფუძნებლო დოკუმენტები [urspr. Gründungsdocumente] bezeichnet nicht die körperlichen Dokumente, sondern meint die auf die Gründung bezogenen Rechtsakte.
Erl.: გათვალისწინებული [urspr. vorgesehenen] sollte mit „festgelegten“ übersetzt werden, weil es sich nicht auf die Zukunft bezieht, sondern auf den Gründungsmoment.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

Erl.: გათვალისწინებული [urspr. vorgesehenen] s.o.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

Erl.: განსაზღვრავს კანონი [urspr. ein Gesetz bestimmt] sollte mit „gesetzlich bestimmt“ übersetzt werden, weil es nicht auf ein konkretes Gesetz bezogen ist.
განხორციელების უფლება [urspr. Recht auf Ausübung] sollte mit „Berechtigung zur Ausübung“ übersetzt werden; der georgische Begriff meint das subjektive Recht der juristischen Person, in der Ausübung nicht gestört zu werden.
მომენტიდან [urspr. mit dem Moment] sollte mit „erst ab“ übersetzt werden, weil es eine zeitliche Abfolge, keine Gleichzeitigkeit ausdrückt.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

Erl.: ლიკვიდაციის დასრულების ფაქტის რეგისტრაციის მომენტი [urspr. Eintragung der Beendigung] sollte mit „Eintragung der Tatsache der Beendigung“ übersetzt werden, um klarzustellen, dass die Eintragung einer Liquidation als beendet die Rechtsfähigkeit nur dann aufhebt, wenn die

Vgl. BGB § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein
Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

5. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირი უფლებამოსილია ეწეოდეს დამხმარე ხასიათის სამენარმეო საქმიანობას, რომლიდან მიღებული მოგებაც უნდა მოხმარდეს არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის მიზნების რეალიზებას. ასეთი საქმიანობის შედეგად მიღებული მოგების განაწილება არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის დამფუძნებლებს, წევრებს, შემომწირველებს, აგრეთვე ხელმძღვანელობისა და წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების მქონე პირებს შორის დაუშვებელია. საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336 საქართველოს 2010 წლის 21 ივლისის კანონი №3537 - სსმ I, №47, 05.08.2010წ., მუხ.304.

(5) Eine nicht -gewerbliche (nicht -kommerzielle) juristische Person ist berechtigt eine gewerbliche Tätigkeit als Nebentätigkeit zu betreiben, wobei der daraus gewonnene Erlös für die Realisierung der Zwecke der nicht -gewerblichen (nicht -kommerziellen) juristischen Person aufzubrauchen-zu verwenden ist. Es ist unzulässig, diesen Gewinn unter den Gründern, Mitgliedern, Spendern, sowie unter den zur Leistung und Vertretung der nicht -gewerblichen (nicht -kommerziellen) juristischen Person berechtigten Personen zu verteilen. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006, Art. 336; das georgische Gesetz v. 21. Juli 2010, №3537 - სსმ I, №47, 05.08.2010, Art. 304].

Liquidation auch in Wahrheit beendet ist.

Vgl. BGB § 49 Aufgaben der Liquidatoren
(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

მუხლი 26. იურიდიული პირის ადგილსამყოფელი

1. იურიდიული პირის ადგილსამყოფლად ითვლება მისი ადმინისტრაციის მდებარეობის ადგილი. იურიდიულ პირს შეიძლება ჰქონდეს მხოლოდ ერთი ადგილსამყოფელი (იურიდიული მისამართი).
2. იურიდიული პირის სხვა ადგილსამყოფელი ჩაითვლება მისი ფილიალის ადგილსამყოფლად. საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336.

Art. 26 ~~Der~~ Sitz der juristischen Person

(1) Als Sitz der juristischen Person gilt der Sitz ihrer Verwaltung. Eine juristische Person kann nur einen Sitz (eine juristische Anschrift) haben.
(2) Ein weiterer Sitz der juristischen Person gilt als Sitz ihrer Niederlassung. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336].

BGB § 24 Sitz
Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

II. არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირი

საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336.

II. Nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Personen

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006, Art. 336].

მუხლი 27. არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის სახელწოდება

1. არასამეწარმეო (არაკომერციულ) იურიდიულ პირს აქვს სახელწოდება, რომელშიც აღინიშნება არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირისადმი მისი კუთვნილება.

2. არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის სახელწოდებაში არ შეიძლება გამოყენებულ იქნეს ისეთი გრაფიკული სიმბოლოები, რომელთაც არ აქვთ ენობრივი ნორმებით დადგენილი ბგერითი ან სიტყვიერი შესატყვისი, ასევე „მეწარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონითა და „მოქალაქეთა პოლიტიკური გაერთიანებების შესახებ“ საქართველოს ორგანული კანონით გათვალისწინებული იურიდიული პირისა და საჯარო სამართლის იურიდიული პირის სამართლებრივი ფორმებისათვის დამახასიათებელი აღნიშვნები. ამასთანავე, სახელწოდებას არ უნდა ერთოდეს რაიმე ისეთი დამატება, რომელმაც შეიძლება შეცდომაში შეიყვანოს მესამე პირი ან/და გამოიწვიოს შეცდომა ან/და გაუგებრობა სუბიექტის ფორმისა თუ საქმიანობის გამო.

3. არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის სახელწოდება არ შეიძლება

Art. 27. Die-Bezeichnung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person

(1) Eine nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person hat eine Bezeichnung, in der ihre Zugehörigkeit zur-Status als nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person angegeben-vermerkt ist.

(2) In der Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dürfen keine grafischen Symbole verwendet werden, die keine sprachliche lautliche und wörtliche Entsprechung haben, sowie keine Angaben, die als charakteristisch für organisatorisch-rechtliche Formen von juristischen Personen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch das georgische Gesetz über gewerbliche Unternehmer sowie im Organengesetz Georgiens über Politische Vereinigungen von Bürgern bestimmt sind. Es soll dem Namen kein Zusatz hinzugefügt werden, der bei Dritten Irrtümer erwecken könnte und/oder zu Missverständnissen über die Art oder Tätigkeit der Subjekte führen könnte.

Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

(3) Die Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person darf nicht mit der

Vgl. BGB § 65 Namenszusatz
Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

Erl.: Im Begriff იურიდიული პირისადმი კუთვნილება ist die Zugehörigkeit zur Gruppe aller nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Personen gemeint, es sollte daher mit „Status als“ übersetzt werden.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB § 57
Mindestfordernisse an die Vereinssatzung
(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte

ემთხვეოდე ს უკვე რეგისტრირებული არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის სახელწოდებას.
4. პირი, რომელიც მართლსაწინააღმდეგოდ სარგებლობს სხვა იურიდიული პირის სახელწოდებით, ვალდებულია უფლებამოსილი პირის მოთხოვნის საფუძველზე შეწყვიტოს ასეთი სარგებლობა და აანაზღაუროს მართლსაწინააღმდეგო სარგებლობით გამოწვეული ზიანი.

4¹. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის სახელწოდების განსაზღვრისას დამატებით გამოიყენება „მენარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონის მე-16 მუხლით მენარმის საფირმო სახელწოდებისთვის დადგენილი წესები.

5. იურიდიული პირის საქმიანი რეპუტაციის შელახვის შემთხვევაში გამოიყენება ამ კოდექსის მე-18 მუხლით გათვალისწინებული წესები. საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336 საქართველოს 2011 წლის 1 ივლისის კანონი №5017 - ვებგვერდი, 14.07.2011წ. საქართველოს 2021 წლის 2 აგვისტოს კანონი №887 - ვებგვერდი, 04.08.2021წ.

Bezeichnung einer bereits eingetragenen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person zusammenfallen.

(4) Eine Person, die rechtswidrig die Bezeichnung einer anderen juristischen Person benutzt, ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, diesen Gebrauch zu unterlassen und den aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4¹) Bei Festlegung der Bezeichnung einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person werden zusätzlich die Regeln angewendet, die für die Firma eines Unternehmers nach Artikel 16 des georgischen Gesetzes über gewerbliche Unternehmer festgelegt sind.
Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

(5) Auf die Fälle der Beeinträchtigung des geschäftlichen Rufs einer juristischen Person finden die Bestimmungen des Artikels 18 dieses Gesetzes Anwendung.
[Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 1. Juli 2011, №5017 - Webseite, 01.07.2011; das georgische Gesetz v. 2. August 2021, № 887 - Webseite, 04.08.2021].

oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Vgl. BGB § 12 Namensrecht
¹Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens von einem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. ...

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

მუხლი 28. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის, უცხო ქვეყნის არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრაციის წესი
1. არასამენარმეო

Art. 28 Eintragung der nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der **Filiale Niederlassung** (Vertretung) der ausländischen nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person
(1) Die Eintragung der nicht

Vgl. BGB § 55 Zuständigkeit

(არაკომერციული) იურიდიული პირის, უცხო ქვეყნის არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრაცია ხორციელდება მენარმეთა და არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირების რეესტრში.

2. მენარმეთა და არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირების რეესტრს აწარმოებს საქართველოს იუსტიციის სამინისტროს მმართველობის სფეროში მოქმედი საჯარო სამართლის იურიდიული პირი – საჯარო რეესტრის ეროვნული სააგენტო (შემდგომ – მარეგისტრირებელი ორგანო).

3. არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის, უცხო ქვეყნის არასამეწარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრაცია ხორციელდება ამ კოდექსითა და მენარმე სუბიექტების, უცხო ქვეყნის მენარმე იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრაციისათვის საქართველოს კანონმდებლობით დადგენილი წესით.

საქართველოს 2002 წლის 28 დეკემბრის კანონი №1902 - სსმ I, №4, 22.01.2003 წ., მუხ. 20
 საქართველოს 2004 წლის 24 ივნისის კანონი №179 - სსმ I, №19, 15.07.2004 წ., მუხ. 79
 საქართველოს 2006 წლის 25 მაისის კანონი №3140 - სსმ I, №18, 31.05.2006წ., მუხ. 134
 საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ. 336
 საქართველოს 2009 წლის 3 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I,

gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und der ~~Filiale~~ Niederlassung (Vertretung) der ausländischen nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt ins Register für Unternehmer und nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Personen.

(2) Das einheitliche staatliche Register für Unternehmer und nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Personen führt die dem georgischen Justizministerium untergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts – die Nationalagentur für öffentliches Register (nachfolgend Registerbehörde).

(3) Die Eintragung ~~von einer~~ nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person~~en~~ und ~~der die~~ Filialen Niederlassung (Vertretungen~~en~~) einer ausländischen nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person erfolgt ~~gemäß dieses~~ nach diesem Gesetzbuches und nach den in georgischen Gesetzen festgelegten Vorschriften; ~~die sich auf~~ für die Eintragung gewerblicher Subjekte und der ~~Filialen~~ Niederlassungen (Vertretungen) ausländischer gewerblicher juristischer Personen ~~beziehen~~.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 28. Dezember 2002, №1902 - სსმ I, №4, 22.01.2003, Art. 20; das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, №179 - სსმ I, №4, 15.07.2004, Art. 79; das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, №3140 - სსმ I, №18, 31.05.2006, Art. 134; das georgische Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 3. November 2009, №1964

für die Registereintragung
 Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

№35, 19.11.2009წ., მუხ.253 საქართველოს 2009 წლის 25 დეკემბრის კანონი №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009წ., მუხ.370 საქართველოს 2010 წლის 27 აპრილის კანონი №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010წ., მუხ.144 საქართველოს 2011 წლის 1 ივლისის კანონი №5017 - ვებგვერდი, 14.07.2011წ.

- სსმ I, №35, 19.11.2009, Art. 253; das georgische Gesetz v. 25. Dezember 2009, №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009, Art. 370; das georgische Gesetz v. 27. April 2010, №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010, Art. 144; das georgische Gesetz v. 1. Juli 2011, № 5017 - Webseite, 01.07.2011].
Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

მუხლი 29. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეგისტრაციის პირობები

1. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეგისტრაციის მოთხოვნის შემთხვევაში დაინტერესებული პირი მარეგისტრირებელ ორგანოს წარუდგენს პარტნიორთა შეთანხმებას და განცხადებას. აღნიშნული განცხადება უნდა შეიცავდეს ამ მუხლის მე-2 ნაწილითა და „მენარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონით მენარმე იურიდიული პირის რეგისტრაციისთვის დადგენილ სავალდებულო მონაცემებს.

Art. 29 Bedingungen der Eintragung der nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person

(1) Die **interessierte** **beteiligte** Person hat den Antrag auf Eintragung der nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person der Registerbehörde vorzulegen. -Der genannte Antrag muss die Pflichtdaten enthalten, die für die Eintragung einer gewerblichen juristischen Person gemäß Absatz 2 dieses Artikels und dem georgischen Gesetz über **die** gewerblichen Unternehmer festgelegt sind.
Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

*Erl.: Der Begriff **დაინტერესებული** [urspr. **interessierte**] setzt eine rechtliche Betroffenheit voraus und sollte daher mit "beteiligte" übersetzt werden.*

Vgl. BGB § 59 Anmeldung zur Eintragung
(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

2. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეგისტრაციის მოთხოვნის შემთხვევაში მის სადამფუძნებლო დოკუმენტაციაში, გარდა ამ მუხლის პირველი ნაწილით დადგენილი მონაცემებისა, უნდა მიეთითოს:

ა) არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის საქმიანობის მიზანი;

ბ) არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ნევრად მიღების, ნევრობიდან გასვლისა და გარიცხვის წესი, თუ იგი ნევრობაზე დაფუძნებული არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირია;

გ) რეორგანიზაციის ან ლიკვიდაციის შესახებ გადაწყვეტილების მიმღები ორგანოს (პირის) დასახელება, გადაწყვეტილების მიღების წესი და პროცედურა;

დ) არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ხელმძღვანელი ორგანოს (ხელმძღვანელი პირის) შექმნის (არჩევის) წესი და უფლებამოსილების ვადა.

2¹. მარეგისტრირებელი ორგანო არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეგისტრაციასთან ერთად, ერთიანი ელექტრონული პორტალის ფარგლებში ქმნის არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ელექტრონულ მისამართს, რომელზედაც ვრცელდება „მენარმეთა შესახებ“

(2) Bei der Beantragung der Eintragung einer nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sollen die Gründungsunterlagen ~~außer~~ neben den in Absatz 1 festgelegten Angaben, folgende Angaben enthalten:

a) Zweck der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person;

b) Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, sowie über den Austritt aus der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person, soweit die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person auf der Basis der Mitgliedschaft gegründet ist;

c) ~~Bezeichnung der~~ über die Liquidation und Reorganisation entscheidungsbefugten ~~Organe (Personen)~~, Vorschriften und Verfahren der ~~Entscheidungsfindung~~ Bechlussfassung;

d) ~~Die~~ Vorschriften ~~der~~ über die Einrichtung (Wahl) des Leitungorgans (Leiters) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person und über das Ende die Amtsperiode ~~ihrer~~ Befugnisse.

(2¹) Bei der Eintragung einer nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person erstellt die Registerbehörde eine elektronische Adresse für diese nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Person innerhalb des einheitlichen elektronischen Portals. Diese elektronische Adresse unterliegt den Regeln, die in

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

Vgl. § 57 Mindestanfordernisse an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

Vgl. BGB § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Erl.: უფლებამოსილების ვადა [urspr. Amtsperiode] sollte mit „Ende ihrer Befugnisse“ übersetzt werden, um klarzustellen, dass Befugnisse die Stellung als Organ überdauern können.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

საქართველოს კანონის მე-18 მუხლით დადგენილი წესები.

22. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირი უფლებამოსილია ჰქონდეს რეგისტრირებული ტელეფონის ნომერი ან/და ელექტრონული ფოსტის მისამართი, რომელზედაც/რომლებზედაც შესაძლებელია ელექტრონული შეტყობინების გაგზავნა. ელექტრონული შეტყობინების რეგისტრირებულ ტელეფონის ნომერზე ან/და ელექტრონული ფოსტის მისამართზე გაგზავნა ამ შეტყობინების შესაბამისი პირისთვის ჩაბარებად მიიჩნევა.

3. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეგისტრაციის სხვა წესები განისაზღვრება „მენარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონით, „შემოქმედ მუშაკთა და შემოქმედებითი კავშირების შესახებ“ საქართველოს კანონით, „საავტორო და მომიჯნავე უფლებების შესახებ“ საქართველოს კანონითა და „პროფესიული კავშირების შესახებ“ საქართველოს ორგანული კანონით. საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336 საქართველოს 2009 წლის 3 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009წ., მუხ.253 საქართველოს 2009 წლის 25 დეკემბრის კანონი №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009წ., მუხ.370 საქართველოს 2010 წლის 27 აპრილის კანონი №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010წ., მუხ.144 საქართველოს 2011 წლის 1 ივლისის კანონი №5017 - ვებგვერდი, 14.07.2011წ. საქართველოს 2018 წლის 30 ნოემბრის კანონი №3827 - ვებგვერდი, 14.12.2018წ. საქართველოს 2021 წლის 2

Artikel 18 des georgischen Gesetzes über die gewerblichen Unternehmer festgelegt sind.

Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

(2²) Eine nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Person ist berechtigt, eine eingetragene Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse zu haben, an die elektronische Nachrichten gesendet werden können. Das Senden einer elektronischen Nachricht an die eingetragene Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse gilt als Zustellung der Nachricht an die betreffende Person.

Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

(3) Sonstige Vorschriften zur Eintragung einer nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person sind im georgischen Gesetz über die gewerblichen Unternehmer, Gesetz über kreative Arbeiter und kreative Verbände, Gesetz über Urheberrecht und verwandte Rechte und Gesetz über Gewerkschaften enthalten.

[Fn.: das georgische Gesetz v. 14. Dezember 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 3. November 2009, №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009, Art. 253; das georgische Gesetz v. 25. Dezember 2009, №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009, Art. 370; das georgische Gesetz v. 27. April 2010, №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010, Art. 144; das georgische Gesetz v. 1. Juli 2011, № 5017 - Webseite, 01.07.2011; das georgische Gesetz v. 30. November 2018, №3827 - Webseite, 14.12.2018; das georgische Gesetz v. 2. August 2021, №887 - Webseite, 04.08.2021; das georgische Gesetz v. 3 Juli 2021, №3451 - Webseite, 25.07.2023].

Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

აგვისტოს კანონი №887 -
 ვებგვერდი, 04.08.2021წ.
 საქართველოს 2023 წლის 3
 ივლისის კანონი №3451 -
 ვებგვერდი, 25.07.2023წ.

მუხლი 30. (ამოღებულია)

Art. 30 (weggefallen)

მუხლი 31. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის, უცხო ქვეყნის არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) მიერ განხორციელებული ცვლილებების რეგისტრაცია

Art. 31 Eintragung von Änderungen der Niederlassung Filiale (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person

BGB: Keine entsprechende Regelung.

1. რეგისტრირებული მონაცემების ცვლილების საფუძველია უფლებამოსილი პირის/ორგანოს სათანადო წესით მიღებული და დამონმებული გადაწყვეტილება ან უფლებამოსილი პირების მიერ საქართველოს კანონმდებლობით განსაზღვრული წესით შედგენილი გარიგება.

(1) Die Grundlage für die Änderung von eingetragenen Angaben ist eine erfolgt auf Grundlage einer durch die zuständige befugte Person/Behörde-Organ im Rahmen des einschlägigen Verfahrens nach den entsprechenden Regeln ergangenen und beurkundeten Entscheidung oder eines nach Vorschriften der georgischen Gesetzgebung durch entsprechend zuständige die befugte Personen abgeschlossenem vorgenommenen Rechtsgeschäfts.

Erl.: უფლებამოსილი [urspr. zuständige] sollte mit „befugt“ übersetzt werden, weil es nicht die formelle Aufgabenverteilung, sondern die materielle Rechtszuständigkeit anspricht.
 განსაზღვრული წესით [urspr. im Rahmen des einschlägigen Verfahrens] sollte mit „nach den entsprechenden Regeln“ übersetzt werden, weil es die formellen und materiellen Voraussetzungen eines wirksamen Rechtsgeschäfts beschreibt, nicht die Einhaltung prozeduraler Spezifikationen.

2. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის, უცხო ქვეყნის არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) მიერ განხორციელებული ცვლილებები, რომლებიც იწვევს მათ სარეგისტრაციო დოკუმენტაციაში ცვლილებებს, საჭიროებს რეგისტრაციას. ცვლილება განხორციელებულად ითვლება მისი მენარმეთა და არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირების რეესტრში რეგისტრაციის

(2) Die von der nicht gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person sowie der Niederlassung Filiale (Vertretung) der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) ausländischen juristischen Person vorgenommenen verfügten Änderungen, die auch Änderungen in ihren Eintragungsunterlagen zur Folge haben, sind einzutragen. Die Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung ins Register für Unternehmer und nicht gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische

Erl.: განხორციელებული [urspr. vorgenommen] sollte so übersetzt werden, dass der interne Abschluss des Änderungsprozesses zum Ausdruck kommt, während die Wirksamkeit durch die Eintragung bedingt ist.

<p>მომენტიდან. 3. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის/უცხო ქვეყნის არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრირებული მონაცემების ცვლილების რეგისტრაცია ხორციელდება მენარმეო იურიდიული პირის/ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრაციისათვის დადგენილი წესით. <i>საქართველოს 2004 წლის 24 ივნისის კანონი №179 - სსმ I, №19, 15.07.2004 წ., მუხ.79</i> <i>საქართველოს 2006 წლის 25 მაისის კანონი №3140 - სსმ I, №18, 31.05.2006წ., მუხ.134</i> <i>საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336</i> <i>საქართველოს 2009 წლის 3 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009წ., მუხ.253</i> <i>საქართველოს 2009 წლის 25 დეკემბრის კანონი №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009წ., მუხ.370</i> <i>საქართველოს 2010 წლის 27 აპრილის კანონი №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010წ., მუხ.144</i> <i>საქართველოს 2011 წლის 1 ივლისის კანონი №5017 - ვებგვერდი, 14.07.2011წ.</i></p>	<p>Personen als erfolgt. (3) Eintragung von Änderungen von Angaben der nicht_gewerblichen (nicht_kommerziellen) juristischen Person sowie der <u>Niederlassung</u> <u>Filiale</u> (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht_kommerziellen) juristischen Person erfolgt nach Vorschriften zur Eintragung von nicht_gewerblichen (nicht_kommerziellen) juristischen Person und ihren <u>Niederlassungen</u> <u>Filialen</u> (Vertretungen). <i>[Fn.: Das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, №179 - სსმ I, №19, 15.07.2004, Art. 79; das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, №3140 - სსმ I, №18, 31.05.2006, Art. 134; das georgische Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 3. November 2009, №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009, Art. 253; das georgische Gesetz v. 25. Dezember 2009, №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009, Art. 370; das georgische Gesetz v. 27. April 2010, №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010, Art. 144; das georgische Gesetz v. 1. Juli 2011, № 5017- Webseite, 01.07.2011].</i></p>
--	---

<p>მუხლი 32. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის, უცხო ქვეყნის არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ფილიალის (წარმომადგენლობის) რეგისტრაციაზე გადაწყვეტილების მიღების წესი 1. მარეგისტრირებელი ორგანო ამ თავით განსაზღვრულ, მისი კომპეტენციისთვის მიკუთვნებულ საკითხებზე იღებს „საჯარო რეესტრის შესახებ“ და „მენარმეთა შესახებ“ საქართველოს კანონებით რეგისტრაციისა და ინფორმაციის</p>	<p>Art. 32 Entscheidung über die Eintragung der nicht gewerblichen (nicht_kommerziellen) juristischen Person sowie der <u>Niederlassung</u> <u>Filiale</u> (Vertretung) der ausländischen nicht-gewerblichen (nicht_kommerziellen) juristischen Person (1) Die Registerbehörde entscheidet über die in diesem Kapitel festgelegten, ihrer Kompetenz zugeordneten Fragen nach dem im <u>georgischen</u> Gesetz über das öffentliche Register sowie im Gesetz über <u>die</u> gewerblichen Unternehmer <u>Vorgesehenen</u> <u>Vorgeschriebe</u></p>
--	--

BGB: Keine entsprechende Regelung.

ხელმისაწვდომობისთვის
გათვალისწინებულ
გადაწყვეტილებებს.
2. არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის დაშლა
ხდება „მენარმეთა შესახებ“
საქართველოს კანონით
დადგენილი ზოგადი წესით.

2¹. იმ არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის დაშლის
წესს, რომლის
დამფუძნებელია
სახელმწიფო ან
მუნიციპალიტეტი,
ამტკიცებს საქართველოს
ეკონომიკისა და მდგრადი
განვითარების მინისტრი.

3. არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის, უცხო
ქვეყნის არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის
ფილიალის
(წარმომადგენლობის)
რეგისტრაციის და
რეგისტრირებულ
მონაცემებში ცვლილების
მოთხოვნის შემთხვევაში
მარეგისტრირებელი
ორგანო, გარდა მენარმე
სუბიექტისთვის
საქართველოს
კანონმდებლობით
განსაზღვრული
საფუძვლებისა, იღებს
გადაწყვეტილებას
სარეგისტრაციო წარმოების
შეჩერების შესახებ, თუ:
ა) რეგისტრაციისათვის
წარდგენილი არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის, უცხო
ქვეყნის არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის
ფილიალის
(წარმომადგენლობის)
მიზნები ეწინააღმდეგება

nen.

(2) Die Auflösung einer nicht
gewerblichen (nicht
kommerziellen) juristischen
Person erfolgt nach den
allgemeinen Regeln, die
durch das georgische Gesetz
über gewerblichen
Unternehmer festgelegt sind.
*Hinweis: Übersetzung von G.
Rusiashvili*

(2¹) Die Regelung zur
Auflösung einer nicht
gewerblichen (nicht
kommerziellen) juristischen
Person, deren Gründer der
Staat oder die Gemeinde ist,
wird vom Minister für
Wirtschaft und nachhaltige
Entwicklung Georgiens
genehmigt.
*Hinweis: Übersetzung von G.
Rusiashvili*

(3) Die Registerbehörde trifft
über im georgischen Gesetz
über ~~die~~ gewerblichen
Unternehmer festgelegten
Gründe hinaus eine
Entscheidung, das
Eintragungsverfahren der
nicht gewerblichen (nicht
kommerziellen) juristischen
Person sowie der
Niederlassung Filiale
(Vertretung) der
ausländischen nicht
gewerblichen (nicht
kommerziellen) juristischen
Person auszusetzen, wenn:
*(Hinweis: Übersetzung von G.
Rusiashvili)*

a) ~~Die~~ die Zwecke der
einzutragenden
juristischen Person, der
Niederlassung Filiale
(Vertretung) der

**Vgl. BGB § 41 Auflösung des
Vereins**
¹Der Verein kann durch
Beschluss der
Mitgliederversammlung
aufgelöst werden. ²Zu dem
Beschluss ist eine Mehrheit von
drei Vierteln der abgegebenen
Stimmen erforderlich, wenn
nicht die Satzung ein anderes
bestimmt.

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

მოქმედ სამართალს, აღიარებულ ზნეობრივ ნორმებს ან საქართველოს კონსტიტუციურ-სამართლებრივ პრინციპებს; ბ) არსებობს საქართველოს კონსტიტუციის 26-ე მუხლის მე-3 პუნქტით გათვალისწინებული პირობები.

საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336
 საქართველოს 2009 წლის 3 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009წ., მუხ.253
 საქართველოს 2009 წლის 25 დეკემბრის კანონი №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009წ., მუხ.370
 საქართველოს 2010 წლის 27 აპრილის კანონი №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010წ., მუხ.144
 საქართველოს 2011 წლის 1 ივლისის კანონი №5017 - ვებგვერდი, 14.07.2011წ.
 საქართველოს 2021 წლის 2 აგვისტოს კანონი №887 - ვებგვერდი, 04.08.2021წ.

ausländischen nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person dem geltenden Recht, **allgemein**-anerkannten **Sittenvorschriften** sittlichen Normen oder den **Verfassungsrechtsprinzipien-Prinzipien der** Verfassung Georgiens widersprechen;

b) die in Art. 26 Abs. 3 der Verfassung Georgiens vorgesehenen Umstände vorliegen;

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 3. November 2009, №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009, Art. 253; das georgische Gesetz v. 25. Dezember 2009, №2458 - სსმ I, №49, 30.12.2009, Art. 370; das georgische Gesetz v. 27. April 2010, №2978- სსმ I, №24, 10.05.2010, Art. 144; das georgische Gesetz v. 1. Juli 2011, № 5017- Webseite, 01.07.2011; das georgische Gesetz v. 2. August 2021, № 887 - Webseite, 04.08.2021].

მუხლი 33. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის საქმიანობის სახელმწიფო კონტროლი

1. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის საქმიანობის შეჩერების ან აკრძალვის შესახებ გადაწყვეტილებას იღებს სასამართლო საქართველოს ორგანული კანონით განსაზღვრულ შემთხვევებში და დადგენილი წესით.

2. თუ არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირი არსებითად გადავიდა სამენარმეო საქმიანობაზე, სასამართლო მარეგისტრირებელი ორგანოს ან/და დაინტერესებული პირის სარჩელის საფუძველზე განიხილავს და წყვეტს არასამენარმეო

Art. 33 Staatsaufsicht über die Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person

(1) Über ~~das Verbot oder~~ die Aussetzung vorläufige Einstellung oder das Verbot der Tätigkeit einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person entscheidet das Gericht in den durch das Organgesetz Georgiens vorgesehenen Fällen und ~~gem. den im~~ festgelegten Vorschriften Verfahren.

(2) Geht die nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Person wesentlich zu einer gewerblichen Tätigkeit über, so verhandelt und entscheidet das Gericht die Frage der Aussetzung vorläufigen Einstellung oder des Verbots der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen

BGB: Keine entsprechende Regelung.

Erl.: შეჩერება [urspr. Aussetzung] bezieht sich nicht auf ein (Genehmigungs)Verfahren, sondern sollte so übersetzt werden, dass der Bezug zur vorläufigen Unterlassung der Tätigkeit im Unterschied zur endgültigen Unterlassung infolge eines Verbotes deutlich wird.

(არაკომერციული) იურიდიული პირის საქმიანობის შეჩერების ან აკრძალვის საკითხს.

Person aufgrund der Klage der **das Staatsregister führenden ermächtigten Behörde des georgischen Finanzministeriums Registerbehörde** oder/und der **interessierten einer betroffenen** Person.

Erl.: დაინტერესებული პირი [urspr. der interessierten Person] sollte hier (anders als Art. 29 Abs. 1: Beteiligte) so übersetzt werden, dass das Erfordernis eines rechtlichen Interesses an Einstellung/Verbot deutlich wird, also mit „betroffen“.

3. სასამართლოს მიერ არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის საქმიანობის აკრძალვის შესახებ გადაწყვეტილების მიღების შემდეგ მარეგისტრირებელმა ორგანომ უნდა გააუქმოს არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეგისტრაცია.
საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336
საქართველოს 2009 წლის 3 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009წ., მუხ.253.

(3) Nach der **VerkündungErlass** der Gerichtsentcheidung über das Verbot der Tätigkeit der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person hat die Register **Behörde** die Eintragung **aufzuheben** zu **löschen**.
[Fn.: Das georgische Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 3. November 2009, №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009, Art. 253].

Erl.: გადაწყვეტილების მიღება [urspr. Verkündung] sollte mit „Erlass“ übersetzt werden, weil es auf die rechtliche Wirksamkeit der Entscheidung, nicht auf die Form ihrer Bekanntmachung ankommt. გაუქმება [urspr. aufzuheben] sollte mit „löschen“ übersetzt werden, weil es sich auf die Eintragung bezieht, nicht auf die Person oder ein Rechtsverhältnis.

მუხლი 33¹. (ამოღებულია)

Artikel 33¹. (weggefallen)

მუხლი 34. (ამოღებულია)

Art. 34. (weggefallen)

მუხლი 35. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ხელმძღვანელობა და წარმომადგენლობა
1. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის დამფუძნებელი/წევრი უფლებამოსილია ერთ პირს მიანიჭოს საქმეების ერთპიროვნულად გაძღოლის უფლებამოსილება ან/და დაანესოს ორი ან ორზე მეტი პირის ერთობლივი ხელმძღვანელობა ან/და წარმომადგენლობა.
2. ხელმძღვანელობითი უფლებამოსილება გულისხმობს უფლებამოსილების ფარგლებში არასამენარმეო (არაკომერციული)

Art. 35 Leitung und Vertretung

(1) Der Gründer/~~(das Mitglied)~~ der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist befugt, eine Person zur einheitlichen Führung der Geschäfte zu ermächtigen oder/und gemeinsame Leitung und Vertretung durch zwei oder mehr Personen vorzusehen.

(2) Die Leitungsbefugnis **meint** **bedeutet** Annahme von Entscheidungen im Rahmen der **Ermächtigung Zuständigkeit** und im Namen der nicht-gewerblichen

Vgl. BGB § 26 Vorstand und Vertretung
(1) ¹Der Verein muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
(2) ¹Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ²Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Erl.: უფლებამოსილება [urspr. Ermächtigung] betrifft die interne Aufgabenverteilung und sollte daher mit „Zuständigkeit“ übersetzt werden.

Vgl. BGB § 27 Bestellung und Geschäftsführung des

იურიდიული პირის სახელით
გადაწყვეტილებების
მიღებას, ხოლო
წარმომადგენლობითი
უფლებამოსილება –
არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის სახელით
გამოსვლას მესამე პირებთან
ურთიერთობაში. თუ
სარეგისტრაციო
დოკუმენტაციით სხვა რამ
არ არის
გათვალისწინებული,
ხელმძღვანელობითი
უფლებამოსილება
გულისხმობს
წარმომადგენლობით
უფლებამოსილებასაც.
3. არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის
ორგანიზაციული
სტრუქტურა უნდა
მონესრიგდეს მისი
წესდებით
(დამფუძნებელთა/წევრთა
შეთანხმებით), რომელიც
საჭიროებს სათანადო წესით
დამონმებას.
4. არასამენარმეო
(არაკომერციული)
იურიდიული პირის
ხელმძღვანელობითი და
წარმომადგენლობითი
უფლებამოსილებების
წარმოშობასა და
შენწყვეტაზე ვრცელდება
„მენარმეთა შესახებ“
საქართველოს კანონით
მენარმის
წარმომადგენლობითი
უფლებამოსილების მქონე
პირისთვის დადგენილი
ზოგადი წესები.
5. არასამენარმეო
(არაკომერციულ)
იურიდიულ პირზე
ვრცელდება „მენარმეთა
შესახებ“ საქართველოს
კანონის მე-17 მუხლით
საქმიანი წერილისა და
ვებგვერდისთვის
დადგენილი წესები.
საქართველოს 2004 წლის 24
ივნისის კანონი №179 - სსმ I, №19,
15.07.2004 წ., მუხ. 79
საქართველოს 2004 წლის 26
ნოემბრის კანონი №617 - სსმ I,

(nicht-kommerziellen)
juristischen Person. Die
Vertretungsbefugnis ~~meint~~
bedeutet das Agieren
Auftreten im Namen der
nicht-gewerblichen (nicht-
kommerziellen) juristischen
Person in den Beziehungen
~~mit~~ gegenüber Dritten.
Sofern in den
Eintragungsunterlagen nichts
anders festgelegt ist, umfasst
die Leitungsbefugnis auch
die Vertretungsbefugnis.
(Hinweis: Satz 3 Übersetzung von G.
Rusiashvili).

(3) Die Organisation-~~und~~
Struktur einer nicht-
gewerblichen (nicht-
kommerziellen) juristischen
Person ist durch Satzung
(Übereinkunft der
Mitglieder) zu regeln, die
~~notariell~~ regelgerecht zu
~~beglaubigen~~ beurkunden ist.

(4) Auf-Für die Begründung
und Einstellung-Aufhebung
von vertretungsVertretungs-
~~und-oder~~ Leitungsbefug-
nissen einer nicht
gewerblichen (nicht
kommerziellen) juristischen
Person gelten die
Vorschriften des Gesetzes
über die-gewerblichen
Unternehmer über die
Vertretungsbefugnis von
Unternehmen entsprechend.

(5) Eine nicht gewerbliche
(nicht kommerzielle)
juristische Person unterliegt
den für Geschäftsbriefe und
Websites in Artikel 17 des
georgischen Gesetzes über
die-gewerblichen
Unternehmer festgelegten
Regeln.
[Fn.: Das georgische Gesetz v. 24.
Juni 2004, №179 - სსმ I, №19,
15.07.2004, Art. 79; das georgische
Gesetz v. 26. November 2004, №36 -
სსმ I, №18, 08.12.2004, Art. 168;

Vorstands
(1) Die Bestellung des
Vorstands erfolgt durch
Beschluss der
Mitgliederversammlung.

Vgl. BGB § 28
Beschlussfassung des
Vorstands
Bei einem Vorstand, der aus
mehreren Personen besteht,
erfolgt die Beschlussfassung
nach den für die Beschlüsse der
Mitglieder des Vereins
geltenden Vorschriften der §§
32 und 34.

Vgl. BGB § 25 **Verfassung**
Die Verfassung eines
rechtsfähigen Vereins wird,
soweit sie nicht auf den
nachfolgenden Vorschriften
beruht, durch die
Vereinsatzung bestimmt.

*Erl.: Die Formulierung
სათანადო წესით დამონმება
[urspr. notariell zu beglaubigen]
enthält keinen Verweis auf eine
notarielle Tätigkeit und sollte
daher mit „regelgerecht zu
beurkunden“ übersetzt werden.*

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

№36, 08.12.2004 წ., მუხ.168
 საქართველოს 2005 წლის 25
 თებერვლის კანონი №1051 - სსმ I,
 №9, 17.03.2005 წ., მუხ.59
 საქართველოს 2006 წლის 25 მაისის
 კანონი №3140 - სსმ I, №18,
 31.05.2006წ., მუხ.134
 საქართველოს 2006 წლის 14
 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I,
 №48, 22.12.2006წ., მუხ.336
 საქართველოს 2009 წლის 3
 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I,
 №35, 19.11.2009წ., მუხ.253
 საქართველოს 2010 წლის 27
 აპრილის კანონი №2978 - სსმ I,
 №24, 10.05.2010წ., მუხ.144
 საქართველოს 2011 წლის 1
 ივლისის კანონი №5017 -
 ვებგვერდი, 14.07.2011წ.
 საქართველოს 2021 წლის 2
 აგვისტოს კანონი №887 -
 ვებგვერდი, 04.08.2021წ.

das georgische Gesetz v. 25. Februar
 2005, №9 - სსმ I, №18, 17.03.2005,
 Art. 59; das georgische Gesetz v. 24.
 Juni 2004, №3140 - სსმ I, №18,
 31.05.2006, Art. 134; das georgische
 Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 -
 სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336;
 das georgische Gesetz v. 3.
 November 2009, №1964 - სსმ I,
 №35, 19.11.2009, Art. 253; das
 georgische Gesetz v. 27. April 2010,
 №2978- სსმ I, №24, 10.05.2010,
 Art. 144; das georgische Gesetz v. 1.
 Juli 2011, № 5017- Webseite,
 01.07.2011; das georgische Gesetz v.
 2. August 2021, № 887 - Webseite,
 04.08.2021].
 Hinweis: Übersetzung von G.
 Rusiashvili

**მუხლი 36. არასამენარმეო
 (არაკომერციული)
 იურიდიული პირის
 საკუთრებაში არსებული
 ქონების გასხვისება**
 არასამენარმეო
 (არაკომერციული)
 იურიდიული პირის
 საკუთრებაში არსებული
 ქონების გასხვისება
 შესაძლებელია, თუ
 გასხვისება ემსახურება
 არასამენარმეო
 (არაკომერციული)
 იურიდიული პირის
 საქმიანობას, მის
 ორგანიზაციულ
 განვითარებას, ხელს უწყობს
 მისი მიზნების
 განხორციელებას ან
 ემსახურება საქველმოქმედო
 მიზნებს.
 საქართველოს 2006 წლის 14
 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I,
 №48, 22.12.2006წ., მუხ.336.

**Art. 36 Die Veräußerung des
 Vermögens der nicht-
 gewerblichen (nicht-
 kommerziellen) juristischen
 Person**
 Das Vermögen der nicht-
 gewerblichen (nicht-
 kommerziellen) juristischen
 Person kann veräußert
 werden, soweit die
 Veräußerung **im Interesse**
 der Tätigkeit der nicht-
 gewerblichen (nicht-
 kommerziellen) juristischen
 Person, **der ihrer**
organisatorischen
 Entwicklung **ihrer**
Organisation, der
 Zielerreichung oder der
 Wohltätigkeit **vorgenommen**
wird dient.
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 25.
 Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48,
 15.07.2020, Art. 336].

BGB: Keine entsprechende
 Regelung.

*Erl.: Die Veräußerung muss die
 Tätigkeit, Entwicklung usf.
 objektiv fördern, die Förderung
 darf nicht nur intendiert sein.
 ემსახურება [urspr. im Interesse
 ... vorgenommen] sollte daher
 mit „... dient“ übersetzt werden.*

**მუხლი 37. ზიანის
 ანაზღაურება**
 1. არასამენარმეო
 (არაკომერციული)
 იურიდიული პირი პასუხს
 აგებს იმ ზიანისათვის,
 რომელიც მიადგა მესამე
 პირებს ხელმძღვანელობისა
 და წარმომადგენლობითი
 უფლებამოსილების მქონე
 პირის (პირების) მიერ
 დაკისრებული მოვალეობის

Art. 37 Schadensersatz
 (1) Eine nicht-gewerbliche
 (nicht-kommerzielle)
 juristische Person haftet für
 den Schaden, der Dritten **in**
Ausführung der durch die
 leitungs- oder
vertretungsbevollmächtigte
vertretungsberechtigte
 Person (Personen) **in**
Ausführung ihrer auferlegten

**BGB § 31 Haftung des Vereins
 für Organe**
 Der Verein ist für den Schaden
 verantwortlich, den der
 Vorstand, ein Mitglied des
 Vorstands oder ein anderer
 verfassungsmäßig berufener
 Vertreter durch eine in
 Ausführung der ihm
 zustehenden Verrichtungen
 begangene, zum
 Schadensersatz verpflichtende

*Erl.: დაკისრებული
 მოვალეობის შესრულებისას
 [urspr. in Ausführung ihrer
 auferlegten Verpflichtung]*

შესრულებისას ისეთი მოქმედების გამო, რომელიც იწვევს ზიანის ანაზღაურების ვალდებულებას.

2. ხელმძღვანელობისა და წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების მქონე პირი (პირები) საქმეს კეთილსინდისიერად უნდა უძღვებოდეს. ამ მოვალეობის შეუსრულებლობის შემთხვევაში იგი არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის წინაშე პასუხისმგებელია წარმოშობილი ზიანისათვის. ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნაზე უარის თქმა ბათილია, თუ ეს აუცილებელია მესამე პირთა მოთხოვნების დასაკმაყოფილებლად.

3. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირი თავისი წევრის (წევრების), აგრეთვე ხელმძღვანელობისა და წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების მქონე პირის (პირების) მდგომარეობისაგან დამოუკიდებელია. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის პასუხისმგებლობა შემოიფარგლება მისი

Verpflichtung durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung entstanden ist.

(2) Die leitungs- ~~und~~ oder vertretungsbevollmächtigte vertretungsberechtigte Person (Personen) hat die Geschäfte gewissenhaft zu führen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie gegenüber der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person für den entstandenen Schaden. ~~Das~~ Der Verzicht auf den Schadensersatzanspruch ist nichtig, soweit dies zur Befriedigung von Forderungen Dritter erforderlich ist.

(3) Die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person ist von ~~der Lage~~ den Verhältnissen ihres Mitglieds (Mitglieder), sowie von ~~der Lage~~ denen der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten vertretungsberechtigten Person (Personen) unabhängig. Die Haftung der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist auf ihr Vermögen beschränkt. Für die Verpflichtungen der nicht-

spezifiziert die Verpflichtungsquelle nicht, sollte daher nur mit "in Ausführung ihrer Verpflichtung" übersetzt werden, wobei wörtlich nur von "einer Verpflichtung" die Rede ist.

Handlung einem Dritten zuzüg.

Vgl. BGB § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(3) ¹Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Vgl. BGB § 27 § 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

²Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. 3Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

²Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

ქონებით. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ვალდებულებებისათვის მისი წევრები, აგრეთვე მისი ხელმძღვანელობისა და წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების მქონე პირი (პირები) პასუხს არ აგებენ. ასევე არ აგებს პასუხს არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირი საკუთარი წევრების, აგრეთვე თავისი ხელმძღვანელობისა და წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების მქონე პირის (პირების) ვალდებულებებისათვის. საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336.

gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person übernehmen-haften ihre Mitglieder sowie die leitungs- oder vertretungsbevollmächtigte vertretungsberechtigte Person (Personen) **keine Haftung**nicht. Ebenso ist die nicht-gewerbliche (nicht-kommerzielle) juristische Person für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder sowie der leitungs- oder vertretungsbevollmächtigten vertretungsberechtigten Person (Personen) nicht haftbar. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336].

Erl.: Die Haftungsverhältnisse bestimmen sich nicht nach einem Willensakt, პასუხს არ აგებენ [urspr. übernehmen keine Haftung] sollte daher mit „haften nicht“ übersetzt werden.

მუხლი 38. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის რეორგანიზაცია და ლიკვიდაცია

1. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის სამართლებრივი ფორმის შეცვლა დაუშვებელია, გარდა იმ შემთხვევისა, როდესაც სამართლებრივი ფორმის შეცვლით იგი საჯარო სამართლის იურიდიულ პირად გარდაიქმნება.
1¹. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის გაყოფა (დაყოფა, გამოყოფა), შერწყმა (გაერთიანება, მიერთება) და ლიკვიდაცია ხორციელდება მენარმე სუბიექტის ლიკვიდაციისათვის/ რეორგანიზაციისათვის საქართველოს კანონმდებლობით დადგენილი წესით.

Art. 38 Reorganisation Umwandlung und Liquidation der nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person
(1) Die Änderung der Rechtsform einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person ist unzulässig, außer wenn **er-sie** durch diese Änderung zur juristischen Person des öffentlichen Rechts wird.

(1¹) Die Teilung (Splitterung, Abtrennung), Zusammenfügung (Vereinigung, Angliederung) und Liquidation einer nicht-gewerblichen (nicht-kommerziellen) juristischen Person wird **durch die nach der durch Gesetzgebung Gesetze** Georgiens bestimmten Regel über die Liquidation/Reorganisation eines **Unternehmersubjekts Unternehmensträgers** vorgenommen.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

Vgl. BGB § 41 Auflösung des Vereins
¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Vgl. BGB § 42 Insolvenz (1) ¹Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. ²Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der

Erl.: Es geht nicht um die Tätigkeit als Unternehmer, sondern um das Innehaben eines Unternehmens.

2. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ლიკვიდაციის შედეგად დარჩენილი ქონების მიღებაზე უფლებამოსილ პირს რეგისტრაციის შესახებ განცხადებით განსაზღვრავენ არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის დამფუძნებლები/წევრები. არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ლიკვიდაციისას ქონების გასხვისება შესაძლებელია, თუ:

ა) გასხვისება ხელს უწყობს მის მიერ დასახული მიზნების მიღწევას;

ბ) გასხვისება ემსახურება საქველმოქმედო მიზნებს;

გ) ქონება გადაეცემა სხვა არასამენარმეო (არაკომერციულ) იურიდიულ პირს.

(2) Die Gründer/Mitglieder der nicht-
unternehmerischen (nicht-
kommerziellen) juristischen
Person bestimmen die zu
dem Empfang des nach der
Liquidation der nicht-
unternehmerischen (nicht-
kommerziellen) juristischen
Person verbleibenden
Vermögens befugte Person
mittels einer
Eintragungserklärung in
einem Eintragungsantrag.
Während der Liquidation
einer nicht-
unternehmerischen (nicht-
kommerziellen) juristischen
Person kann Vermögen
veräußert werden, wenn:

a) die Veräußerung zur
Erreichung **der von ihr**
ihrer gesetzten Ziele
beiträgt;

b) die Veräußerung
karitativen-wohlthätigen
Zwecken dient;

c) das Vermögen an eine
andere nicht-
unternehmerische (nicht-
kommerzielle) juristische
Person übertragen wird.

Bestätigung eines
Insolvenzplans, der den
Fortbestand des Vereins
vorsieht, aufgehoben, so kann
die Mitgliederversammlung die
Fortsetzung des Vereins
beschließen. 3Durch die
Satzung kann bestimmt
werden, dass der Verein im
Falle der Eröffnung des
Insolvenzverfahrens als nicht
rechtsfähiger Verein
fortbesteht; auch in diesem
Falle kann unter den
Voraussetzungen des Satzes 2
die Fortsetzung als
rechtsfähiger Verein
beschlossen werden.

(2) ¹Der Vorstand hat im Falle
der Zahlungsunfähigkeit oder
der Überschuldung die
Eröffnung des
Insolvenzverfahrens zu
beantragen. ²Wird die Stellung
des Antrags verzögert, so sind
die Vorstandsmitglieder, denen
ein Verschulden zur Last fällt,
den Gläubigern für den daraus
entstehenden Schaden
verantwortlich; sie haften als
Gesamtschuldner.

**Vgl. BGB § 45 Anfall des
Vereinsvermögens**

(1) Mit der Auflösung des
Vereins oder der Entziehung
der Rechtsfähigkeit fällt das
Vermögen an die in der
Satzung bestimmten Personen.

(2) ¹Durch die Satzung kann
vorgeschrieben werden, dass
die Anfallberechtigten durch
Beschluss der
Mitgliederversammlung oder
eines anderen Vereinsorgans
bestimmt werden. ²Ist der
Zweck des Vereins nicht auf
einen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb gerichtet, so
kann die
Mitgliederversammlung auch
ohne eine solche Vorschrift das
Vermögen einer öffentlichen
Stiftung oder Anstalt zuweisen.

*Erl.: Da die Eintragung auf
Antrag erfolgt, sollte
რეგისტრაციის შესახებ
განცხადებით [urspr. mittels
einer Eintragungserklärung] mit
"in einem Eintragungsantrag"
übersetzt werden.*

3. აკრძალულია არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ლიკვიდაციის შედეგად დარჩენილი ქონების განაწილება მის დამფუძნებლებს/წევრებს, ხელმძღვანელობითი და წარმომადგენლობითი უფლებამოსილების მქონე პირებს შორის.

4. თუ არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის დამფუძნებლებმა/წევრებმა არ განსაზღვრეს მისი ლიკვიდაციის შედეგად დარჩენილი ქონების მიღებაზე უფლებამოსილი პირი, სასამართლო არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის ლიკვიდაციის შედეგად დარჩენილ ქონებას გადასცემს ერთ ან რამდენიმე არასამენარმეო (არაკომერციულ) იურიდიულ პირს, რომლებსაც აქვთ იგივე ან მსგავსი მიზნები, როგორებიც ლიკვიდირებულ არასამენარმეო (არაკომერციულ) იურიდიულ პირს. თუ ასეთი იურიდიული პირი (პირები) არ არსებობს ან ასეთი იურიდიული პირის (პირების) გამოვლენა შეუძლებელია, შეიძლება მიღებულ იქნეს გადანაყვეტილება ამ ქონების სახელმწიფოსათვის გადაცემის შესახებ. სასამართლომ აღნიშნული ქონება შეიძლება გაანაწილოს ლიკვიდაციის პროცესის დაწყების რეგისტრაციიდან 6 თვის შემდეგ.

5. სისხლის სამართლის საქმეზე კანონიერ ძალაში შესული სასამართლოს გამამტყუნებელი განაჩენის საფუძველზე არასამენარმეო (არაკომერციული)

(3) Es ist verboten, das nach der Liquidation einer nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person verbleibende Vermögen unter ihren Gründern/Mitgliedern ~~und~~ oder Personen mit Leitungs- oder Vertretungsbefugnissen zu verteilen.
Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

(4) Wenn die Gründer/Mitglieder einer nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person die zur Entgegennahme des nach ihrer Liquidation verbleibenden Vermögens befugte Person nicht bestimmt haben, überträgt das Gericht das nach der Liquidation der nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person verbleibende Vermögen an eine oder mehrere nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Personen mit denselben oder ähnlichen Zielen wie die liquidierte nicht gewerbliche (nicht kommerzielle) juristische Person. Existiert eine solche juristische Person (Personen) nicht oder ist es unmöglich, eine solche juristische Person (Personen) zu identifizieren, kann eine Entscheidung getroffen werden, dieses Vermögen an den Staat zu übertragen. Das Gericht darf das genannte Vermögen sechs Monate nach der Eintragung des Beginns des Liquidationsprozesses verteilen.
Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

(5) Die Liquidation einer nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person auf Grundlage eines rechtskräftigen Gerichtsurteils in einem Strafverfahren wird durch

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

Vgl. BGB § 46 Anfall an den Fiskus
¹Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.
²Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

იურიდიული პირის ლიკვიდაციას ახორციელებს (ახორციელებენ) სასამართლოს მიერ დანიშნული ლიკვიდატორი (ლიკვიდატორები). აკრძალულია არასამენარმეო (არაკომერციული) იურიდიული პირის მიმართ სალიკვიდაციო და რეორგანიზაციასთან დაკავშირებული პროცედურების განხორციელება მის მიმართ სისხლის სამართლის საქმის წარმოების დაწყების მომენტიდან სასამართლოს გამამტყუნებელი განაჩენის კანონიერ ძალაში შესვლამდე ან სისხლის სამართლის საქმის წარმოების შეწყვეტამდე. საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336 საქართველოს 2009 წლის 3 ნოემბრის კანონი №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009წ., მუხ.253 საქართველოს 2010 წლის 27 აპრილის კანონი №2978 - სსმ I, №24, 10.05.2010წ., მუხ.144 საქართველოს 2011 წლის 1 ივლისის კანონი №5017 - ვებგვერდი, 14.07.2011წ. საქართველოს 2013 წლის 30 მაისის კანონი №651 - ვებგვერდი, 12.06.2013წ.

den vom Gericht ernannten Liquidator (die Liquidatoren) durchgeführt. Es ist untersagt, das Liquidations- und Umstrukturierungsverfahren einer nicht gewerblichen (nicht kommerziellen) juristischen Person im Zeitraum von der Einleitung eines Strafverfahrens bis zu der rechtskräftigen Verurteilung oder der Einstellung des Strafverfahrens durchzuführen.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336; das georgische Gesetz v. 3. November 2009, №1964 - სსმ I, №35, 19.11.2009, Art. 253; das georgische Gesetz v. 27. April 2010, №2978- სსმ I, №24, 10.05.2010, Art. 144; das georgische Gesetz v. 1. Juli 2011, № 5017- Webseite, 01.07.2011; das georgische Gesetz v. 30 Mai 2013, №651 - Webseite, 12.06.2013]. Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

მუხლი 38¹. (ამოღებულია)

Art. 38¹ (weggefallen)

მუხლი 39.

არარეგისტრირებული კავშირი (გაერთიანება)

1. არარეგისტრირებული კავშირის (გაერთიანების) მონეობისა და სტრუქტურის საკითხები განისაზღვრება მის წევრთა ურთიერთშეთანხმებით. არარეგისტრირებული კავშირი (გაერთიანება) არ არის იურიდიული პირი.
2. წევრთა სანევრო შესატანები და ამ შესატანებით შექმნილი ქონება შეადგენს არარეგისტრირებული კავშირის (გაერთიანების)

Art. 39 Nichteingetragener Verein (Verband)

(1) ~~Die~~-Gestaltung und Struktur eines nichteingetragenen Vereins (Verbandes) wird ~~im~~durch Einvernehmen seiner Mitglieder bestimmt. Ein nichteingetragener Verein (Verband) ist keine juristische Person.
(2) Die Mitgliedschaftsbeiträge und das mit diesen Beiträgen erworbene Vermögen ~~ist~~ sind das gemeinsame Vermögen des

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

საერთო ქონებას.

3. არარეგისტრირებული კავშირი (გაერთიანება) შეიძლება სასამართლოში ან სასამართლოსგარე ურთიერთობებში წარმოდგენილი იყოს თავისი ნევრებით ან საამისოდ უფლებამოსილი პირებით.

4. კრედიტორების მოთხოვნები შეიძლება დაკმაყოფილდეს არარეგისტრირებული კავშირის (გაერთიანების) საერთო ქონებიდან. ამასთანავე, პერსონალურად და, როგორც სოლიდარული მოვალეები, პასუხს აგებენ აგრეთვე ის პირები, რომლებიც მოქმედებდნენ არარეგისტრირებული კავშირის (გაერთიანების) სახელით.

საქართველოს 2004 წლის 24 ივნისის კანონი №179 - სსმ I, №19, 15.07.2004 წ., მუხ.79
 საქართველოს 2006 წლის 25 მაისის კანონი №3140 - სსმ I, №18, 31.05.2006წ., მუხ.134
 საქართველოს 2006 წლის 25 ივლისის კანონი №3536 - სსმ I, №37, 07.08.2006წ., მუხ.277
 საქართველოს 2006 წლის 14 დეკემბრის კანონი №3967 - სსმ I, №48, 22.12.2006წ., მუხ.336

nichteingetragenen Vereins (Verbandes).
 (3) Ein nichteingetragener Verein (Verband) kann vor Gericht ~~oder und in gerichtlichen Beziehungen~~ aufßergerichtlich durch seine Mitglieder oder ~~die dafür dazu~~ bevollmächtigten Personen vertreten werden.

(4) Forderungen der Gläubiger können aus dem gemeinsamen Vermögen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) befriedigt werden. ~~Sowohl persönlich~~ Persönlich als auch als Gesamtschuldner haften auch die Personen, die im Namen des nichteingetragenen Vereins (Verbandes) handeln.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, №179 - სსმ I, №4, 15.07.2004, Art. 79; das georgische Gesetz v. 24. Juni 2004, №3140 - სსმ I, №18, 31.05.2006, Art. 134; das georgische Gesetz v. 25. Juli 2006, №3536 - სსმ I, №37, 07.08.2006, Art. 277; das georgische Gesetz v. 25. Mai 2006, №3967 - სსმ I, №48, 15.07.2020, Art. 336].

BGB: Keine entsprechende Regelung.

Erl.: Die Formulierung სასამართლოსგარე ურთიერთობებში [urspr. in gerichtlichen Beziehungen] muss im Unterschied zu სასამართლოში [vor Gericht] mit „aufßergerichtlich“ übersetzt werden.

Vgl. BGB § 54 Vereine ohne Rechtspersönlichkeit
 (2) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.

- მუხლი 40. (ამოღებულია) Art. 40 (weggefallen)
- მუხლი 41. (ამოღებულია) Art. 41 (weggefallen)
- მუხლი 42. (ამოღებულია) Art. 42 (weggefallen)
- მუხლი 43. (ამოღებულია) Art. 43 (weggefallen)
- მუხლი 44. (ამოღებულია) Art. 44 (weggefallen)
- მუხლი 45. (ამოღებულია) Art. 45 (weggefallen)
- მუხლი 46. (ამოღებულია) Art. 46 (weggefallen)
- მუხლი 47. (ამოღებულია) Art. 47 (weggefallen)
- მუხლი 48. (ამოღებულია) Art. 48 (weggefallen)
- მუხლი 49. (ამოღებულია) Art. 49 (weggefallen)

III. ერთობლივი საინვესტიციო ფონდი, საინვესტიციო ფონდის ქვეფონდი
 საქართველოს 2020 წლის 14 ივლისის კანონი №6814 - ვებგვერდი, 22.07.2020წ.

III. Gemeinsamer Investmentfonds, Teilfonds eines Anlagefonds
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Juli 2020, №6814 - Webseite, 22.07.2020].

მუხლი 49¹. ერთობლივი საინვესტიციო ფონდი
 1. ერთობლივი საინვესტიციო ფონდის მონეობისა და სტრუქტურის საკითხები განისაზღვრება „საინვესტიციო ფონდების შესახებ“ საქართველოს კანონით. ერთობლივი საინვესტიციო ფონდი ორგანიზაციული წარმონაქმნია, რომელიც იურიდიული პირი არ არის.

Art. 49¹ Gemeinsamer Investmentfonds
 (1) Gestaltung und Struktur der gemeinsamen Investmentfonds werden durch das georgische Gesetz über Investmentfonds bestimmt. Ein gemeinsamer Investmentfonds ist eine organschaftliche Einrichtung, die keine juristische Person darstellt.

2. ერთობლივ საინვესტიციო ფონდს სასამართლოში ან სასამართლოსგარე ურთიერთობებში წარმოადგენს მისი აქტივების მმართველი კომპანია.
 საქართველოს 2020 წლის 14 ივლისის კანონი №6814 - ვებგვერდი, 22.07.2020წ.

(2) Der gemeinsame Investmentfonds wird vor Gericht und außergerichtlich durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft vertreten.
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Juli 2020, №6814 - Webseite, 22.07.2020].
 Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

BGB: keine entsprechende Regelung.

Vgl. KAGB § 1 Begriffsbestimmungen
 (1) ¹Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.
 (2) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen.

BGB: keine entsprechende Regelung

Vgl. KAGB § 17 Kapitalverwaltungsgesellschaften
 (1)¹Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten.
²Verwaltung eines Investmentvermögens liegt vor, wenn mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement für ein oder mehrere Investmentvermögen erbracht wird.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist entweder
 1. eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, die vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögens bestellt ist und auf Grund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist (externe Kapitalverwaltungsgesellschaft), oder
 2. ¹ das Investmentvermögen selbst, wenn die Rechtsform des Investmentvermögens eine interne Verwaltung zulässt und der Vorstand oder die Geschäftsführung des Investmentvermögens entscheidet, keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen (interne Kapitalverwaltungsgesellschaft). ² In diesem Fall wird das Investmentvermögen als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen.
 (3) Für jedes Investmentvermögen kann nur eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständig sein, die für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

მუხლი 49². საინვესტიციო ფონდის ქვეფონდი (ქვეფონდი)

1. ქოლგისებრი ფონდის ქვეფონდი არის ქოლგისებრი ფონდის (საინვესტიციო კომპანიის ან ერთობლივი საინვესტიციო ფონდის) დამოუკიდებელი ნაწილი, რომლის მონყობისა და სტრუქტურის საკითხები განისაზღვრება „საინვესტიციო ფონდების შესახებ“ საქართველოს კანონით. საინვესტიციო ფონდის ქვეფონდი იურიდიული პირი არ არის.

Art. 49² Investmentfonds-Teilfonds (Teilfonds)

(1) Ein Teilfonds eines Dachfonds ist ein unabhängiger Teil eines Dachfonds (Investmentgesellschaft oder gemeinsamer Investmentfonds), dessen Gestaltung und Struktur durch das georgische Gesetz über Investmentfonds geregelt werden. Ein Teilfonds eines Investmentfonds ist keine juristische Person.

BGB: keine entsprechende Regelung

Vgl. KAGB § 162 Anlagebedingungen

(2) Die Anlagebedingungen müssen neben der Bezeichnung des Investmentvermögens sowie der Angabe des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgesellschaft mindestens folgende Angaben enthalten:
 8. ob das Investmentvermögen verschiedene Teilinvestmentvermögen umfasst, unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, nach welchen Grundsätzen die Teilinvestmentvermögen gebildet und welche Ausstattungsmerkmale ihnen gemäß § 96 Absatz 2 Satz 1 zugeordnet werden sowie das Verfahren gemäß § 96 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 4 oder § 117 Absatz 9

2. ერთობლივი საინვესტიციო ფონდის ქვეფონდს სასამართლოში ან სასამართლოსგარე ურთიერთობებში წარმოადგენს ერთობლივი საინვესტიციო ფონდის აქტივების მმართველი კომპანია.

(2) Der Teilfonds des gemeinsamen Investmentfonds wird vor Gericht und außergerichtlich durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft des gemeinsamen Investmentfonds vertreten.

für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien der Teilinvestmentvermögen; ...

Vgl. KAGB § 93 Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften
(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenstände nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anlagebedingungen zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben.

3. საინვესტიციო კომპანიის ქვეფონდს სასამართლოში ან სასამართლოსგარე ურთიერთობებში წარმოადგენს საინვესტიციო კომპანიის წარმომადგენლობაზე უფლებამოსილი პირი ან აქტივების მმართველი კომპანია, თუ იგი საინვესტიციო კომპანიამ დანიშნა.

(3) Der Teilfonds der Investmentgesellschaft wird vor Gericht und außergerichtlich durch die von der Investmentgesellschaft dazu bestellte Person vertreten, die zur Vertretung der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft befugt ist.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

საქართველოს 2020 წლის 14 ივლისის კანონი №6814 - ვებგვერდი, 22.07.2020წ.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 14. Juli 2020, №6814 - Webseite, 22.07.2020].
Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili

IV. სეკიურიტიზაციის ფონდი, სეკიურიტიზაციის განყოფილება
საქართველოს 2023 წლის 15 დეკემბრის კანონი №3942 - ვებგვერდი, 27.12.2023წ.

IV. Verbriefungsfonds, Verbriefungsabteilung
[Fn.: Das georgische Gesetz v. 15. Dezember 2023, №3942 - Webseite, 27.12.2023].

მუხლი 49³. სეკიურიტიზაციის ფონდი
1. სეკიურიტიზაციის ფონდის მოწყობისა და სტრუქტურის საკითხები განისაზღვრება „ფასიან ქალაქდებად გარდაქმნის შესახებ“ საქართველოს კანონით. სეკიურიტიზაციის ფონდი არის ორგანიზაციული წარმონაქმნი, რომელიც იურიდიული პირი არ არის.
2. სეკიურიტიზაციის ფონდს სასამართლოში ან სასამართლოსგარე ურთიერთობებში წარმოადგენს მისი აქტივების მმართველი

Art. 49³ Verbriefungsfonds
(1) Gestaltung und Struktur des Verbriefungsfonds werden durch das georgische Gesetz über die Umwandlung in Wertpapiere bestimmt. Ein Verbriefungsfonds ist eine organisatorische Einrichtung, die keine juristische Person ist.
(2) Der Verbriefungsfonds wird vor Gericht und außergerichtlich durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft vertreten.
[Fn.: Das georgische Gesetz v. 15.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

BGB: Keine entsprechende Regelung.

კომპანია.
საქართველოს 2023 წლის 15
დეკემბრის კანონი №3942 -
ვებგვერდი, 27.12.2023წ.

Dezember 2023 , №3942 - Webseite,
27.12.2023].
Hinweis: Übersetzung von G.
Rusiashvili

**მუხლი 49⁴.
სეკიურიტიზაციის
განყოფილება**

1. სეკიურიტიზაციის
განყოფილება არის
სეკიურიტიზაციის
სპეციალური მიზნობრივი
ერთეულის
(სეკიურიტიზაციის ფონდის
ან სეკიურიტიზაციის
კომპანიის) დამოუკიდებელი
ნაწილი, რომლის მოწყობისა
და სტრუქტურის საკითხები
განისაზღვრება „ფასიან
ქალაქდებად გარდაქმნის
შესახებ“ საქართველოს
კანონით. სეკიურიტიზაციის
განყოფილება იურიდიული
პირი არ არის.

2. სეკიურიტიზაციის
ფონდის განყოფილებას
სასამართლოში ან
სასამართლოსგარე
ურთიერთობებში
წარმოადგენს ერთობლივი
საინვესტიციო ფონდის
აქტივების მმართველი
კომპანია.

3. სეკიურიტიზაციის
კომპანიის განყოფილებას
სასამართლოში ან
სასამართლოსგარე
ურთიერთობებში
წარმოადგენს
სეკიურიტიზაციის
კომპანიის
წარმომადგენლობითი
უფლებამოსილების მქონე
პირი ან აქტივების
მმართველი კომპანია, თუ
იგი სეკიურიტიზაციის
კომპანიამ დანიშნა.
საქართველოს 2023 წლის 15
დეკემბრის კანონი №3942 -
ვებგვერდი, 27.12.2023წ.

**Artikel 49⁴ Abteilung für
Verbriefung**

(1) Die Verbriefungsabteilung
ist ein unabhängiger Teil
einer speziellen
Verbriefungseinheit
(Verbriefungsfonds oder
Verbriefungsgesellschaft),
deren Organisation und
Struktur durch das
georgische Gesetz über die
Umwandlung in Wertpapiere
geregelt wird. Die
Verbriefungsabteilung ist
keine juristische Person.

(2) Die Abteilung des
Verbriefungsfonds wird vor
Gericht und außergerichtlich
durch die
Kapitalverwaltungs-
gesellschaft des
gemeinsamen
Investmentfonds vertreten.

(3) Die Abteilung der
Verbriefungsgesellschaft
wird vor Gericht und
außergerichtlich durch die
von der
Investmentgesellschaft dazu
bestellte Person vertreten,
die befugt ist, die
Verbriefungsgesellschaft
oder die Kapitalverwaltungs-
gesellschaft zu vertreten.

[Fn.: Das georgische Gesetz v. 15.
Dezember 2023, №3942 - Webseite,
27.12.2023].
Hinweis: Übersetzung von G.
Rusiashvili

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

BGB: Keine entsprechende
Regelung.

Schadensersatzansprüche mittelbar Geschädigter, Zulässigkeit der Klage, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Sachverhalt

Im Juni 2023 erhob der Kläger eine Klage, mit der er Schadensersatz von der Beklagten für einen ihm persönlich zugefügten Schaden verlangt. Dieser Schaden sei nach Auffassung des Klägers durch Handlungen der Tochtergesellschaft einer Tochtergesellschaft der Beklagten, der Gesellschaft „Alpha“ (im Folgenden: „Alpha“), entstanden. Nach den Behauptungen des Klägers habe „Alpha“ durch Verstöße gegen die Regeln der öffentlichen Versteigerung bei der Veräußerung von Vermögenswerten der Aktiengesellschaft „Beta“ (im Folgenden: „Beta“) als Hypothekengläubiger einen Schaden verursacht, der zur Insolvenz und letztlich zur Liquidation von „Beta“ geführt habe. Diese Veräußerung erfolgte im Jahr 2016.

Der Kläger ist der Ansicht, dass „Beta“ eine Tochtergesellschaft jener Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Gesellschaft des Klägers“) sei, an der der Kläger beteiligt war, und dass die Insolvenz von „Beta“ zur Entwertung seines Anteils an der Tochtergesellschaft geführt habe. Dadurch sei ihm als „Benefiziar“ ein Schaden entstanden, da der Gewinn aus den Handlungen von „Alpha“ letztlich über die Gesellschaften der Beklagten bei der Beklagten verblieben sei. Informationen über die Handlungen von „Alpha“ seien zudem den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beklagten bekannt gewesen.

Im Jahr 2020 erging ein rechtskräftiges Urteil des Obersten Gerichts Georgiens, das den von der Gesellschaft des Klägers im Jahr 2016 eingeleiteten Rechtsstreit gegen die Tochtergesellschaften und die Tochtergesellschaften der Tochtergesellschaft der Beklagten abschloss. Das Gericht stellte fest, dass die Gesellschaft des Klägers keine Ansprüche gegen „Alpha“ in Bezug auf die Versteigerung der Vermögenswerte der „Beta“ geltend machen könne. Die Klage der Gesellschaft des Klägers wurde nicht nur deshalb abgewiesen, weil sie als bloße Gesellschafterin von „Beta“ keinen direkten Schaden erlitten habe, sondern auch, weil keine rechtswidrigen Handlungen von „Alpha“ festgestellt werden konnten.

Der Kläger führte bereits seit 2019 einen Rechtsstreit gegen die Beklagte, ein in Deutschland ansässiges Unternehmen. Das deutsche Gericht ließ die Klage jedoch unbeachtet, da der Kläger die Vorauszahlung für Anwaltskosten nicht sicherstellte.

Zusätzlich zu der zivilrechtlichen Klage wandte sich der Kläger im Jahr 2022 mit einem Antrag an die „Nationale Kontrollinstanz“ (eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die die staatliche Aufsicht über die Tätigkeit von „Alpha“ ausübt). Er forderte, die Rechtmäßigkeit der Handlungen von „Alpha“ zu prüfen und, da er von deren Rechtswidrigkeit überzeugt sei, gegen „Alpha“ Sanktionen zu verhängen.

„Alpha“ handelte bei der Veräußerung der Vermögenswerte von „Beta“ mit Genehmigung der „Nationalen Kontrollinstanz“. Sie informierte diese über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Prozesses und erhielt

regelmäßig schriftliche Bestätigungen über die „Rechtmäßigkeit“ der durchgeführten Maßnahmen. Später legte „Alpha“ der „Nationalen Kontrollinstanz“ Jahresberichte vor und erhielt Anweisungen zur Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte.

Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt unter der Annahme, dass die Zuständigkeit georgischer Gerichte feststeht?

I. Schadensersatz- und Bereicherungsanspruch

Der Kläger könnte deliktische oder vertragliche Schadensersatzansprüche oder einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktion) haben, die auf die Rückgabe der Vermögenswerte von „Beta“ oder den Ersatz ihres Wertes gerichtet sind. Selbst unter der Annahme, dass durch die Veräußerung der Vermögenswerte von „Beta“ durch „Alpha“ die Voraussetzungen für die genannten Ansprüche erfüllt wurden (rechtswidrige Schadenszufügung, Vertragsverletzung, ungerechtfertigte Erlangung eines Vermögensvorteils), könnten all diese Ansprüche ausschließlich „Beta“ zustehen. Da „Beta“ inzwischen liquidiert ist, kann sie nicht mehr Rechtssubjekt sein und folglich keine entsprechenden Ansprüche geltend machen.¹ Der Kläger hingegen ist nicht Inhaber der entsprechenden Ansprüche.

1. Ausschluss des Schadensersatzanspruchs

Der deliktische Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte könnte ausgeschlossen sein, Da der Kläger hier nicht unmittelbar beschädigt wurde und mittelbarer Schaden grundsätzlich nicht ersatzfähig ist. Zudem besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen eine bestimmte Person, wenn der unmittelbare Schädiger eine andere Person ist und deren Handlungen nicht der in Anspruch genommenen Person zugerechnet werden können.

a) Ausschluss der Schadensersatzansprüche von mittelbar Geschädigten

Da laut Sachverhalt zwischen dem Kläger und der Beklagten keine vertragliche Beziehung bestand, könnte der Schadensersatzanspruch des Klägers allein aus deliktischem Recht, genauer gesagt aus Art. 992 des georgischen Zivilgesetzbuches (gZGB), abgeleitet werden. Ein solcher Anspruch wäre jedoch ausgeschlossen, wenn der Kläger nur mittelbar geschädigt wurde.

Die Struktur der deliktischen Haftung schließt die Ersatzfähigkeit mittelbarer Schäden grundsätzlich aus. Nach Art. 992 gZGB wird nur ein rechtswidrig verursachter Schaden ersetzt. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn ein absolutes Recht, wie Eigentum oder andere dingliche Rechte, verletzt wird, eine Schutznorm übertreten wird oder ein Schaden vorsätzlich in sittenwidriger Weise zugefügt wird. In allen anderen Fällen handelt es sich um sogenannten „reinen Vermögensschaden“, der nicht ersatzfähig ist.²

Hier liegt keine Verletzung eines absoluten Rechtsguts vor. Die Wertminderung eines Gesellschaftsanteils ist nicht identisch mit der Verletzung eines absoluten Rechts, das sich aus dem Anteil als Bündel von Rechten und Pflichten ergibt. Ein Eigentümer oder Anteilseigner hat kein absolutes Recht darauf, dass das Objekt seines Rechts stets seinen entsprechenden Wert behält. Eine Wertminderung stellt einen Vermögensschaden dar, der nur dann rechtswidrig wäre, wenn eine Schutznorm existierte, was hier nicht der Fall ist.

Demnach erleidet ein sogenannter „Benefiziar“, der zivilrechtlich nicht Eigentümer ist, sondern ledig-

¹ Die einzige im Gesetz über gewerbliche Unternehmer vorgesehene Möglichkeit (Artikel 90), ein bereits abgeschlossenes Liquidationsverfahren wieder aufzunehmen, liegt in diesem Fall nicht vor.

² Rusiashvili, Anspruch eines mittelbar Geschädigten und dessen Ausschluss (Teile 1-2), DGZR 11/2020, S. 45-51; Rusiashvili, Anspruch eines mittelbar geschädigten Dritten und dessen Ausschluss (Teile 1-2), DGZR 11/2020, S. 45-51.

lich wirtschaftlicher Nutznießer/Gewinner aus den Erträgen des Unternehmens, durch die Schädigung des Unternehmens lediglich einen mittelbaren Schaden. Dies begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger, selbst wenn seitens „Alpha“ eine rechtswidrige Handlung vorläge. Nachdem das Gericht bereits im Fall der „Gesellschaft des Klägers“ einen Schadensersatzanspruch aufgrund dieser Mittelbarkeit abgelehnt hat, gilt dies umso mehr für den Kläger, der in der Kette der wirtschaftlichen Nutznießer nach der „Gesellschaft des Klägers“ steht und noch weiter vom direkt geschädigten Unternehmen entfernt ist.

Somit beruft sich der Kläger hier auf einen mittelbaren Schaden, der grundsätzlich und prinzipiell nicht ersatzfähig ist.

b) Unmöglichkeit der Zurechnung der Handlungen von „Alpha“ an die Beklagte

Abgesehen davon, dass der Kläger hier Ersatz für einen mittelbaren Schaden verlangt (der nicht ersatzfähig ist), könnte sein Anspruch auch aus dem Grund ausgeschlossen sein, dass die unerlaubte Handlungen von einer anderen Person („Alpha“) begangen wurden, deren Handlungen der Beklagten nicht zugerechnet werden können.

Die einzige Möglichkeit, dass die Beklagte, die selbst keine der Handlungen vorgenommen hat, die zum Verlust der Vermögenswerte von „Beta“ geführt haben, für diese Handlungen haftet, besteht darin, dass ihr die Handlungen von „Alpha“ zugerechnet werden. Es müsste also eine Zurechnung der von „Alpha“ vorgenommenen Handlungen an die Beklagte erfolgen.

Das georgische Zivilgesetzbuch (gZGB) enthält drei grundlegende Vorschriften, die eine Zurechnung der schädigenden Handlungen einer Person an eine andere Person vorsehen, sodass eine Person für den durch einen anderen verursachten Schaden haftet. Diese Vorschriften gelten auch für juristische Personen. Die einschlägigen Normen sind Art. 37 Abs. 1, Art. 396 und Art. 997 gZGB. Eine Zurechnung der Handlungen von „Alpha“ an die Beklagte nach Art. 396 gZGB ist hier von vornherein ausgeschlossen, da

„Alpha“ nicht als „Erfüllungsgehilfe“ der Beklagten im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hat.

Hinsichtlich der Zurechnung nach Art. 37 Abs. 1 gZGB gilt, dass Handlungen der sogenannten „internen Organe“ einer juristischen Person (z. B. des Aufsichtsrates), die keine repräsentativen oder leitenden Befugnisse unmittelbar ausüben, nur dann der juristischen Person zugerechnet werden können, wenn diese Organe oder ihre Mitglieder ausnahmsweise Handlungen vornehmen, die in der Außenbeziehung Wirkung entfalten (z. B. den Erlass eines Beschlusses, der die Ehre eines Dritten verletzt und ihm dadurch Schaden zufügt).³ Das Wissen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Beklagten über die Handlungen von „Alpha“ kann keinesfalls als eine Handlung gewertet werden (Ausnahme: bei Vorliegen einer Mitteilungspflicht). Erst recht kann es nicht als eine solche Handlung angesehen werden, die „in der Außenbeziehung Wirkung entfaltet“.

Nach umstrittener Rechtsprechung⁴ könnte im Fall eines Konzerns eine Tochtergesellschaft theoretisch als Arbeitnehmer des Mutterkonzerns angesehen werden. Jedoch könnte die Zurechnung der Handlungen von „Alpha“ an die Beklagte gemäß Art. 997 gZGB aus der vorliegenden Sachlage nur durch eine doppelte Anwendung der Vorschrift erfolgen. Dies würde bedeuten, dass die unerlaubte Handlung von „Alpha“ zunächst der Tochtergesellschaft der Beklagten zugerechnet würde und anschließend die unerlaubte Handlung dieser Tochtergesellschaft der Beklagten selbst. Allerdings schließt Art. 997 Abs. 2 gZGB eine solche „doppelte Zurechnung“ ausdrücklich aus. Nach Art. 997 Abs. 2, HS 2 gZGB tritt die in der ersten Satzhälfte vorgesehene Haftung – also die Zurechnung der unerlaubten Handlung eines Arbeitnehmers – nicht ein, wenn die Haftung des Arbeitgebers auf eine verschuldensunabhängige Haftung gestützt ist (z. B. nach Art. 999 und den folgenden Art. gZGB). Art. 997 gZGB selbst stellt jedoch eine Grundlage für verschuldensunabhängige Haftung dar – der Eigentümer haftet für die unerlaubte Handlung eines Arbeitnehmers unabhängig davon, ob ihm ein Ver-

³ MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 31 Rn. 19.

⁴ BGH GRUR 2012, 1279; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2013, 274, s. dagegen: MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB § 831 Rn. 17.

schulden bei der Auswahl des Arbeitnehmers oder Ähnliches vorzuwerfen ist. Folglich schließt Art. 997 Abs. 2 gZGB die Zurechnung einer verschuldensunabhängigen Haftung aus und damit auch die Möglichkeit, die nach Art. 997 Abs. 1 gZGB begründete Haftung eines Eigentümers auf dessen Eigentümer zu übertragen. Ein dem Arbeitnehmer zugerechneter (und damit verschuldensunabhängiger) Haftungsbestand eines anderen „Arbeitnehmers“ kann nicht die unerlaubte Haftung sein, die dem Eigentümer nach Art. 997 Abs. 1 gZGB zugerechnet wird.

Somit hat der Kläger keinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte, erstens, weil es sich um einen nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden handelt, und zweitens, weil die Handlungen von „Alpha“ der Beklagten nicht zugerechnet werden können.

2. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung

Es stellt sich die Frage, ob der Kläger von der Beklagten den Gewinn, den sie infolge der Insolvenz der Enkeltochtergesellschaft („Beta“) erlangt hat, im Wege der Eingriffskondiktion nach Art. 982 Abs. 1 gZGB verlangen kann.

Eine zwingende Voraussetzung für die Eingriffskondiktion ist, dass der Eingriff „auf Kosten eines anderen“⁵ (auf Kosten des Kondiktionsgläubigers) erfolgt ist. Dabei ist nicht die Handlung (und deren Rechtswidrigkeit) entscheidend, sondern die verletzte Rechtsposition, insbesondere deren Schutzbereich und Umfang. Entscheidend ist, ob die Rechtsordnung dem Kondiktionsgläubiger diese (verletzte) Rechtsposition mit einem exklusiven Nutzungs- und Verfügungsrecht zuweist (*Zuweisungstheorie*, „*Lehre vom Zuweisungsgehalt*“).⁶ In diesem Zusammenhang sind folgende Kriterien maßgeblich: 1. Zuweisung durch das Gesetz: Weist das Gesetz diese Position dem Kondiktionsgläubiger zu (durch dingliche Rechte, z. B.

Art. 170 Abs. 1 gZGB, oder durch schuldrechtliche Ansprüche)? 2. Verwertungsmöglichkeit: Hat der Gläubiger die Möglichkeit, diese Position zu nutzen, zu veräußern oder anderweitig gegen Entgelt zu verwerten (anerkannte Möglichkeit der Verwertung im Rechtsverkehr)?⁷ 3. Abwehrrecht gegen Störungen: Hat der Gläubiger das Recht, vom Schuldner die Unterlassung von Störungen zu fordern?⁸ 4. Schutz durch Deliktsrecht: Kann diese konkrete Rechtsposition auch deliktsrechtlich geschützt werden?⁹ Demnach kann im Rahmen der Eingriffskondiktion nur ein Vermögensvorteil zurückgefordert werden, den eine Person durch die Verletzung der Rechtsposition eines anderen und durch die Aneignung des exklusiven Verwertungsmonopols dieser Position erlangt hat. Entscheidend ist, dass die geschützte Rechtsposition dem Berechtigten die Möglichkeit gibt, Dritten die Nutzung zu untersagen. Die bloße Aussicht auf den Erwerb einer Sache oder die Chance, Gewinne zu erzielen, genügt dafür nicht.¹⁰

⁵ Rusiashvili, Reformvorschlag zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, Tiflis 2020, S. 71; BGHZ 94, 165; BGHZ 99, 390.

⁶ Rusiashvili, Reformvorschlag zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, Tiflis 2020, S. 71; BGH NJW 1982, 1155; Lorenz, in Staudinger BGB, 15. Aufl., 2007, § 812 Rn. 23; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 24. Aufl., München 2013, Rn. 709.

⁷ Rusiashvili, Reformvorschlag zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, Tiflis 2020, S. 71; Hüffer, Die Eingriffskondiktion, JuS 1981, 265; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, II/2, München 1994, § 69 I 1 d; Schwab, in MüKo BGB, 7. Aufl., 2017, § 812 Rn. 248; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, II, Tübingen 2016, § 7 III 2 c, § 7 III 2 d.

⁸ Rusiashvili, Reformvorschlag zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, Tiflis 2020, S. 72; Kleinheyer, Rechtsgutsverwendung und Bereicherungsausgleich, JZ 1970, 471.

⁹ Rusiashvili, Reformvorschlag zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, Tiflis 2020, S. 72; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, II/2, München 1994, § 69 I 1 c.

¹⁰ Rusiashvili, Reformvorschlag zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, Tiflis 2020, S. 72; BGHZ 107, 117: Zum Beispiel greift ein Mieter durch den Abschluss eines Untermietvertrags ohne entsprechende Befugnis nicht in die Rechtsposition des Vermieters ein und nimmt ihm keine zusätzlichen Verwertungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der Sache, die er nicht bereits im Rahmen des bestehenden Mietvertrags eingeräumt hätte (Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, II/2, München 1994, § 69 I 2 a; Lieb, in MüKo BGB, 4. Aufl., 2004, § 812 Rn. 266; Schwab, in MüKo BGB, 7. Aufl., 2017, § 812 Rn. 255). Der Vermieter hatte kein Recht, die bereits vermietete Sache nochmals zu vermieten. Im Fall der Nutzung der Räume durch einen unbefugten Dritten steht ein Anspruch nur dem Mieter und nicht dem vermietenden Eigentümer zu (Rusiashvili/Egnatashvili, Falllösung im Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse, Tiflis 2016, S. 97). Auch hier ist entscheidend, wem die Rechtsordnung das Recht zur Verwertung der Vermögensposition zuweist, da dies als Identifikationskriterium für den Kondiktionsgläubiger dient. Wird Wissen

Durch die Veräußerung der Vermögenswerte von „Beta“ durch „Alpha“ wurde weder in ein absolutes noch in ein einem solchen gleichgestelltes Recht des Klägers eingegriffen, das ihm die Rechtsordnung im Sinne eines „zugewiesenen rechtlichen Bereichs“ zugeordnet hätte. „Die Benefiziarenstellung“, auf die sich der Kläger beruft, stellt im zivilrechtlichen Sinne weder Eigentum noch eine sonstige schutzfähige Position dar, in die ein Eingriff durch einen Dritten einen Anspruch auf Kondiktion begründen könnte. „Die Benefiziarenstellung“ ist lediglich die Feststellung, dass eine Person aus dem Vermögen einer anderen einen Vorteil zieht – zum Beispiel ein Kind, das vom Vermögen des Vaters in Form von Unterhalt profitiert. Dies verleiht dem Benefiziar jedoch keinerlei Recht, bei einer Vermögensminderung eine Entschädigung von der Person zu fordern, die diese Minderung verursacht hat, da dies ausschließlich die Angelegenheit des Eigentümers des Vermögens ist. Der indirekte, wirtschaftliche Nutznießer, dessen (absolute oder gleichgestellte) Rechte – die er ohnehin nicht an dem Vermögen einer anderen Person haben kann – in diesem Fall nicht verletzt wurden, hat keinen Anspruch.

Daher ist der Anspruch des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen „Alpha“ ausgeschlossen, da keine Verletzung des Zuweisungsgehalts des dem Kondiktionsgläubiger zugewiesenen Rechts vorliegt.

II. Aussichtslosigkeit der Klage

Die Klage des Klägers gegen die Beklagte ist nicht nur materiell-rechtlich unbegründet (siehe oben), sondern könnte auch verjährt sein, darüber hinaus

genutzt, das nicht durch spezielle gewerbliche Schutzrechte geschützt, nach den entsprechenden öffentlichen Verfahren anerkannt und somit veröffentlicht und allgemein zugänglich ist, liegt kein Eingriff in die dem ursprünglichen Wissenserwerber zugewiesene Rechtsposition vor, wenn dieses Wissen im Rahmen eigener wissenschaftlicher Forschung erlangt wurde. Ein bloßer schuldrechtlicher Anspruch auf Herausgabe oder Rückgabe einer Sache begründet keine dingliche Zuordnung der Sache an den Berechtigten. Daher stellt eine Verfügung über diese Sache (die dem Berechtigten den entsprechenden Anspruch nimmt) keinen Eingriff in dessen Vermögen durch Verletzung der ihm zugewiesenen Rechtsposition dar (BGH NJW 1993, 1919).

der Rechtskraft (*res iudicata*) unterliegen und daher unzulässig sein.

1. Verjährung

Selbst wenn man annimmt, dass in einer solchen Konstellation die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Regeln des internationalen Privatrechts grundsätzlich und theoretisch möglich wäre, ist dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Zunächst einmal gilt nach georgischem Recht, dessen Grundsätze in diesem Fall maßgeblich sind, dass die Zurückweisung einer Klage durch das Gericht aufgrund des Nichterbringens der erforderlichen Sicherheiten durch den Kläger prozessual als Rücknahme der Klage gewertet wird.¹¹ Grundsätzlich kann der Kläger eine Klage nach deren Rücknahme nur dann erneut einreichen, wenn die Rücknahme nicht als Verzicht auf die Klage ausgelegt wird.

Selbst wenn das georgische Gericht beide genannten Hürden als überwunden ansieht, könnte die Klage des Klägers gegen die Beklagte verjährt sein. Konkret erhebt der Kläger in diesem Fall einen deliktischen Anspruch, für den gemäß Art. 1008 gZGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt. Der Kläger betrachtet die von „Alpha“ im Jahr 2016 durchgeführten Handlungen, die ihm angeblich Schaden zugefügt haben, als Grundlage seines deliktischen Anspruchs. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Satz 2 gZGB beginnt die Verjährungsfrist, sobald die betroffene Person von der Verletzung ihres Rechts Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen. Dabei bezieht sich die Kenntnis nicht auf die detaillierten Umstände der anspruchsbegründenden Handlung, sondern auf das allgemeine Wissen über die relevanten Umstände, die den Anspruch begründen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Kläger sich der Tatsache bewusst gewesen sein muss (oder sich dieser bewusst sein musste), dass „Alpha“ Handlungen vorgenommen hat, die dazu führten, dass die Tochtergesellschaft der Klägersgesellschaft Vermögenswerte verlor, und dass diese Handlungen zumindest hypothetisch nicht rechtmäßig gewesen sein könnten.

¹¹ MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, ZPO § 110 Rn. 40.

Dies bedeutet, dass der Kläger spätestens „hätte wissen müssen“, unmittelbar nach den Handlungen von „Alpha“ – konkret ab dem Zeitpunkt, als das Vermögen der „Beta“ im Rahmen der Versteigerung veräußert wurde. Dies folgt daraus, dass die Details der Versteigerung öffentlich zugänglich waren und die „Gesellschaft des Klägers“ bereits seit 2016 einen Rechtsstreit führte, von dem der Kläger als Gesellschafter Kenntnis haben musste. Da der Kläger im Jahr 2019 selbst ein Verfahren vor einem deutschen Gericht einleitete, ohne dass in der Zwischenzeit (seit 2016) neue Tatsachen oder Kenntnisse hinzugekommen wären, ist davon auszugehen, dass das Wissen, das er 2016 und 2019 besaß, ausreichend war, um eine Klage zu erheben. Dieses Wissen genügt gleichzeitig, um im Sinne von Art. 130 Abs. 1 Satz 2 gZGB das Vorliegen der „Kenntnis“ zu begründen.

Daher begann die dreijährige Verjährungsfrist für den deliktischen Anspruch des Klägers im Jahr 2016 zu laufen und war bis 2023 in jedem Fall verjährt.

Die Klageerhebung beim deutschen Gericht hat den Lauf der Verjährungsfrist für den Anspruch des Klägers nicht unterbrochen. Zwar kann die Klageerhebung bei einem ausländischen Gericht den Lauf der Verjährungsfrist nach nationalem Recht unterbrechen, sofern dieses ausländische Gericht nicht eindeutig als unzuständig gilt. Das deutsche Gericht hat jedoch die Klage des Klägers ohne inhaltliche Prüfung abgewiesen. In einem solchen Fall hat die Klageerhebung gemäß Art. 140 Abs. 1 gZGB keine Auswirkungen auf den Lauf der Verjährungsfrist, die somit ununterbrochen weiterläuft. Eine Ausnahme gilt, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach der Abweisung der Klage ohne Prüfung durch das Gericht eine neue Klage einreicht. In diesem Fall gilt die Verjährungsfrist als mit dem Erheben der ersten Klage unterbrochen (Art. 140 Abs. 2 gZGB). Der Kläger hat dies hier jedoch nicht getan. Folglich hat er die Verjährungsfrist unwiderruflich verstreichen lassen.

2. Identität von Streitgegenständen

Gemäß Art. 272 Buchstabe b) der georgischen Zivilprozessordnung nimmt das Gericht eine Klage nicht zur Verhandlung an oder stellt das Verfahren ein, wenn bereits eine rechtskräftige gerichtliche Ent-

scheidung oder ein Beschluss vorliegt, der über denselben Streitgegenstand, zwischen denselben Parteien und auf derselben Grundlage ergangen ist (Grundsatz der *res iudicata* – Verbot der erneuten Entscheidung über dieselbe Sache, auch bekannt als *ne bis in idem*).

Im vorliegenden Fall existiert bereits eine rechtskräftige Entscheidung, die bestätigt, dass weder Rechtswidrigkeit (eine zwingende Voraussetzung für einen deliktischen Anspruch) noch eine Pflichtverletzung (eine zwingende Voraussetzung für einen vertraglichen Anspruch) in den Handlungen von „Alpha“ festgestellt wurden. Konkret: Nach dem Sachverhalt wurde bis 2020 ein Rechtsstreit zwischen der „Gesellschaft des Klägers“ (einer Gesellschaft, an der der Kläger Anteile hält) und „Alpha“ geführt. In diesem Verfahren stellte das Gericht fest, dass die „Gesellschaft des Klägers“ keine Ansprüche gegen „Alpha“ hatte, die sich aus den Handlungen von „Alpha“ im Zusammenhang mit der Veräußerung der Vermögenswerte der „Beta“ (einer Tochtergesellschaft der „Gesellschaft des Klägers“) im Rahmen einer Versteigerung ergaben. Die Klage der „Gesellschaft des Klägers“ wurde vom Gericht nicht nur deshalb abgewiesen, weil der „Gesellschaft des Klägers“ als Gesellschafterin der Muttergesellschaft von „Beta“ kein direkter Schaden entstanden war (siehe oben), sondern auch, weil die Handlungen von „Alpha“ nicht als rechtswidrig eingestuft wurden. Somit ist der Streit darüber, ob die Veräußerung der Vermögenswerte von „Beta“ durch „Alpha“ rechtswidrig war, bereits abschließend entschieden. Es steht fest, dass kein rechtswidriges Verhalten vorlag, und diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Auf den ersten Blick könnte der Streit, den der Kläger anstrebt, nicht zwischen denselben Parteien ausgetragen werden wie der frühere Streit („Gesellschaft des Klägers“ vs. „Alpha“), sondern zwischen der Muttergesellschaft der ehemaligen Kläger und der Großmuttergesellschaft der Muttergesellschaft der Beklagten. Rechtlich gesehen ist dieser Unterschied jedoch unerheblich, und es liegt weiterhin Identität des Streitgegenstandes vor.

Konkret beabsichtigt der Kläger, die Beklagte nicht „aus eigenem Recht“ zu verklagen, also nicht wegen eines Schadens, der ihm direkt zugefügt wur-

de, sondern wegen eines Schadens, den „Alpha“ der Gesellschaft zugefügt hat, an der der Kläger beteiligt war, wodurch dieser Schaden indirekt auch den Kläger getroffen habe. Eine ähnliche Situation besteht auf Seiten der Beklagten: Die Verantwortung der Beklagten wird nicht aus eigenen Handlungen der Beklagten abgeleitet, sondern aus den Handlungen von „Alpha“, die nach Ansicht des Klägers der Beklagten zugerechnet werden sollen.

In diesem Fall besteht tatsächlich kein Streit zwischen „anderen Parteien“ im Vergleich zum ursprünglichen Streit zwischen der „Gesellschaft des Klägers“ und „Alpha“ vor. Ebenso wenig kann durch ein bloß formaler Austausch der Parteien die in Art. 272 Buchstabe b) der georgischen Zivilprozessordnung festgelegte Schranke überwunden werden. Die georgische Rechtsprechung hat konsequent und zutreffend entschieden, dass, wenn ein Kläger nach einer verlorenen Klage seine Forderung an eine andere Person abtritt, der daraus resultierende Rechtsstreit zwischen dieser anderen Person und dem ursprünglichen Beklagten ebenfalls als *res iudicata* gilt und nicht erneut verhandelt werden darf. Ebenso ist es, wenn neben dem Kläger auch der Beklagte nur formal ausgetauscht wird, z. B. wenn das streitgegenständliche Recht vom ursprünglichen Beklagten auf dessen Rechtsnachfolger übergeht. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um einen neuen Streit zwischen neuen Parteien, sondern um einen Streit, der aus dem ursprünglichen Recht der Parteien abgeleitet wird. Wenn das Gericht bereits festgestellt hat, dass dieses Recht nicht besteht, darf es darüber nicht erneut entscheiden – ein bloß formaler Austausch der Parteien kann dieses Recht nicht „wiederbeleben“. Der Streit ist bereits entschieden.

Genau diese Situation liegt auch hier vor: Das georgische Gericht hat bereits darüber entschieden und festgestellt, dass „Alpha“ der „Gesellschaft des Klägers“ keinen unrechtmäßigen Schaden zugefügt hat. Ein auf den Rechten der „Gesellschaft des Klägers“ beruhender Anspruch kann daher nicht von dem Kläger gegen die Großmuttergesellschaft der Beklagten geltend gemacht werden (der ohnehin nicht die Handlungen zugerechnet werden können, die „Alpha“ laut gerichtlicher Feststellung nicht begangen hat). Dies ist derselbe Streit, basierend auf derselben

Grundlage, und die Änderung der Parteien ist rein formaler Natur.

Selbst wenn in dem Streit zwischen der „Gesellschaft des Klägers“ und „Alpha“ das Gericht nicht ausdrücklich kondiktionsrechtliche Ansprüche erwähnt oder explizit ausgeschlossen hat, müssen diese Ansprüche dennoch als ausgeschlossen betrachtet werden. Dies folgt daraus, dass die „Gesellschaft des Klägers“ von „Alpha“ eine Geldentschädigung wegen der angeblichen Verletzung ihres Rechts forderte. In einem solchen Fall hätte das Gericht auch über Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, insbesondere über eine Eingriffskondition (Art. 982 gZGB), entscheiden müssen, da dies eine Frage der Rechtsfindung ist. Das Gericht ist verpflichtet, das faktische Begehren des Klägers auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen.¹² Die Tatsache, dass das Gericht diesen Anspruch in seiner Entscheidung nicht einmal erwähnt hat, bedeutet lediglich, dass es diesen Anspruch von vornherein ausgeschlossen hat. Genau diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden und kann daher nicht erneut Gegenstand gerichtlicher Prüfung werden.

Somit ist, wie bereits festgestellt, der Streit über das Recht, das der Kläger erneut geltend machen möchte, bereits entschieden. Dieses Recht kann nicht erneut Gegenstand gerichtlicher Prüfung werden.

IV. Antrag an die „Nationale Kontrollinstanz“

Der Kläger wandte sich im Jahr 2022 mit einem Antrag an die „Nationale Kontrollinstanz“ und forderte die Verhängung von Sanktionen gegen „Alpha“, da er deren Handlungen für rechtswidrig hielt. Dies stellt einen Antrag an eine Verwaltungsbehörde dar und ist nach den Regeln und im Rahmen des Verwaltungsrechts zu beurteilen. Die „Nationale Kontrollinstanz“ ist in diesem Fall eine Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens, d. h. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die auf Grundlage der georgischen Gesetzgebung öffentlich-rechtliche Verwaltungsbefugnisse ausübt.

¹² Vgl. zum Streitgegenstand: *Rusiashvili*, Falllösung, DGZR 5/2021, S. 68 ff.

1. Unzulässigkeit der Revision gerichtlicher Entscheidungen durch eine Verwaltungsbehörde

Der Kläger fordert mit seinem oben genannten Antrag an die „Nationale Kontrollinstanz“ *de facto* eine Überprüfung und Revision einer bereits rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Konkret behauptet er, dass „Alpha“ durch ihre rechtswidrigen Handlungen „Beta“ geschädigt habe, was sich in Form eines indirekten Schadens auf die „Gesellschaft des Klägers“ als deren Gesellschafter ausgewirkt habe, und dadurch letztlich zu einem Schaden des Klägers als wirtschaftlichen Endbegünstigten geführt habe. Wie bereits oben dargestellt, hat das Gericht jedoch bereits über die Vorgehensweisen von „Alpha“ entschieden und festgestellt, dass keine rechtswidrigen Handlungen gegenüber dem ursprünglich direkt betroffenen „Beta“ vorlagen. Ebenso hat das Gericht festgestellt, dass die Handlungen von „Alpha“ gegenüber der „Gesellschaft des Klägers“ nicht rechtswidrig waren. Handlungen, die gegenüber „Beta“ nicht rechtswidrig sind, können auch gegenüber nachgelagerten Beteiligten, wie dem wirtschaftlich Begünstigten (dem Kläger), nicht rechtswidrig sein. Indem der Kläger nun von der „Nationalen Kontrollinstanz“ verlangt, die Rechtmäßigkeit der Handlungen von „Alpha“ zu überprüfen, fordert er tatsächlich eine Überprüfung und Revision der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung. Dies widerspricht jedoch der Funktion der Verwaltungsbehörde, den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung und ist unzulässig.

Selbst wenn der Kläger behaupten würde, dass ihm bestimmte Informationen erst jetzt bekannt geworden seien (was sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt), würde dies die Situation nicht ändern. In einem solchen Fall müsste er zunächst das Gericht anrufen, um die Entscheidung auf Basis „neu entdeckter Tatsachen“ überprüfen zu lassen. Andernfalls würde dies eine unzulässige Revision der gerichtlichen Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde darstellen, ohne dass eine gerichtliche Überprüfung stattfindet.

2. Der Kläger als nicht berechtigter Antragsteller

Gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe a) des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuchs Georgiens ist die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens auf Antrag nur möglich, wenn dieser Antrag von einer betroffenen Person gestellt wird. Nicht jeder hat das Recht, sich mit einem Antrag an eine Verwaltungsbehörde zu wenden. Nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b) des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens gilt als Betroffene eine Person, deren rechtmäßige Interessen durch einen Verwaltungsakt oder eine Handlung der Verwaltungsbehörde direkt und unmittelbar beeinflusst werden.

Im vorliegenden Fall beruft sich der Kläger auf eine angebliche Verletzung seiner Vermögenspositionen durch „Alpha“. Wie bereits mehrfach festgestellt und durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bestätigt wurde, hat eine solche Verletzung nicht stattgefunden. Selbst wenn man theoretisch von der Existenz eines Anspruchs des Klägers gegen „Alpha“ ausgehen würde, könnte die „Nationale Kontrollinstanz“ dem Kläger bei der Durchsetzung dieses zivilrechtlichen Anspruchs nicht helfen, da dies Aufgabe der Gerichte ist. Der gerichtliche Weg ist dem Kläger jedoch verschlossen (siehe oben). Daher könnte kein Verwaltungsakt der „Nationalen Kontrollinstanz“ einen direkten oder indirekten Einfluss auf die zivilrechtliche Stellung des Klägers haben. Folglich kann der Kläger nicht als Betroffene angesehen werden, deren Antrag die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens durch die „Nationale Kontrollinstanz“ rechtfertigen würde.

3. Vermögensschutz

Der Einzelne darf in die Handlungen einer Verwaltungsbehörde gesetzliches Vertrauen setzen, das es ausschließt, dass diese Handlungen rückwirkend geändert oder durch gegenteilige Maßnahmen ersetzt werden, selbst wenn die ursprünglichen Handlungen oder der bestehende Zustand rechtswidrig waren (*Bestandsschutz*). Dies gilt insbesondere für Verwaltungsakte, und genau dieser Fall ist im Gesetz geregelt, insbesondere in Art. 60¹ Abs. IV und V des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens. Ver-

trauensschutz kann jedoch auch in Bezug auf andere Handlungen oder Unterlassungen einer Verwaltungsbehörde bestehen.

a) Vertrauensschutz bei begünstigenden Verwaltungsakten

Gemäß Art. 60¹ Abs. IV des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens ist selbst dann, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt rechtswidrig ist, dessen Aufhebung unzulässig, wenn der Betroffene den Vertrauensschutz genießt.¹³ Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verwaltungsakt wesentliche staatliche, öffentliche oder andere rechtmäßige Rechte oder Interessen verletzt. Der nächste Absatz des Artikels definiert den Gehalt des Vertrauensschutzes: Vertrauensschutz besteht, wenn eine Person auf der Grundlage des Verwaltungsakts eine rechtlich bedeutsame Handlung vorgenommen hat und durch die Aufhebung des rechtswidrigen Akts einen Schaden erleiden würde. Selbst in Fällen, in denen die Beibehaltung des rechtswidrigen Akts eine Gefahr für staatliche, öffentliche oder andere rechtmäßige Rechte oder Interessen darstellt, muss die Verwaltungsbehörde der Partei, der auf den Bestand dieses Verwaltungsakts vertraut hat, den Schaden ersetzen, der ihr durch die Aufhebung des Akts entsteht (*Ersatz des Bestandsschutz durch Vermögensschutz*, Art. 60¹ Abs. VI des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens). Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass, sollte „Alpha“ ein Vertrauen in frühere Verwaltungsakte der „Nationalen Kontrollinstanz“ entwickelt haben und auf deren Grundlage Handlungen vorgenommen haben, die Aufhebung dieser Akte nur unter Berücksichtigung von „Alphas“ Interessen erfolgen kann. Wenn die Aufhebung notwendig wird, muss die „Nationale Kontrollinstanz“ den entstandenen Schaden ausgleichen, sofern das Vertrauen von „Alpha“ auf eine rechtlich bedeutsame Weise geschädigt wird (Art. 60¹ Abs. VI des allgemeinen Ver-

waltungsgesetzbuch Georgiens, Ersatz des Bestandsschutzes durch Vermögensschutz).

Die oben genannten Normen und das beschriebene regulatorische Regime sind auch im vorliegenden Fall relevant, da „Alpha“ die Veräußerung des Vermögens von „Beta“ unter der Aufsicht der „Nationalen Kontrollinstanz“ durchführte. Während dieses Prozesses übermittelte „Alpha“ regelmäßig relevante Informationen und erhielt die entsprechenden Genehmigungen von der „Nationalen Kontrollinstanz“. Diese Genehmigungen stellten begünstigende Verwaltungsakte dar, die nicht widerrufen werden können, vor allem deshalb, weil „Alpha“ berechtigtes Vertrauen in diese Akte hatte. Auf Basis dieses Vertrauens hat „Alpha“ Vermögensrelevante Handlungen vorgenommen. Zudem begründet die Beibehaltung dieser Akte keine Gefahr für die rechtmäßigen Rechte oder Interessen des Staates, der Öffentlichkeit oder anderer Personen (einschließlich des Klägers) im Sinne von Art. 60¹ Abs. V des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens. Wie bereits oben festgestellt, sind die Verluste, auf die sich der Kläger beruft, überhaupt nicht ersatzfähig (siehe oben) und können daher nicht als „verletzte rechtmäßige Positionen oder Interessen“ im Sinne der genannten Bestimmung angesehen werden. Darüber hinaus basierte die gerichtliche Entscheidung nicht auf den Akten der „Nationalen Kontrollinstanz“, und deren Widerruf könnte daher keine Grundlage für eine Überprüfung des Urteils darstellen. Die Rechtsposition des Klägers ändert sich nicht, unabhängig davon, ob die „Nationale Kontrollinstanz“ ihre Akte widerruft oder nicht.

Was Art. 60¹ Abs. V Satz 2 des allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch Georgiens betrifft, der den Vertrauensschutz ausschließt (z. B. bei „rechtswidrigen Handlungen“), ist unter „rechtswidrigem Handeln“ das Verhalten der durch den Akt begünstigten Person gegenüber der Verwaltungsbehörde zu verstehen, etwa die Vorlage falscher Informationen an die „Nationale Kontrollinstanz“. Solche Handlungen sind im Sachverhalt nicht erkennbar, und der Kläger hat diese nicht vorgebracht. Selbst wenn man hypothetisch von rechtswidrigen Handlungen gegenüber dem Kläger selbst ausginge, könnte dies nicht die Grundlage für den Widerruf eines Verwaltungsakts durch die „Nationale Kontrollinstanz“ darstellen. Der genannte Arti-

¹³ Martini, Die Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ VwVfG § 48 ff. VwVfG – Vertrauensschutz bei der Rücknahme (§ VwVfG § 48 VwVfG § 48 Absatz II, VwVfG § 48 Absatz III VwVfG), JA 2016, 832; OVG Münster NVwZ-RR 2013, 252; VGH Mannheim VBIBW 3018, 36.

kel bezieht sich ausschließlich auf rechtswidriges Verhalten in der Beziehung zwischen der begünstigten Person und der Verwaltungsbehörde, das hier nicht vorliegt.

b) Vertrauen auf behördliche Auskunft und Beratung

Schutzwürdiges Vertrauen bezieht sich nicht nur auf Verwaltungsakte, sondern auch auf andere Handlungen der Verwaltungsbehörde, wie etwa die behördliche Auskunft, Beratung oder das andauernde Unterlassen von Maßnahmen in Bezug auf eine bestimmte rechtswidrige Situation. Wenn eine Person auf solche Handlungen der Verwaltungsbehörde vertraut und auf dieser Grundlage Vermögensdispositionen oder Investitionen tätigt, kann die Verwaltungsbehörde ihr Recht verlieren, diese Situation durch gegenteilige Maßnahmen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person berechtigterweise davon ausgehen durfte, dass die gegebene Information oder das Verhalten der Behörde rechtlich verbindlich ist und keine zukünftige Korrektur erfordert.

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, einer Person vollständige, eindeutige und korrekte Auskunft zu erteilen, damit diese ihre zukünftigen Handlungen entsprechend planen und gestalten kann.¹⁴ In der Regel führt jedoch die Tatsache, dass eine Person auf Grundlage von fehlerhafter Auskunft oder Beratungen einer Verwaltungsbehörde Vermögensdispositionen oder andere bedeutende Entscheidungen vorgenommen hat, nicht dazu, dass der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten werden muss. Stattdessen kann die Verwaltungsbehörde lediglich zur Schadensersatzleistung gegenüber der Person, den Vertrauensschutz genießt, verpflichtet werden (*Vermögensschutz*).¹⁵ Die Verwaltungsbehörde muss die betroffene Person in die Lage versetzen, in der sie gewesen wäre, wenn die Auskunft oder Beratung überhaupt nicht erteilt worden wäre, nicht jedoch in die Lage, in der sie sich befunden hätte, wenn die Information korrekt gewesen wäre.¹⁶ Diese Schadensersatz-

satzpflicht entsteht auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet war, die betreffende Information bereitzustellen.¹⁷ In bestimmten Bereichen des öffentlichen Rechts, wie etwa dem Sozialrecht in Deutschland, wird jedoch ein sogenannter Anspruch auf Wiederherstellung des sozialrechtlichen Status anerkannt¹⁸: In Situationen, in denen unklare und unausgereifte rechtliche Regelungen vorliegen und Bürger nur dann rechtlich fundierte Entscheidungen treffen können, wenn sie hierzu qualifizierte Beratung erhalten, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, die Person, die zuvor falsch beraten wurde, in die Lage zu versetzen, in der sie sich befunden hätte, wenn die Beratung korrekt gewesen wäre.¹⁹ Dasselbe gilt, wenn die Verwaltungsbehörde aufgrund einer fehlerhaften Beratung dazu beiträgt, dass ein Bürger eine Frist zur Einreichung eines entsprechenden Antrags versäumt.²⁰

Im vorliegenden Fall bildet die Tatsache, dass „Alpha“ in ständigem Kontakt mit der „Nationalen Kontrollinstanz“ stand und regelmäßig Informationen austauschte, wie die Veräußerung der Vermögenswerte von „Beta“ durchzuführen sei, unabhängig vom oben erwähnten Vertrauen auf den Bestand der Verwaltungsakte, die Grundlage für den Vertrauensschutz zugunsten von „Alpha“. Folglich ist die „Nationale Kontrollinstanz“ an diesen Vertrauensschutz gebunden und darf keine Maßnahmen ergreifen, die den bestehenden Zustand in Bezug auf „Alpha“ verändern würden.

g) „Passive Duldung“ als Grundlage für den Vertrauensschutz

Die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde²¹, also die passive Duldung eines rechtswidrigen Zustands,

¹⁴ BGH NJW 1991, 3027; BGH NJW 1990, 1042.

¹⁵ OLG Zweibrücken NVwZ-RR 2001, 79.

¹⁶ BVerwG NVwZ 2016, 248.

¹⁷ OLG Karlsruhe NZS 2013, 381; BGH NJW 2019, 68; BGH NVwZ-RR 2021, 671; VGH Kassel NVwZ-RR 2015, 779.

¹⁸ Ehlers/Vorbeck, Der Anspruch auf Erteilung von Verwaltungsinformationen – Teil 2, Jura 2015, 44.

¹⁹ BSG NZS 2005, 40.

²⁰ BVerwG NJW 2012, 168.

²¹ Vgl. OVG Münster NVwZ-RR 2009, 364, 366 ff.; VGH Mannheim ZUR 2008, 430, 432; OVG Münster NVwZ NVwZ-RR 2016, 851; *Beaucamp*, Duldungsentscheidungen im Verwaltungsrecht, DÖV 2016, 803 f.; *Sommer*, Zur behördlichen Duldung im öffentlichen Baurecht, JA 2017, 567 ff.

kann bei der begünstigten Person ein Vertrauen begründen, dass die Verwaltungsbehörde auch künftig passiv bleiben und keine Maßnahmen zur Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustands ergreifen wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die passive Duldung der Behörde durch bestimmte Handlungen ergänzt wird, aus denen die betroffene Person schließen kann, dass die Behörde keinerlei Absicht hat, aktiv zu werden. Ein Beispiel hierfür ist die Erteilung einer Baugenehmigung für einen Anbau an ein bereits rechtswidrig errichtetes Gebäude. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass das gesamte Gebäude mit den Anforderungen des Baurechts vereinbar ist, und die Behörde verliert das Recht, eine Abrissverfügung für das Gebäude zu erlassen.²² Ebenso verliert eine Verwaltungsbehörde das Recht, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, wenn sie in irgendeiner Weise signalisiert, dass sie nicht beabsichtigt, einzugreifen, selbst wenn kein formales Versprechen vorliegt.²³ In solchen Fällen überwiegt das Vertrauen der Person, die auf die Beibehaltung des rechtswidrigen Zustands vertraut hat, gegenüber dem öffentlichen oder privaten Interesse an dessen Beseitigung.

Alle diese Aspekte sind in der Beziehung zwischen „Alpha“ und der „Nationalen Kontrollinstanz“ zu berücksichtigen. Nach der Veräußerung der Vermögenswerte von „Beta“ durch „Alpha“ im Jahr 2016 hat die „Nationale Kontrollinstanz“ wiederholt signalisiert, dass sie diese Handlungen und die daraus resultierende Situation vollständig akzeptiert. Dies zeigt

sich unter anderem in der widerspruchslösen Annahme der jährlichen Berichte von „Alpha“, die auch die Einnahmen aus der Veräußerung enthielten und diese ausdrücklich aufführten, sowie in der Erteilung von Anweisungen zur Verwendung dieser Einnahmen.

All diese Handlungen begründeten ein berechtigtes Vertrauen von „Alpha“, weshalb die „Nationale Kontrollinstanz“ keine Möglichkeit mehr hat, den bestehenden Zustand zu ändern oder aufgrund der oben genannten Handlungen Sanktionen gegen „Alpha“ zu erwägen – selbst unter der hypothetischen Annahme, dass die Handlungen von „Alpha“ nicht vollständig rechtmäßig gewesen sein könnten, was jedoch nicht der Fall ist. Daher ist als Antwort auf die Forderung des Klägers, dass die „Nationale Kontrollinstanz“ Maßnahmen gegen „Alpha“ ergreifen solle, Folgendes festzustellen: 1. Der Kläger ist nicht der Betroffene im Sinne des Verwaltungsrechts und hat daher kein Recht, diesen Antrag bei der „Nationalen Kontrollinstanz“ zu stellen; 2. Der Kläger fordert von der „Nationalen Kontrollinstanz“ die Revision einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, was außerhalb ihrer Befugnisse liegt; 3. „Alpha“ genießt aufgrund der Handlungen der „Nationalen Kontrollinstanz“ berechtigtes Vertrauen in die Beibehaltung des *status quo*, was unabhängig von den oben genannten Punkten die Möglichkeit ausschließt, dass die „Nationale Kontrollinstanz“ den bestehenden Zustand in irgendeiner Form ändert.

²² OVG NVwZ-RR 2012, 751.

²³ BVerfG NVwZ 2005, 203; OVG Koblenz, 8 A 11031/06.OVG v. 26.9.2006; OVG Koblenz BauR 2012, 630.

Humor und Recht

Humor ist ein unverzichtbarer Begleiter unseres Lebens. Er ruft positive Emotionen hervor, lässt uns Unannehmlichkeiten vergessen und hilft uns, Herausforderungen zu überwinden. Durch Humor können wir auch über Themen sprechen, die wir sonst möglicherweise nicht ansprechen könnten.

Einer der ältesten Witze der Welt wurde auf einer sumerischen Tontafel entdeckt und stammt aus dem Jahr 1900 v. Chr.: "Ein Hund betritt eine Taverne und sagt: 'Ich sehe nichts. Ich werde das öffnen.'" Wissenschaftler können die Bedeutung dieses Witzes nicht entschlüsseln, da uns nicht genügend Informationen über die sumerische Kultur vorliegen. Interessanterweise beginnen auch viele moderne Witze mit dem Betreten einer Bar (der modernen Taverne). Zum Beispiel: Zwei Drachen betreten eine Bar. Der eine sagt zum anderen: „Hier ist es ziemlich heiß.“ Der andere antwortet: „Halt deinen Mund!“

Humor wird oft nach Ländern unterschieden. Der englische Humor hat viele Besonderheiten. Engländer machen häufig Witze über sich selbst, und manchmal ist es schwer zu erkennen, ob ein Engländer scherzt oder ernsthaft spricht. Wie Winston Churchill sagte: „Ein Witz ist eine sehr ernste Sache.“ Den Deutschen wird manchmal zu Unrecht nachgesagt, keinen Sinn für Humor zu haben. Deutsche Witze basieren oft auf Wortspielen. Ein Beispiel: Zwei Deutsche betreten eine Bar in London und bestellen zwei Martinis. „Dry?“ fragt der Barkeeper. „Nein, zwei!“, antworten die Deutschen.

In freien Gesellschaften und unter totalitären Regimen unterscheidet sich Humor stark. Während der Totalitarismus politische Satire als Mittel der versteckten Kritik nutzt, wird Humor oft genutzt, um die Identität des Urhebers zu verschleiern. Allerdings gilt das Erzählen politischer Witze in totalitären Regimen häufig bereits als Verbrechen. In der Sowjetunion wurden politische Witze als antisowjetische Propaganda eingestuft und strafrechtlich verfolgt. Laut einigen Quellen saßen in der Sowjetunion etwa 200.000 Menschen wegen des Erzählens politischer Witze in Haft (siehe „Sowjetische politische Witze: Witzig, wenn es nicht so tragisch wäre“, Gnomon Wissen Forschung, 2023, gnomonwise.org).

Humor ist ein fundamentales Recht einer demokratischen Gesellschaft und wird als wesentlicher Bestandteil der Meinungsfreiheit geschützt. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen haben politischen Humor und Parodien über öffentliche Personen verteidigt. Besonders bemerkenswert sind das Urteil des Obersten Gerichtshofs der USA im Fall *Hustler v. Falwell* (485 U.S. 46, 24. Februar 1988) sowie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Vereinigung Bildender Künstler v. Austria* (Nr. 8354/01, 25. Januar 2007).

Humor begegnet uns in vielen rechtlichen Kontexten: in Vertragsbeziehungen, im Urheberrecht, bei der Registrierung von Marken, im Arbeitsrecht und in vielen anderen Bereichen. Die rechtliche Regulierung von Humor ist daher äußerst vielseitig.

Das georgische Zivilgesetzbuch enthält spezifische Regelungen zum Thema Humor. So heißt es: „Eine Willenserklärung, die nicht ernsthaft (im Scherz) und in der Annahme abgegeben wird, dass die Nicht-Ernsthaftigkeit erkennbar ist, ist nichtig“ (§ 57 Abs. 1). Diese Regelung schützt die Interessen des Erklärenden, wenn die abgegebene Willenserklärung nicht mit der Absicht gemacht wurde, eine Rechtsfolge herbeizuführen, und wenn davon auszugehen war, dass der Scherz von der anderen Partei erkannt wird. Zum Beispiel kann ein Testament, das im Scherz verfasst wurde, als nichtig angesehen werden.

Weltweit gibt es zahlreiche kuriose Testamente. Eines der außergewöhnlichsten ist das Testament des kanadischen Anwalts Charles Millar. Er verfügte, dass ein Großteil seines Vermögens an die Frau in Toronto geht, die innerhalb von zehn Jahren nach seinem Tod die meisten Kinder zur Welt bringt. Diese Klausel wurde vor Gericht angefochten, jedoch letztlich bestätigt. Die durch das Testament ausgelösten Ereignisse wurden in Kanada als „The Great Toronto Stork Derby“ bekannt. Nach der Veröffentlichung des Testaments stieg die Geburtenrate in Toronto und ganz Kanada erheblich an. Im Jahr 1938 wurde das Vermögen schließlich gleichmäßig auf vier Familien aufgeteilt, in denen jeweils neun Kinder innerhalb des festgelegten Zeitraums geboren wurden.

Das georgische Zivilgesetzbuch bestimmt weiterhin: „Der Empfänger einer Willenserklärung hat Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass er auf die Ernsthaftigkeit der Willenserklärung vertraut hat, sofern er die Nicht-Ernsthaftigkeit nicht kannte oder nicht kennen konnte“ (Art. 57 Abs. 2 gZGB).

Der Artikel 57 des georgischen Zivilgesetzbuches wird oft als ein „fremder Körper“ im Zivilrecht bezeichnet, da seine praktische Bedeutung äußerst gering ist (vgl. *Lado Chanturia*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Band 1, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 57 Rn. 3). Dies bestätigt auch die georgische Rechtsprechung, in der es nur selten zu Fällen kommt, in denen Art. 57 zur Anwendung kommt.

Für das Urheberrecht ist es wichtig, zwischen Parodie, Satire und einem „gewöhnlichen“ Witz zu unterscheiden.

Ziel der Parodie ist das ursprüngliche Werk selbst. Voraussetzung einer Parodie ist, dass das Zielobjekt erkennbar ist. Daher müssen Parodisten oft große Teile des Originalwerks verwenden. Viele nationale Urheberrechtsgesetze beinhalten spezielle Ausnahmen für Parodien, auch wenn diese nicht immer ausdrücklich erwähnt werden. Oft werden Parodien als „kritische Zwecke“ interpretiert (siehe z. B. US Copyright Act, Art. 107). Das georgische Gesetz über Urheber- und verwandte Rechte erwähnt Parodien ebenfalls nicht explizit, erlaubt jedoch „Zitate aus Werken für kritische Zwecke, soweit dies durch den Zweck gerechtfertigt ist“ (Artikel 23(a)). Ohne gesetzlich erlaubte Ausnahmen könnten Parodien, eine wichtige Ausdrucksform, vollständig verschwinden. Ein bekanntes Beispiel für Parodien in der Rechtsprechung ist der Fall *Leibovitz v. Paramount Pictures Corporation* (137 F.3d 109, 19. Februar 1998), bei dem Paramount Pictures ein berühmtes Foto der Fotografin Annie Leibovitz parodierte.

Satire kritisiert gesellschaftliche Zustände, muss jedoch im Gegensatz zur Parodie nicht auf einem urheberrechtlich geschützten Werk basieren oder wesentliche Teile davon verwenden. Der US Supreme Court erklärte im Fall *Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc.* (510 U.S. 569, 1994), dass „Parodien das Original nachahmen müssen, um ihre Botschaft zu vermitteln, und daher in gewisser Weise auf die Vorstellungskraft ihres Ziels angewiesen sind. Satiren hingegen können für sich selbst stehen und benötigen daher eine stärkere Begründung für die Nutzung eines Werkes.“

Ein Witz ist oft unabhängig von einem bestimmten Werk. Ein Beispiel: „Ich war so gut in der Juristenschule, dass ich sie am Tag meines Abschlusses verklagt und meine Studiengebühren vollständig zurückbekommen habe.“

Kurze Witze, wie Einzeiler, sind rechtlich schwer zu schützen, da sie oft mit Ideen gleichgesetzt werden können, die nicht durch das Urheberrecht geschützt sind (siehe Artikel 5.3 des georgischen Urheberrechtsgesetzes). Witze können auch als Folklore angesehen werden, bei der der Urheber unbekannt ist und die daher nicht dem Urheberrecht unterliegt.

Das Thema Humor hat auch gesellschaftspolitische Aspekte. Ein sowjetischer Witz fasst dies treffend zusammen: „Was ist der Unterschied zwischen

Demokratie und Diktatur? In der Demokratie machen sich die Menschen über ihre eigene Regierung lustig, in der Diktatur über die Regierung eines anderen Landes.“ Hoffen wir, dass in Georgien immer die

Möglichkeit besteht, über die eigene Regierung zu scherzen, und dass nie wieder eine Zeit zurückkehrt, in der das Erzählen politischer Witze strafrechtlich verfolgt wird.

Levan Nanobashvili

BFH: Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung

In zwei inhaltsgleichen Urteilen vom 19.6.2024 (II R 40/21 und II R 41/21) hat der BFH festgelegt: Haben Gesellschafter einer GmbH wirksam gesellschaftsbezogener Zuordnung von Leistungen in die Kapitalrücklage vereinbart, wird jedoch die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung abweichend hiervon allen Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten zugerechnet, kann der Verzicht auf einen angemessenen Wertausgleich durch den Gesellschafter, der die Leistungen erbracht hat, eine freigebige Zuwendung zugunsten der Mitgesellschafter darstellen.

Der Fall: Ein Vater und seine zwei Söhne waren zu je einem Drittel am Gesellschaftsvermögen der GmbH beteiligt. Sie beschlossen, dass "insbesondere bei disquotalen Einlagen jeder Gesellschafter Rechtsinhaber und Eigentümer seines Anteils der Kapitalrücklagen bleibt, die Kapitalrücklagen also nicht im Verhältnis der Beteiligungen zu je 1/3 den Gesellschaftern zugerechnet werden". Im Jahr 2006 und in den folgenden Jahren zahlte V mehrere Bar- und Sachbeiträge an die GmbH. Diese wurden zunächst teilweise auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto verbucht, später jedoch aufgrund entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, die jeweils von zwei Gesellschaftern unterzeichnet wurden, als "Kapitalrücklage Vater" in die Kapitalrücklage der GmbH umgebucht. Im Jahr 2012 beschlossen die Gesellschafter eine erhebliche Erhöhung des

Stammkapitals der GmbH. Der Vater verzichtete auf seine Teilnahme an der Kapitalerhöhung, und die Kapitalrücklage wurde gleichmäßig auf alle Gesellschafter verteilt. Wegen des Verzichts sank die Beteiligungsquote des Vaters am Gesellschaftsvermögen auf rd. 1,6 %. Das Finanzamt hielt den Wertverlust des Vaters durch den Verzicht auf die Teilnahme an der Kapitalerhöhung für nicht ausreichend ausgeglichen und betrachtete dies als eine gemischte Schenkung an seine Söhne. Hiergegen wandte sich die Familie.

Die BFH-Entscheidung: Während das FG Baden-Württemberg am 24.6.2020 (7 K 2352/17) noch zugunsten der Familie entschieden hatte, gab der BFH in der Revision dem Finanzamt recht. Nach Auffassung des BFH gilt folgendes:

Der Gesellschafter hat **grundsätzlich** keinen direkten Anspruch auf die Kapitalrücklage. Die Einzahlung in die Kapitalrücklage kann üblicherweise in zwei Schritte unterteilt werden:

- Zuführung von Kapital: Der Gesellschafter bringt Kapital in die Gesellschaft ein, was zunächst das Verhältnis zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft betrifft.
- Einstellung in die Kapitalrücklage: Die Gesellschaft selbst entscheidet, diesen Betrag in ihre Kapitalrücklage einzustellen. Das ist ein internes Verfahren innerhalb der Gesellschaft und betrifft nicht mehr direkt das Verhältnis zum Gesellschafter.

Wenn es aber nach der Satzung der GmbH möglich ist und von den Gesellschaftern ein entspre-

chender Beschluss gefasst wird, kann geregelt werden, dass nur der Gesellschafter von den eingezahlten Beträgen profitiert, der die Leistung ursprünglich erbracht hat (sog. „**Vereinbarung entsprechender disquotaler Rückzahlungsansprüche in Bezug auf die Kapitalrücklage**“). Diese Regelung weicht von der Beteiligungsquote ab und bedeutet, dass nicht alle Gesellschafter gleichmäßig profitieren. Wenn nun der V im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung auf seinen Anspruch aus einer solchen Vereinbarung verzichtet, bewirkt er eine **freigebige Zuwendung** im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG im Verhältnis zu seinen Söhnen:

- Die Kapitalrücklage wurde trotz abweichender Beschlussfassung auch auf andere Gesellschafter verteilt, ohne dass diese hierfür einen entsprechenden Ausgleich gegenüber dem Vater wegen der Wertminderung seines Anteils aufgrund der Kapitalerhöhung zu leisten hatten. Hierin liegt ein vermögenswerter Vorteil, um den die Söhne bereichert worden sind. Soweit der Vater auf einen vollen Ausgleich der bei ihm eingetretenen Wertminderung verzichtet hat, ist bei ihm eine entsprechende Vermögensminderung eingetreten.
- Auch das subjektive Erfordernis einer freigebigen Zuwendung, nämlich der Wille des Vaters

zur Freigebigkeit, ist erfüllt. Der Vater war sich bewusst, dass bei der Berechnung der von den Söhnen zu leistenden Zahlungen die Kapitalrücklagen den GmbH-Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil zugerechnet wurde, obwohl die Gesellschafter im Jahr 2006 beschlossen hatten, dass jeder Gesellschafter Eigentümer seines Anteils bleibt. Die vom Vater unterzeichnete Berechnung über seinen Wertverlust zeigte, dass die Ausgleichszahlung der Söhne diesen Wertverlust nur teilweise ausgleichen würde. Dieses Wissen reichte aus um anzunehmen, dass der Vater sich der (Teil)Unentgeltlichkeit der Zuwendung bewusst war.

Kommentar: § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bildet den Grundtatbestand für die Schenkungsteuer. Nach dieser Vorschrift gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Dieser Tatbestand wird auch durch den Verzicht auf eine Forderung erfüllt. Im vorliegenden Fall, ebenso wie im Parallelfall II R 41/21, hat daher der BFH entschieden, dass der Verzicht des Vaters auf seine Ausgleichsforderung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG eine schenkungsteuerpflichtige Handlung nämlich freigebige Zuwendung darstellt.

Aleksandre Tedoradze